

Die approbierte Originalversion dieser Diplom-/Masterarbeit ist an der Hauptbibliothek der Technischen Universität Wien aufgestellt (<http://www.ub.tuwien.ac.at>).

The approved original version of the diploma or master thesis is available at the main library of the Vienna University of Technology (<http://www.ub.tuwien.ac.at/engl/web/>).

MSc Program

Environmental Technology & International Affairs



# Irrelevanzkriterien in Genehmigungsverfahren - Ein Vergleich der österreichischen und deutschen Praxis

A Master's Thesis submitted for the degree of  
"Master of Science"

supervised by  
ao. Univ. Prof. Dr. Hans Puxbaum

Mag. Christina Toth

9911455

Wien, 15. Juni 2009

## Affidavit

I, **CHRISTINA TOTH**, hereby declare

1. that I am the sole author of the present Master's Thesis, "IRRELEVANZKRITERIEN IN GENEHMIGUNGSVERFAHREN - EIN VERGLEICH DER ÖSTERREICHISCHEN UND DEUTSCHEN PRAXIS", 86 pages, bound, and that I have not used any source or tool other than those referenced or any other illicit aid or tool, and
2. that I have not prior to this date submitted this Master's Thesis as an examination paper in any form in Austria or abroad.

Vienna, 15.06.2009

---

Signature

## **DANKSAGUNGEN**

Mein besonderer Dank gilt allen voran Herrn Univ. Prof. Dr. Hans Puxbaum für die von Anfang an sehr intensive Betreuung und die unermüdliche Beantwortung aller Fragen. Durch seine fachliche Expertise und den stets regen Meinungs-austausch hat er wesentlich zum Ergebnis dieser Arbeit beigetragen.

Ich danke Herrn Dr. Christian Schmelz recht herzlich für die Anregung zu dem spannenden und praktisch sehr relevanten Thema und die kritische Durchsicht der Arbeit.

Dank ergeht auch an Herrn Prof. Dr. Peter Bruckmann vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen und Herrn Dr. Hans-Joachim Hummel vom deutschen Umweltbundesamt für die wertvollen Diskussionen und Hinweise auf die Bestimmungen in Deutschland.

Meinem Freund danke ich für das sorgfältige Korrekturlesen der Arbeit.

Schließlich ist es mir ein besonderes Anliegen mich bei meinen Freunden und meiner gesamten Familie zu bedanken, die mich tatkräftig unterstützt und in schwierigen Zeiten stets aufmunternde Worte gefunden haben. Der Dank gilt allen voran meinen Eltern, die mir mit ihrer unvergleichlichen Unterstützung in allen Lebenslagen den Weg bis hierher ermöglicht haben!

**VIELEN DANK!**

## **ABSTRACT**

Die seit dem Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005 gesetzliche Verankerung des Irrelevanzkriteriums zur Genehmigung von Projektvorhaben in Gebieten mit Überschreitungen von Luftschadstoffgrenzwerten hat einerseits zur Klärung eines in der Literatur und Rechtsprechung lange diskutierten Themas beigetragen, lässt aber andererseits weiterhin viel Spielraum für unterschiedliche Interpretationen.

Ein Vergleich mit der deutschen Praxis in der Behandlung des Irrelevanzkriteriums zeigt, dass der in Österreich praktizierte Immissionsschutz in Genehmigungsverfahren in vielerlei Hinsicht weiter reichend ist.

Neben niedrigeren Grenzwerten sind es vor allem die von diversen Fachinstitutionen empfohlenen strengeren Irrelevanzkriterien, die dazu führen, dass sich Projektbetreiber in der österreichischen Genehmigungspraxis ungleich größeren Hürden gegenüber sehen. Der Balanceakt zwischen einem umfassenden Immissionsschutz und dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Projektbetreibern in Österreich kann allerdings nur gelingen, wenn eine österreichische Regelung auch dem europäischen Vergleich Stand hält.

In der Praxis wird es daher den Sachverständigen und Behörden freistehen müssen, im jeweiligen Einzelfall die Beurteilung einer relevanten oder irrelevanten Zusatzbelastung vorzunehmen und dabei auch von den in den Fachrichtlinien empfohlenen Irrelevanzkriterien abzuweichen.

## Inhalt

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	IV
ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS.....	VI
1 EINLEITUNG.....	1
2 LUFTREINHALTUNG IM GEMEINSCHAFTSRECHT .....	3
2.1 CLEAN AIR FOR EUROPE .....	3
2.2 DIE NEUE LUFTQUALITÄTSRICHTLINIE (2008/50/EG) .....	3
2.3 NEUERUNGEN.....	3
2.4 RELEVANTE SCHADSTOFFE .....	4
2.4.1 Partikel (PM <sub>10</sub> ) .....	4
2.4.2 Stickstoffoxide (NO <sub>x</sub> ).....	6
3 IMMISSIONSSCHUTZ IM ÖSTERREICHISCHEN ANLAGENRECHT .....	8
3.1 IMMISSIONSSCHUTZGESETZ-LUFT .....	8
3.2 PM <sub>10</sub> .....	9
3.2.1 Grenzwerte .....	9
3.2.2 Emissions- und Immissionstrends .....	9
3.2.2.1 Emissionen .....	10
3.2.2.2 Immissionen.....	11
3.2.2.3 Gebiete mit Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten .....	13
3.3 NO <sub>2</sub> .....	15
3.3.1 Grenzwerte .....	15
3.3.2 Emissions- und Immissionstrends .....	16
3.3.2.1 Emissionen .....	16
3.3.2.2 Immissionen.....	17
3.3.2.3 Gebiete mit Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten .....	18
3.3.2.4 Überschreitungen nach den EG-Grenzwerten .....	19
3.4 GOLD-PLATING.....	19
3.5 IRRELEVANZKRITERIUM, SCHWELLENWERTKONZEPT – BEGRIFFSDEFINITION .....	20
3.6 GESETZLICHE REGELUNGEN.....	20
3.6.1 Das IG-L und die Genehmigung von Betriebsanlagen.....	21
3.6.1.1 Sachlicher Anwendungsbereich.....	23
3.6.1.2 Örtlicher Anwendungsbereich.....	23
3.6.2 Betriebsanlagengenehmigungen nach den Materiengesetzen .....	24
3.6.2.1 Genehmigungsverfahren nach § 77 Abs 3 GewO.....	24
3.6.2.2 Genehmigungsverfahren nach § 5 Abs 2 Z 3 EG-K.....	25
3.6.2.3 Genehmigungsverfahren nach §§ 116 Abs 2 und 119 Abs 3 Z 6 MinroG.....	25
3.6.3 Genehmigungspflicht nach dem UVP-G 2000 .....	25
3.6.4 Die gesetzliche Regelung des Irrelevanzkriteriums .....	26
3.7 FACHRICHTLINIEN ZUM IRRELEVANZKRITERIUM .....	28
3.7.1 Leitfaden UVP und IG-L .....	28

3.7.1.1	Die Irrelevanzkriterien im Leitfaden UVP und IG-L .....	29
3.7.1.1.1	Untersuchungsraum.....	30
3.7.1.1.2	Prognoseunsicherheit .....	30
3.7.1.1.3	Erheblichkeitsprüfung .....	31
3.7.1.1.4	Genehmigungsfähigkeit .....	32
3.7.1.1.5	Bauphase.....	32
3.7.2	<i>Technische Anleitung zur Anwendung des Schwellenwertkonzepts in Verfahren nach dem UVP-G</i> .....	32
3.7.2.1	Unterscheidung Kurzzeit- und Langzeitgrenzwerte.....	32
3.7.2.2	Die Irrelevanzkriterien in der Technischen Anleitung der TU Wien .....	33
3.7.2.2.1	Untersuchungsgebiet.....	33
3.7.2.2.2	Genehmigungsfähigkeit .....	33
3.7.2.2.3	Bauphase.....	34
3.7.3	<i>Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS)</i> .....	34
3.7.4	<i>Zwischenresümee</i> .....	35
3.8	BISHERIGE SPRUCHPRAXIS ZUM IRRELEVANZKRITERIUM .....	36
4	IMMISSIONSSCHUTZ IM DEUTSCHEN ANLAGENRECHT .....	40
4.1	BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ.....	40
4.2	GRENZWERTE, EMISSIONS- UND IMMISSIONSTRENDS.....	40
4.2.1	<i>PM<sub>10</sub>-Grenzwerte</i> .....	41
4.2.2	<i>PM<sub>10</sub> - Emissionen</i> .....	41
4.2.3	<i>PM<sub>10</sub> - Immissionen</i> .....	41
4.2.4	<i>NO<sub>2</sub> - Grenzwerte</i> .....	42
4.2.5	<i>NO<sub>x</sub> - Emissionen</i> .....	43
4.2.6	<i>NO<sub>2</sub> - Immissionen</i> .....	43
4.2.7	<i>Liste von Gebieten und Ballungsräumen mit Grenzwertüberschreitungen</i> .....	44
4.3	TA LUFT.....	45
4.3.1	<i>Anwendungsbereich</i> .....	45
4.3.1.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen.....	45
4.3.1.2	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen .....	46
4.3.1.3	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	47
4.3.2	<i>Irrelevanzkriterien in der TA Luft</i> .....	47
4.3.3	<i>Maßnahmen über den Stand der Technik hinaus</i> .....	49
4.3.4	<i>Bagatellmassenströme</i> .....	50
4.4	BEISPIEL: NORDRHEIN-WESTFALEN .....	50
4.4.1	<i>Landes-Immissionsschutzgesetz</i> .....	51
4.4.2	<i>Bauleitplanung und Immissionsschutz</i> .....	51
4.4.2.1	Abstandserlass .....	52
4.4.2.2	Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben.....	53
4.4.2.3	Zulässigkeit von nach 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlagen .....	54
4.4.3	<i>Genehmigungs- und Zulässigkeitspraxis</i> .....	54
4.4.3.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen.....	54

4.4.3.2	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen .....	55
4.4.4	<i>Zwischenresümee</i> .....	56
5	GEGENÜBERSTELLUNG DER ÖSTERREICHISCHEN UND DEUTSCHEN RECHTLICHEN AUSGANGSLAGE UND BEDEUTUNG FÜR DIE PRAXIS.....	57
5.1	GRENZWERTE.....	57
5.2	IMMISSIONSSITUATION.....	59
5.2.1	$PM_{10}$ .....	59
5.2.2	$NO_2$ .....	59
5.2.3	<i>Resümee</i> .....	60
5.3	IMMISSIONSSCHUTZ IM ANLAGENGENEHMIGUNGSVERFAHREN .....	60
5.4	IRRELEVANZKRITERIUM.....	61
5.4.1	$PM_{10}$ .....	62
5.4.1.1	Kurzzeitwert .....	62
5.4.1.2	Langzeitwert.....	63
	<i>Exkurs: Staubbildung während der Bauphase</i> .....	63
5.4.2	$NO_2$ .....	64
5.4.2.1	Kurzzeitwert .....	64
5.4.2.2	Langzeitwert.....	65
6	SCHLUSSBEMERKUNGEN .....	67
7	LITERATURVERZEICHNIS .....	I
8	JUDIKATURVERZEICHNIS .....	IX

## Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	4. Durchführungsverordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BImSchV	22. Durchführungsverordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
Abs	Absatz
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw	beziehungsweise
CAFE	Clean Air for Europe
D	Deutschland
dGewO	deutsche Gewerbeordnung
dh	das heißt
dUVPg	deutsches Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EG-K	Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen
et al	und andere
EU	Europäische Union
FSV	Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr
gem	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
Gg	Gigagramm
GuD-Anlagen	Gas- und Dampfkesselanlagen
HMW	Halbstundenmittelwert
IG-L	Immissionsschutzgesetz - Luft
insb	insbesondere
JMW	Jahresmittelwert
Kfz	Kraftfahrzeug
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LImSchG	Landes-Immissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
lit	littera
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
MW1	Stundenmittelwert
NO	Stickstoffmonoxid

NO <sub>2</sub>	Stickstoffdioxid
NO <sub>x</sub>	Summe der Stickstoffoxide (NO + NO <sub>2</sub> )
Nr	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
Ö	Österreich
PM <sub>10</sub>	Partikel mit aerodynamischem Durchmesser < 10 µm
PM <sub>2.5</sub>	Partikel mit aerodynamischem Durchmesser < 2.5 µm
RdU	Recht der Umwelt
RdU-UT	Recht der Umwelt – Umwelt und Technik
RL	Richtlinie
RV	Regierungsvorlage
RVS	Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen
S	Seite
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TMW	Tagesmittelwert
TöB	Träger öffentlicher Belange
TRL	Tochtrichtlinie
TSP	Total suspended particulates
TU Wien	Technische Universität Wien
uä	und ähnlichem
UBA	Umweltbundesamt Deutschland
US	Umweltsenat
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vs	versus
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WHO	World Health Organization
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
zB	zum Beispiel

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Emissionstrend für Partikel für die Jahre 1990-2006.....	10
Abbildung 2: Verursacher von PM <sub>10</sub> Emissionen nach Sektoren in 2006 .....	11
Abbildung 3: Verursacher von PM <sub>2.5</sub> Emissionen nach Sektoren in 2006.....	11
Abbildung 4: PM <sub>10</sub> -TMW an vier Wiener Messstellen.....	12
Abbildung 5: Messstellen mit Überschreitungen der PM <sub>10</sub> -TMW .....	13
Abbildung 6: Belastete Gebiete Luft für PM <sub>10</sub> .....	14
Abbildung 7: Emissionstrends für NO <sub>x</sub> für die Jahre 1990 – 2006.....	16
Abbildung 8: Verursacher von NO <sub>x</sub> in 2006 nach Sektoren.....	17
Abbildung 9: Belastete Gebiete Luft für NO <sub>2</sub> .....	18
Abbildung 10: Emissionstrends für PM <sub>10</sub> in Deutschland für die Jahre 1995 – 2007 .....	41
Abbildung 11: Entwicklung der PM <sub>10</sub> -JMW im Zeitraum 2000 bis 2008 .....	42
Abbildung 12: Emissionstrends für NO <sub>x</sub> in Deutschland für die Jahre 1995 – 2007 .....	43
Abbildung 13: Entwicklung der NO <sub>2</sub> -JMW im Zeitraum 2000 bis 2008 .....	43
Tabelle 1: Zielwerte für PM <sub>2.5</sub> -Konzentrationen gemäß RL 2008/50/EG .....	4
Tabelle 2: Grenzwerte für PM <sub>2.5</sub> -Konzentrationen gemäß RL 2008/50/EG.....	4
Tabelle 3: Grenzwerte für PM <sub>10</sub> -Konzentrationen gemäß RL 2008/50/EG .....	5
Tabelle 4: Grenzwerte für NO <sub>2</sub> -Konzentrationen gemäß RL 2008/50/EG .....	6
Tabelle 5: Grenzwerte und Toleranzmargen für den MW1 und den JMW von NO <sub>2</sub> für die Jahre 2009 und 2010 .....	7
Tabelle 6: Grenzwerte für PM <sub>10</sub> nach Anlage 1 des IG-L .....	9
Tabelle 7: Grenzwerte für NO <sub>2</sub> nach Anlage 1 des IG-L.....	15
Tabelle 8: Empfohlene Irrelevanzkriterien gemäß dem Leitfaden UVP und IG-L des Umweltbundesamtes.....	30
Tabelle 9: Empfohlene Irrelevanzkriterien gemäß der Technischen Anleitung der TU Wien	33
Tabelle 10: Irrelevanzkriterium nach den RVS 9.263 und RVS 04.02.12 .....	35
Tabelle 11: Grenzwerte für PM <sub>10</sub> nach 22. BImSchV .....	41
Tabelle 12: Grenzwerte für NO <sub>2</sub> nach 22. BImSchV .....	42
Tabelle 13: Übersicht über die wesentlichen in der TA Luft festgelegten Irrelevanzkriterien .	48
Tabelle 14: Bagatellmassenströme für Staub und NO <sub>2</sub> nach Tabelle 7 der TA Luft .....	50
Tabelle 15: Gegenüberstellung der nach der 1. TRL, in D und in Ö geltenden Grenzwerte für PM <sub>10</sub> und NO <sub>2</sub> .....	57
Tabelle 16: Maximaler PM <sub>10</sub> TMW Äquivalent bei unterschiedlicher zulässiger Überschreitungshäufigkeit und JMW .....	58
Tabelle 17: PM <sub>10</sub> Irrelevanzkriterium und Irrelevanzschwelle für den Kurzzeitwert in Ö .....	62

Tabelle 18: Gegenüberstellung der PM <sub>10</sub> -Irrelevanzkriterien und Irrelevanzschwellen für den JMW in Ö und D.....	63
Tabelle 19: Vorgeschlagene Irrelevanzkriterien und Irrelevanzschwellen für PM <sub>10</sub> während der Bauphase.....	64
Tabelle 20: NO <sub>2</sub> -Irrelevanzkriterium für den Kurzzeitwert in Ö.....	65
Tabelle 21: Gegenüberstellung der NO <sub>2</sub> -Irrelevanzkriterien und Irrelevanzschwellen für den JMW in Ö und D.....	65

## 1 Einleitung

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren zur Umsetzung neuer Projektvorhaben stellt sich in der Praxis häufig die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit solcher Vorhaben in Gebieten, in welchen Überschreitungen von Luftschadstoffgrenzwerten zu erwarten oder bereits aufgetreten sind. In der Praxis und in der Rechtsprechung hat sich zu dieser Thematik das sogenannte Irrelevanzkriterium durchgesetzt, das mittlerweile in § 20 Abs 3 Immissionsschutzgesetz- Luft (IG-L) sowie in anderen zu besprechenden Rechtsnormen auch Eingang in das Gesetz gefunden hat. Eine genaue gesetzliche Bestimmung, ab welcher Höhe die zusätzlichen Emissionen eines Vorhabens als relevant einzustufen sind, und wann sie keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten, gibt es allerdings nicht. Es liegen lediglich unterschiedliche Fachrichtlinien (TU Wien, Umweltbundesamt) vor, die als Auslegungshilfen häufig herangezogen werden, allerdings rechtlich nicht verbindlich sind.

Im Zusammenhang mit der Interpretation der Irrelevanzkriterien werden in der österreichischen Literatur und Judikatur häufig die Bestimmungen der deutschen TA Luft zitiert. Die vorliegende Arbeit nimmt es sich daher zum Anlass, einen genaueren Blick auf das deutsche Immissionsschutzrecht im Genehmigungsverfahren zu werfen, um dadurch Erkenntnisse für die österreichische Genehmigungspraxis zu gewinnen.

Das Immissionsschutzrecht ist eine Materie, die weitgehend von gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben geprägt ist. Daher bietet Kapitel 2 einen kurzen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen zur Luftreinhaltung im Gemeinschaftsrecht und geht insbesondere auch auf die Neuerungen in der neuen Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG ein.

Im Zentrum der Arbeit steht eine umfassende Darstellung des österreichischen Immissionsschutzrechtes im Genehmigungsverfahren. Eine einleitende Zusammenfassung der Emissions- und Immissionssituation für die Luftschadstoffe PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> zeigt, dass es bei beiden Schadstoffen in Österreich immer wieder zu Grenzwertüberschreitungen kommt, woraus sich gerade hier ein in der Praxis häufiger Anwendungsbereich des Irrelevanzkriteriums ergibt.

In der Folge wird das Irrelevanzkriterium aus der Sicht des Gesetzgebers, diverser Fachinstitutionen sowie der Judikatur beleuchtet. Die Ausführungen dazu verdeutlichen, dass es trotz der mittlerweile gesetzlichen Regelung des Irrelevanzkriteriums noch genügend Spielraum für unterschiedliche Interpretationen gibt. Strittig ist dabei insbesondere die Behandlung des Irrelevanzkriteriums im Falle einer vermehrten Staubbildung während der Bauphase. Darüber hinaus zeigt sich in der Praxis das von den Fachrichtlinien empfohlene

und von den Behörden berücksichtigte Irrelevanzkriterium von 1% des Langzeitgrenzwertes als nicht immer einhaltbar.

Es stellt sich daher die Frage, inwiefern eine faktische Bindung der Behörden an die in diesen Fachrichtlinien definierten Irrelevanzkriterien vorliegt.

Um einen aussagekräftigen Vergleich unternehmen zu können, ist auch die Darstellung der deutschen Rechtslage in Grundzügen erforderlich. Kapitel 4 befasst sich daher überblicksmäßig mit den Bestimmungen zur Anlagengenehmigung im Bundesimmissionsschutzgesetz. Die zentrale Stellung nimmt allerdings die Interpretation der Irrelevanzkriterien in der TA Luft ein. Wie zu zeigen sein wird, stimmt einerseits der Anwendungsbereich andererseits auch der Zahlenwert des deutschen Irrelevanzkriteriums nicht mit dem in Österreich überein.

Indessen kann sich aus der deutschen Praxis sehr wohl eine wertvolle Auslegungshilfe für den österreichischen Streitfall ergeben. Die in Kapitel 5 vorgenommene Gegenüberstellung der jeweiligen rechtlichen Ausgangslage und praktischen Handhabung des Irrelevanzkriteriums in Österreich und Deutschland zeigt auf, dass der österreichische Gesetzgeber mit der Festlegung der Immissionsgrenzwerte sehr ambitionierte Ziele zur Luftreinhaltung verfolgt. Diese Ziele können auch nur durch eine strenge Praxis bei der Anlagengenehmigung erreicht werden.

Es wird von den Behörden allerdings zu berücksichtigen sein, dass eine wettbewerbsfähige Entwicklung der Wirtschaft nur dann möglich ist, wenn der im europäischen Vergleich sehr weitreichende Immissionsschutz nicht auf den einzelnen Anlagenbetreiber überwälzt wird.

Im Ergebnis scheint daher ein striktes Festhalten an den bisher entwickelten österreichischen Irrelevanzkriterien in Österreich nicht unbedingt geboten. Vielmehr wird die relevante Immissionszusatzbelastung im jeweiligen Genehmigungsverfahren im Wege einer Einzelfallbetrachtung zu beurteilen sein.

Schließlich sei an dieser Stelle noch angemerkt, dass sich der Anwendungsbereich des Irrelevanzkriteriums natürlich auch auf andere Immissionen wie beispielsweise Lärm oder Geruch erweitern lässt. Diese Arbeit beschränkt sich jedoch auf die Bestimmungen über irrelevante Zusatzbelastungen von Luftschadstoffimmissionen.

## **2 Luftreinhaltung im Gemeinschaftsrecht**

### **2.1 Clean Air for Europe**

CAFE - Clean Air for Europe – lautet der eindringliche Name der thematischen Strategie der Europäischen Kommission für eine saubere Luft. Das Ziel dieser Strategie ist die „Erreichung einer Luftqualität, die keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt hat und keine entsprechenden Gefahren verursacht“ (Europäische Kommission, 2005). Als eine Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels wird die Zusammenfassung der ursprünglich geltenden Luftqualitätsrichtlinie mit ihren vier Tochtrichtlinien und somit die Straffung der rechtlichen Instrumente gesehen. Diese Maßnahme wurde mit der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa umgesetzt.

### **2.2 Die neue Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG)**

Um den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Entwicklungen im Luftgütebereich Rechnung zu tragen wurden die RL über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (96/62/EG. LuftqualitätsrahmenRL), die RL über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft (1999/30 EG, 1. TRL), die RL über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft (2000/69/EG, 2. TRL), die RL über den Ozongehalt der Luft (2002/3/EG, 3. TRL) sowie die Entscheidung 97/101/EG des Rates vom 27. Januar 1997 zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten zur neuen einheitlichen Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG) zusammengefasst.

### **2.3 Neuerungen**

Zur wohl bedeutendsten Neuerung der RL zählt die Einführung von Grenzwerten für  $PM_{2.5}$ . Die RL anerkennt die Tatsache, dass Partikel mit einem Durchmesser von gleich oder kleiner als  $2.5 \mu m$  ein erhebliches Gesundheitsrisiko darstellen. Somit werden zunächst Zielwerte festgesetzt, die bis 2010 erreicht werden sollten. Ab diesem Zeitpunkt sind dann Grenzwerte einzuhalten.

Die RL sieht in Anhang XIV folgende Ziel- und Grenzwerte für  $PM_{2.5}$  vor:

**Zielwert:**

Mittelungszeitraum	Zielwert	Zeitpunkt, zu dem der Zielwert erreicht werden sollte
JMW	25 µg/m <sup>3</sup>	01.01.2010

**Tabelle 1: Zielwerte für PM<sub>2,5</sub>-Konzentrationen gemäß RL 2008/50/EG****Grenzwert:**

Mittelungszeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Frist für die Einhaltung des Grenzwertes
Stufe 1			
JMW	25 µg/m <sup>3</sup>	20% am 11.Juni 2008, Reduzierung am folgenden 01.01. und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0% am 01.01.2015	01.01.2015
Stufe 2			
JMW	20µg/m <sup>3</sup>		01.01.2020

**Tabelle 2: Grenzwerte für PM<sub>2,5</sub>-Konzentrationen gemäß RL 2008/50/EG**

Die nationale Umsetzung der RL hat bis zum 11. Juni 2010 zu erfolgen. Daher gibt es derzeit in Österreich noch keine entsprechende gesetzliche Bestimmung, die Ziel- bzw. Grenzwerte für PM<sub>2,5</sub> vorsieht. Laut Auskunft aus dem Umweltbundesamt ist eine entsprechende Novelle in Bearbeitung. Seit dem Jahr 2007 wird in Österreich an ca. 10 Messstellen die PM<sub>2,5</sub> Belastung gemessen (Umweltbundesamt, 2008b).

Die bereits in den früheren Richtlinien geregelten Grenz- und Zielwerte sonstiger Luftschadstoffe sind hingegen grundsätzlich unverändert geblieben.

**2.4 Relevante Schadstoffe**

Da es in Österreich nahezu ausschließlich bei Partikel (PM<sub>10</sub>) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) zu Grenzwertüberschreitungen kommt, werden in der Folge diese beiden Schadstoffe näher beleuchtet.

**2.4.1 Partikel (PM<sub>10</sub>)**

Bei dem bei uns im allgemeinen Sprachgebrauch Feinstaub genannten Schadstoff PM<sub>10</sub> (particulate matter) handelt es sich um Staubpartikel eines Kollektivs, das mit einer Einrichtung gesammelt wird, die Teilchen mit einem aerodynamischen Durchmesser von

gleich oder weniger als 10 µm erfassen (als Trenndurchmesser mit 50% Sammeleffizienz definiert).

Man unterscheidet zwischen primären und sekundären Partikeln. Primäre Partikel werden als Emissionen direkt in die Atmosphäre abgegeben, sekundäre Partikel hingegen werden durch luftchemische Prozesse aus Vorläufersubstanzen (wie Ammoniak, Schwefeldioxid, Stickstoffoxide) gebildet (Umweltbundesamt, 2007a).

Hauptverursacher von PM<sub>10</sub> sind einerseits der Verkehr, aber auch Hausbrand und Industrie. Der Großteil der PM<sub>10</sub>-Belastung aus dem Verkehr stammt von Dieselfahrzeugen. Darüber hinaus tragen das Aufwirbeln von Straßenstaub und Abrieb von bewegenden Teilen des Fahrzeugs (z.B. Reifen, Bremsen, Kupplung, Lager) einen nicht unwesentlichen Anteil zur PM<sub>10</sub> Belastung bei.

Die gesundheitlichen Auswirkungen von PM<sub>10</sub> werden bei erhöhten Belastungen als erheblich angesehen. Aufgrund ihrer geringen Größe können die Partikel über den Kehlkopf hinaus bis in die Lunge eingeatmet werden, was zu Atemwegserkrankungen aber auch zu Herz-Kreislauf-Beschwerden führen kann. Dabei wurde allerdings festgestellt, dass nicht alle Partikel die gleiche gesundheitsschädliche Wirkung aufweisen. Es wird beispielsweise angenommen, dass Dieselruß wesentlich schädlichere Auswirkungen für den Menschen hat, als mineralische Partikel (WHO, 2004).

Um dem Trend von konstant hohen PM<sub>10</sub>-Belastungen entgegenzuwirken wurden mit der RL 1999/30/EG (1. TRL) Grenzwerte für PM<sub>10</sub> eingeführt. Diese Grenzwerte wurden nahezu unverändert von der neuen Luftqualitätsrichtlinie übernommen. Folgende Grenzwerte sind vorgesehen:

Mittelungszeitraum	Konzentration in µg/m <sup>3</sup>	Zulässige Überschreitungshäufigkeit im Jahr
TMW	50	35
JMW	40	---

**Tabelle 3: Grenzwerte für PM<sub>10</sub>-Konzentrationen gemäß RL 2008/50/EG**

Die ursprüngliche Toleranzmarge für den Jahresmittelwert (JMW) von 50% verringerte sich in den Jahren 2000 bis 2005 jeweils linear und beträgt heute 0%.

Eine Änderung gab es in der neuen Luftqualitätsrichtlinie hinsichtlich der Möglichkeit, die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte um 3 Jahre nach Inkrafttreten der RL, also bis Juni 2011, zu verlängern. Artikel 22 Abs 2 der RL 2008/50/EG sieht dies allerdings nur für bestimmte Gebiete oder Ballungsräume, in welchen aufgrund standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen, ungünstiger klimatischer Bedingungen oder

grenzüberschreitender Einträge die Grenzwerte nicht eingehalten werden können, sofern nachgewiesen werden kann, dass alle geeigneten Maßnahmen zur Einhaltung der Frist getroffen wurden.

## 2.4.2 Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>)

Die Stickstoffoxide setzen sich aus Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) zusammen. Nachdem NO<sub>x</sub> in erster Linie bei hohen Temperaturen im Rahmen von Verbrennungsprozessen entsteht, gilt der Verkehr als Hauptemittent.

Ähnlich wie PM<sub>10</sub>, beeinträchtigt auch NO<sub>x</sub> die menschliche Gesundheit negativ. Insbesondere NO<sub>2</sub> ist ein für den Menschen schädliches Atemgift, das sich negativ auf die Lungenfunktion auswirkt.

Darüber hinaus gilt NO<sub>x</sub> in Verbindung mit Sonnenstrahlung auch als Vorläufersubstanz für die photochemische Ozonbildung und trägt zur Versauerung und Eutrophierung von Böden und Gewässern bei. Schließlich ist NO<sub>x</sub>, wie oben bereits erwähnt, an der Bildung von sekundären Partikeln als Vorläufersubstanz beteiligt und trägt damit auch zu einer vermehrten PM<sub>10</sub> Belastung bei (Umweltbundesamt, 2008b).

Die Toxizität von NO ist deutlich geringer als die von NO<sub>2</sub>, weiters ist die Verweilzeit von NO in der Atmosphäre nicht sehr lang, da dieses in der Atmosphäre zu NO<sub>2</sub> oxidiert. Die Grenzwerte zum Schutz des Menschen sind daher für NO<sub>2</sub> festgelegt. Zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation wurde in Anhang XIII der RL 2008/50/EG ein NO<sub>x</sub>-Grenzwert erlassen, der allerdings nur emittententfern (> 5 km Entfernung von Anlagen, > 20 km Entfernung von Ballungsräumen) zur Anwendung kommt.

Auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene wurden in der RL 1999/30/EG (1. TRL) ebenfalls Grenzwerte für NO<sub>2</sub> mit Toleranzmargen vorgesehen. Auch an diesen hat sich durch die Neuregelung der Luftqualitätsrichtlinie grundsätzlich nichts geändert. Somit gelten folgende Grenzwerte:

Mittelungszeitraum	Konzentration in µg/m <sup>3</sup>	Zulässige Überschreitungshäufigkeit im Jahr
MW1	200	18
JMW	40	---

**Tabelle 4: Grenzwerte für NO<sub>2</sub>-Konzentrationen gemäß RL 2008/50/EG**

Eine ursprüngliche Toleranzmarge von 50% sowohl für den MW1 als auch für den JMW wird bis zum Jahr 2010 linear auf 0% reduziert. Das bedeutet für die Jahre 2009 und 2010 folgendes:

Jahr	Mittelungszeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Grenzwert + Toleranzmarge
2009	MW1	200	10	210
2009	JMW	40	2	42
2010	MW1	200	0	200
2010	JMW	40	0	40

**Tabelle 5: Grenzwerte und Toleranzmargen für den MW1 und den JMW von NO<sub>2</sub> für die Jahre 2009 und 2010**

Das heißt, ab 2010 sind sowohl für den Kurzzeit- als auch für den Langzeitwert die Grenzwerte einzuhalten. 18 Überschreitungen im Jahr sind lediglich für den Kurzzeitwert zulässig.

Auch in diesem Fall kommt es im Rahmen der neuen Luftqualitäts-RL zu einer kleinen Änderung. Artikel 22 Abs 1 der RL 2008/50/EG gewährt eine Verlängerung der Frist für die Einhaltung der NO<sub>2</sub>-Grenzwerte um höchstens 5 Jahre, sofern für das betreffende Gebiet oder den Ballungsraum ein Luftqualitätsplan erstellt wird, der aufzeigt, wie die Einhaltung der Grenzwerte vor Ablauf der neuen Fristen erreicht werden soll.

Diese von den gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien vorgegebenen Grenz- und Zielwerte sind von den Mitgliedstaaten in nationales Recht zu übernehmen. Dabei bleibt es den einzelnen Mitgliedstaaten allerdings unbenommen, auch strengere Grenzwerte einzuführen. Wie zu zeigen sein wird, hat der österreichische Gesetzgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, während der deutsche Gesetzgeber die Grenzwerte der RL 2008/50/EG unverändert übernommen hat. Die rechtlichen und praktischen Konsequenzen, die sich aus dieser unterschiedlichen nationalen Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben ergeben, werden in den folgenden Kapiteln herausgearbeitet.

### **3 Immissionsschutz im österreichischen Anlagenrecht**

Das Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz vom 27. November 1984 bekräftigt das Bekenntnis der Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz und streicht die Reinhaltung der Luft als eine Maßnahme zur Erreichung dieses Staatszieles heraus.

#### **3.1 Immissionsschutzgesetz-Luft**

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (in der Folge kurz IG-L) ist das zentrale gesetzliche Instrument zur Luftreinhaltung in Österreich, in dem auch die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Luftqualitätsrahmen-RL 96/62/EG sowie deren 4 Tochter-RL (99/30/EG, 00/79/EG, 02/3/EG und 04/179/EG) umgesetzt wurden. Das Gesetz wurde zuletzt durch die IG-L Novelle 2007 (BGBl 70/2007) geändert.

§ 1 Abs 1 IG-L definiert die Ziele des Immissionsschutzes im Bereich der Luftreinhaltung:

- Der dauerhafte Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie der Schutz des Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen (Z 1)
- die vorsorgliche Verringerung der Immission von Luftschadstoffen und (Z) sowie
- die Bewahrung der besten mit nachhaltiger Entwicklung verträglichen Luftqualität in Gebieten, die bereits gute Luftqualitätswerte aufweisen sowie die Verbesserung der Luftqualität durch geeignete Maßnahmen in Gebieten, die schlechte Werte für die Luftqualität aufweisen (Z 3).

Diese Ziele sollen mithilfe von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe erreicht werden. Obwohl die Grenzwerte weitgehend von den oben genannten gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien vorgegeben sind, hat sich der österreichische Gesetzgeber dazu entschlossen, in Österreich etwas strengere Werte einzuführen.

In der Folge werden die Luftschadstoffe PM<sub>10</sub> und NO<sub>x</sub> bzw NO<sub>2</sub> in Bezug auf die österreichischen Grenzwerte und anschließend jeweils im Hinblick auf die aktuellen Emissions- bzw. Immissionstrends diskutiert.

## 3.2 PM<sub>10</sub>

### 3.2.1 Grenzwerte

Mittelungszeitraum	Konzentration in $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Zulässige Überschreitungshäufigkeit im Jahr
TMW	50	bis 2009: 30 ab 2010: 25
JMW	40	

**Tabelle 6: Grenzwerte für PM<sub>10</sub> nach Anlage 1 des IG-L**

Wie aus Tabelle 6 ersichtlich, darf der TMW derzeit 30-mal (bzw. ab 2010 25-mal) im Jahr überschritten werden. Das entspricht bereits einer Verschärfung gegenüber der gemeinschaftsrechtlichen Richtlinienvorgabe von 35 erlaubten jährlichen Überschreitungen. Die Auswirkungen dieser Verschärfung zeigen sich insbesondere an ländlichen Messstellen, wo durch die österreichische Regelung mehr Überschreitungen verzeichnet werden. In den Ballungsräumen kommt es hingegen oft zu weit mehr als 35 Überschreitungen, was auch nach der RL 2008/50/EG als Grenzwertüberschreitung gilt (Umweltbundesamt, 2007b).

Beim JMW gibt es mittlerweile keine Unterschiede mehr, da seit 1.1.2005 auch die nach der Tochter-RL 99/30/EG zulässigen Toleranzmargen nicht mehr gelten und daher der Grenzwert von 40  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  einzuhalten ist.

Aus Gesundheitsgründen ist die Einhaltung des JMW wohl von größerer Bedeutung. Die Ermittlung des TMW soll dazu dienen, die Immissionstrends zu erkennen um bei überhöhter Belastung dementsprechend rechtzeitig gegensteuern zu können. Allerdings erweist sich in der Praxis die Einhaltung des JMW als weniger problematisch als die Einhaltung der zulässigen Überschreitungen des TMW. (Hausberger, et al., 2006)

### 3.2.2 Emissions- und Immissionstrends

Das Umweltbundesamt hat jährlich Berichte über die Luftgüte in Österreich zu veröffentlichen. Auf Basis dieser Berichte lässt sich eine Trendentwicklung der Luftschadstoffimmissionen der letzten Jahre ableiten. Darüberhinaus bietet der Bericht über Emissionstrends 1990 – 2006 einen Überblick über die Trends der den jeweiligen Verursachersektoren (insbesondere Energieversorgung, Kleinverbrauch, Industrie, Verkehr und Landwirtschaft) zurechenbaren Emissionen für diverse Luftschadstoffe.

In der Folge werden sowohl die Emissions- als auch die Immissionstrends der vergangenen Jahre überblicksmäßig dargestellt.

### 3.2.2.1 Emissionen

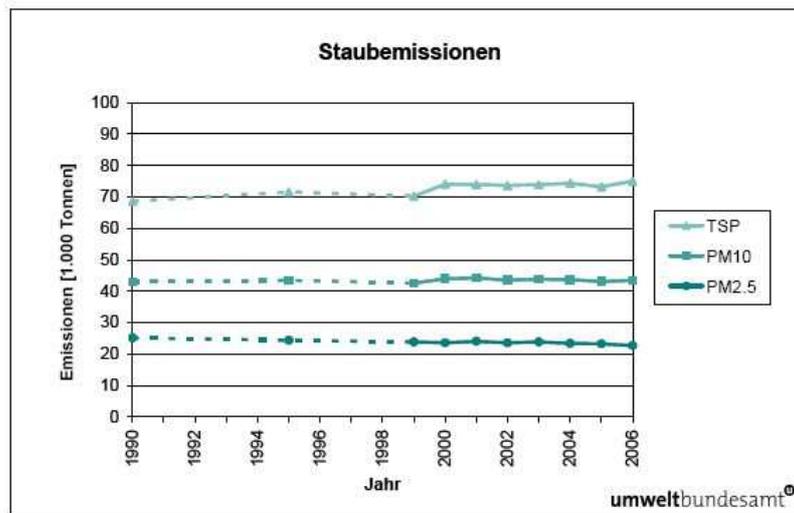
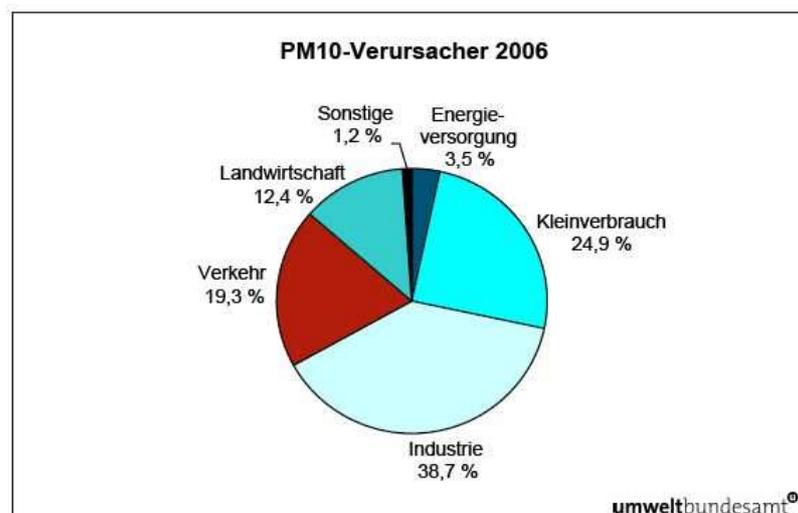


Abbildung 1: Emissionstrend für Partikel für die Jahre 1990-2006 (Umweltbundesamt, 2008a)

Wie aus Abbildung 1 hervorgeht, sind die Gesamtschwebstaubemissionen (TSP für total suspended particulates) laut dem aktuellen Emissionsbericht des Umweltbundesamtes in den letzten 16 Jahren von unter 70.000 t auf 75.000 t<sup>1</sup> angewachsen. Das entspricht einem plus von 9,4%. Der Anteil an PM<sub>10</sub>-Emissionen beträgt relativ gleichbleibend um die 43.000 t. Bei den PM<sub>2,5</sub>-Emissionen lässt sich in den letzten Jahren hingegen ein leichter Abwärtstrend erkennen. Von 2005 von 2006 konnte eine Reduktion von 2,5% auf 22.700 t verzeichnet werden (Umweltbundesamt, 2008a).

Im Hinblick auf die Verursachersektoren lässt sich folgendes Bild zeichnen:

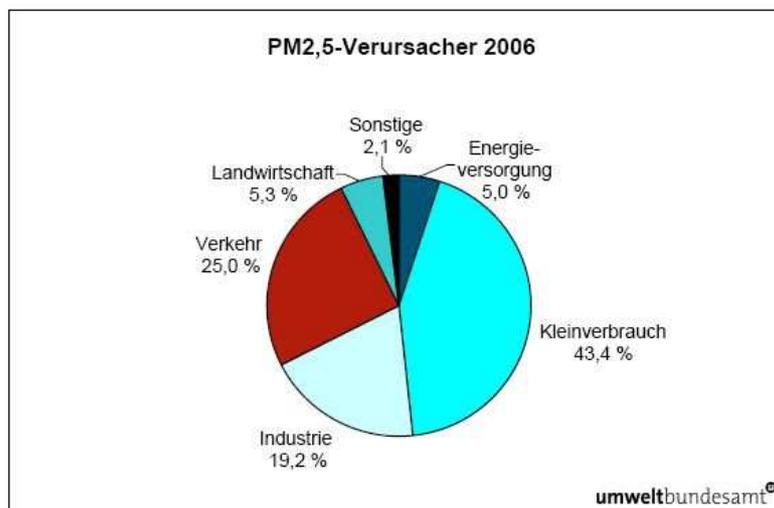


<sup>1</sup> Im Vergleich zum Bericht über die Emissionstrends der Jahre 1990 – 2005 wurde aufgrund von methodischen Verbesserungen der Emissionsberechnung der Gesamttrend der Partikelemissionen von über 90.000 t auf aktuell 75.000 t berichtigt. Insbesondere Verbesserungen bei der Berechnung der diffusen Emissionen aus dem Sektor Landwirtschaft haben zu dieser doch recht beträchtlichen Veränderung bei der Abschätzung der Partikelemissionen geführt. (Umweltbundesamt, 2007a und 2008a)

**Abbildung 2: Verursacher von PM<sub>10</sub> Emissionen nach Sektoren in 2006 (Umweltbundesamt, 2008a)**

Die Industrie, und hier insbesondere der Bergbau, war der größere Emittent von PM<sub>10</sub> in Österreich in 2006. Mit knapp 25% folgt der Kleinverbrauch, was vor allem auf die Verbrennung von festen Brennstoffen zurückzuführen ist. An dritter Stelle folgt bereits der Verkehr mit einem Anteil von 19,3% an den gesamten PM<sub>10</sub>-Emissionen. Diese setzen sich zusammen aus den Emissionen aus Verbrennungsprozessen, aus Abrieb- und Bremsvorgängen sowie (vor allem in Städten) aus der Aufwirbelung von Straßenstaub (Umweltbundesamt, 2008a).

Betrachtet man die Verursacher von für die menschliche Gesundheit gefährlicheren PM<sub>2.5</sub>-Emissionen, sieht das Bild bereits etwas anders aus:



**Abbildung 3: Verursacher von PM<sub>2.5</sub> Emissionen nach Sektoren in 2006 (Umweltbundesamt, 2008a)**

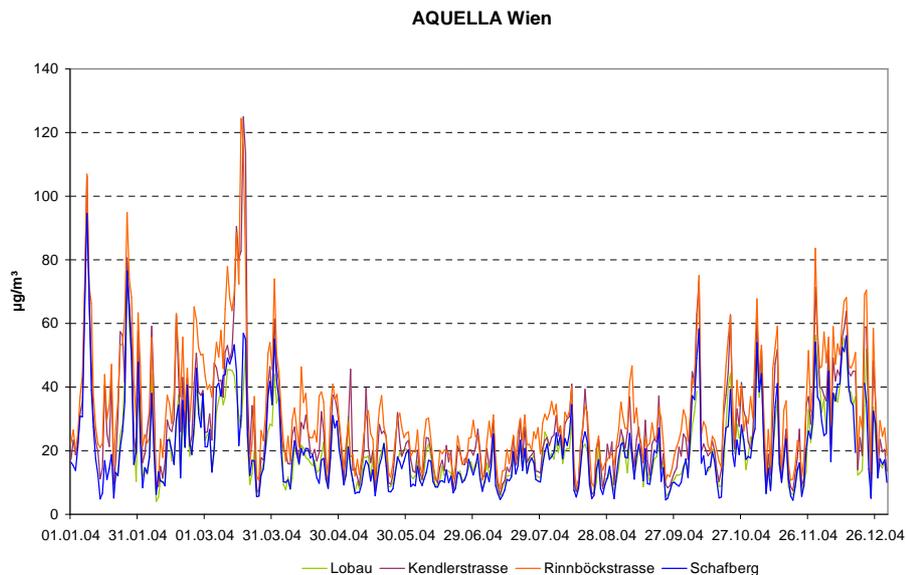
Hier lässt sich erkennen, dass der Kleinverbrauch mit über 43% den weitaus größten Anteil an den Emissionen ausmacht. Der Verkehr folgt mit 25% der Emissionen an zweiter Stelle. Die Industrie ist drittgrößter Emittent von PM<sub>2.5</sub>.

### 3.2.2.2 Immissionen

Aufgrund der Einführung von PM<sub>10</sub>-Grenzwerten in 2000, wurde die Messung von Partikel nach und nach von Gesamtschwebstaub (TSP) zu PM<sub>10</sub> umgestellt. Von den lediglich 6 PM<sub>10</sub>-Messstellen im Jahre 2000 wurden diese bis zum Jahr 2007 schrittweise auf 127 Messstellen aufgestockt.

Davon wiesen im Jahr 2007 26 Messstellen Überschreitungen von PM<sub>10</sub> –TMW (50 µg/m<sup>3</sup> plus 30 Überschreitungen) aus. Der JMW (40 µg/m<sup>3</sup>) wurde im selben Zeitraum hingegen nie überschritten.

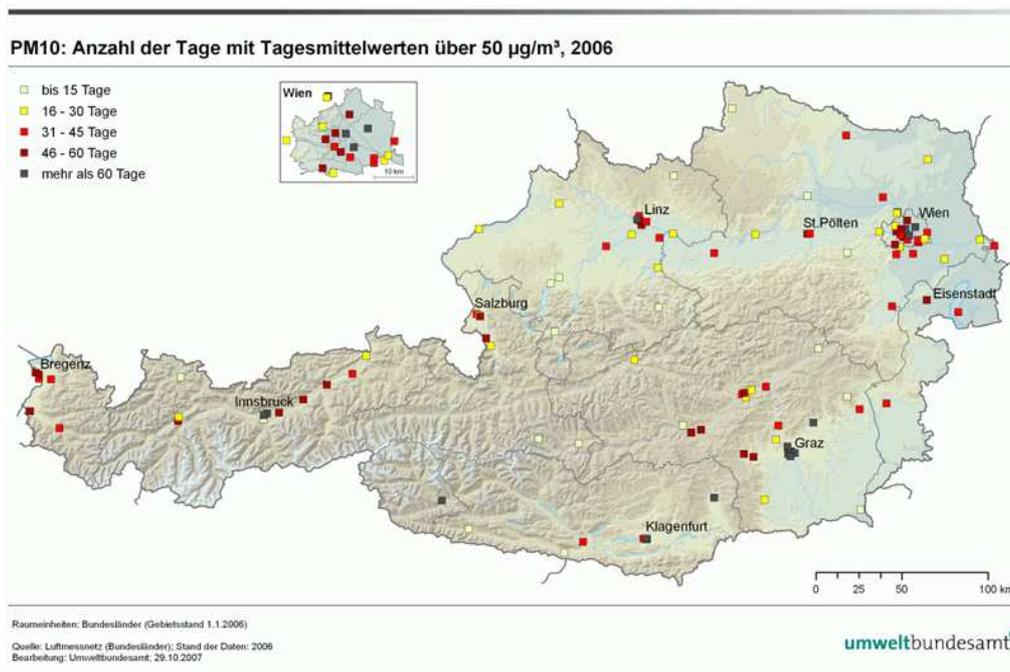
Interessant ist auch die Beobachtung saisonaler Trends bei den PM<sub>10</sub>-Immissionen. So sind, wie Aufzeichnungen der die PM<sub>10</sub>-TMW an vier Wiener Messstellen im Jahr 2004 zeigen, die PM<sub>10</sub>-TMW im Winter weitaus höher als im Sommer (vgl. Abbildung 4). Dieser Trend ist insbesondere auf die ungünstigen meteorologischen Bedingungen in den Wintermonaten, auf winterlichen Straßenstaub mit Splitt- und Streusalzanteilen sowie auf einen erhöhten Anteil an Holz- und Biomasserauch zurückzuführen (Bauer, et al., 2007).



**Abbildung 4: PM<sub>10</sub>-TMW an vier Wiener Messstellen (Bauer, et al., 2007)**

Das Gebiet mit den meisten und höchsten Überschreitungen von PM<sub>10</sub>-TMW ist Graz. Alle dort befindlichen Messstellen – Graz Don Bosco, Graz Süd, Graz Mitte und Graz Ost – weisen überhöhte PM<sub>10</sub>-Immissionskonzentrationen auf (Umweltbundesamt, 2008b). Mit 73 Überschreitungen von TMW steht Graz Don Bosco 2008 an der Spitze (Umweltbundesamt, 2008d).

Nachstehende Grafik weist die Gebiete mit Überschreitungen von PM<sub>10</sub>-TMW für das Jahr 2006 aus:



**Abbildung 5: Messstellen mit Überschreitungen der PM<sub>10</sub>-Tagesmittelwerte (Umweltbundesamt, 2008a)**

### 3.2.2.3 Gebiete mit Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten

§ 7 IG-L legt fest, dass der Landeshauptmann eine gemessene Überschreitung eines Immissionsgrenz-, Ziel- oder Alarmwertes im Monats- bzw. Jahresbericht auszuweisen und dabei festzustellen hat, ob diese Überschreitung auf einen Störfall oder eine andere in absehbarer Zeit nicht wiederkehrende erhöhte Immission zurückzuführen ist. Ist beides nicht der Fall, so hat binnen neun Monaten eine Stuserhebung für dieses Gebiet zu erfolgen. Eine Stuserhebung hat folgendes zu umfassen:

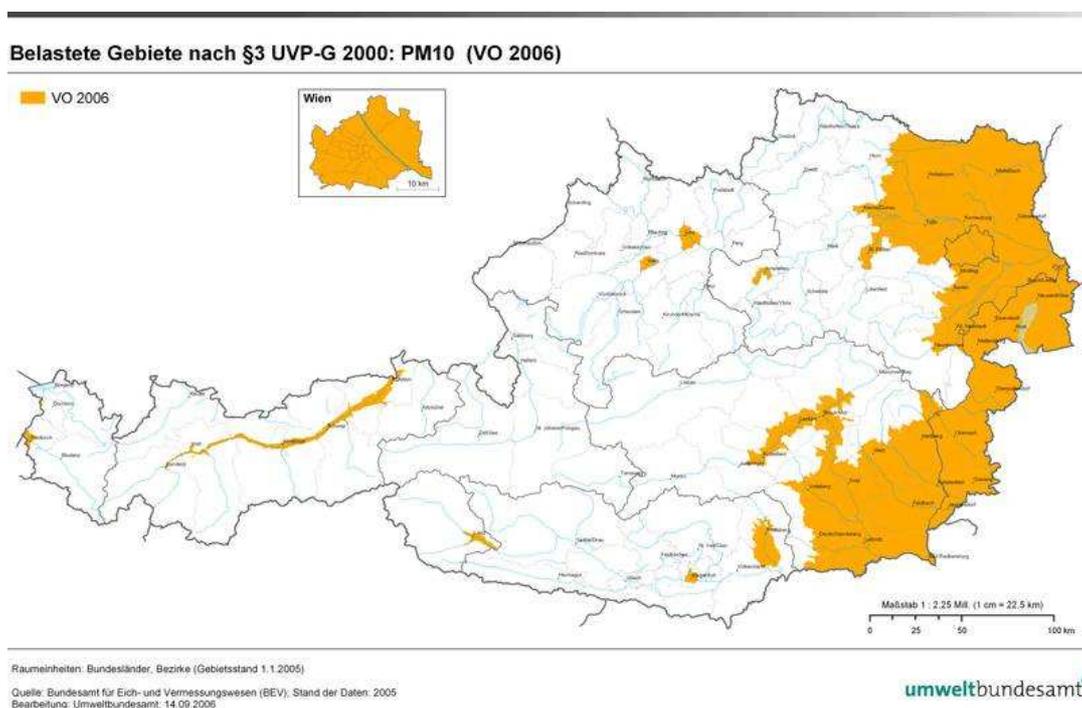
- Darstellung der Immissionssituation
- Beschreibung der meteorologischen Situation
- Feststellung und Beschreibung der Emittenten sowie
- Feststellung eines voraussichtlichen Sanierungsgebietes (§ 8 IG-L)

Für das Sanierungsgebiet ist dann gemäß § 9a IG-L ein Programm zu erstellen, in dem Maßnahmen zur Emissionsreduktion festgelegt werden. Diese Maßnahmen sollen schließlich die Einhaltung der Grenzwerte ermöglichen.

Sogenannte Sanierungsgebiete gemäß IG-L für PM<sub>10</sub>-Konzentrationen gibt es mittlerweile in allen 9 Bundesländern. In Burgenland und Wien gilt jeweils sogar das gesamte Landesgebiet als Sanierungsgebiet für PM<sub>10</sub>.

Neben den Sanierungsgebieten-Luft werden in der auf Grundlage des § 3 Abs 8 UVP-G 2000 erlassenen Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (BGBl II Nr 483/2008) darüberhinaus Gebiete ausgewiesen, in denen die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden. Solch belastete Gebiete-Luft befinden sich ebenfalls in allen neun Bundesländern, allerdings können nicht alle Sanierungsgebiete-Luft eo ipso auch als belastete Gebiete-Luft im Sinne dieser Verordnung gelten. Während nämlich für die Klassifizierung eines Gebietes als Sanierungsgebiet bereits kurzfristige Überschreitungen der Grenzwerte ausreichen, ist für die Bestimmung eines Gebietes als belastetes Gebiet-Luft im Sinne der Verordnung dem Wortlaut nach ein wiederholtes oder auf längere Zeit andauerndes Überschreiten der Grenzwerte erforderlich. Somit kann nach dieser im Ergebnis nachvollziehbaren Auffassung nur bei Überschreiten des JMW ein belastetes Gebiet vorliegen (WKO, 2008).

Der BMFLUW hat folgende Gebiete als belastete Gebiete-Luft für PM<sub>10</sub> ausgewiesen: das gesamte Burgenland, das Lavanttal, Klagenfurt, die östlichen Bezirke in Niederösterreich, St. Pölten, Teile von Linz, Wels, die Südoststeiermark inkl. dem Grazer Becken und der Mur-Mürz Furche, das Inntal, das Lienzer Becken, Feldkirch, Teile von Lustenau und das gesamte Landesgebiet von Wien (Umweltbundesamt, 2007b). Die folgende Abbildung stellt die belasteten Gebiete-Luft (noch nach der Vorgänger-VO BGBl II 262/2006) aus dem Jahre 2006 graphisch dar:



**Abbildung 6: Belastete Gebiete Luft für PM<sub>10</sub> gemäß der Verordnung des BMFLUW über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl II Nr 262/2006 (Umweltbundesamt, 2007b)**

Wie an anderer Stelle noch näher auszuführen sein wird, hat die Qualifizierung von Gebieten mit Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten als Sanierungsgebiet bzw. als belastetes Gebiet-Luft Konsequenzen bei der Genehmigung von (Betriebs-)Anlagen (siehe Punkt 3.6) sowie bei der Einzelfallprüfung in welcher zu untersuchen ist, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss.

### 3.3 NO<sub>2</sub>

Ein weiterer Luftschadstoff, bei dem in Österreich nach wie vor regelmäßig Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte gemessen werden, ist NO<sub>2</sub>.

#### 3.3.1 Grenzwerte

Das IG-L sieht folgende Immissionsgrenzwerte für NO<sub>2</sub> vor:

Zeitraum	Mittelungszeitraum	Konzentration in µg/m <sup>3</sup>	Zulässige Überschreitungshäufigkeit im Jahr
<b>bis 31.12.2009</b> <b>ab 01.01.2010</b> <b>ab 01.01.2012</b>	HMW	200	---
	JMW	40	---
	JMW	35	---
	JMW	30	---

**Tabelle 7: Grenzwerte für NO<sub>2</sub> nach Anlage 1 des IG-L**

Aus vorstehender Tabelle ist ersichtlich, dass der Kurzzeitwert anders als in der RL 99/30/EG nicht ein Einstundenmittelwert (MW1), sondern ein Halbstundenmittelwert (HMW) ist. Dieser beträgt 200 µg/m<sup>3</sup>. Gemeinsam mit dem Umstand, dass keinerlei Überschreitungen dieses Grenzwertes erlaubt und auch keine Toleranzmargen vorgesehen sind, ergibt sich somit eine dreifache Verschärfung der österreichischen Regelung des IG-L gegenüber der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe.

Für den JMW für NO<sub>2</sub> sieht das IG-L hingegen Toleranzmargen bis zum Ende des Jahres 2011 vor. Der Grenzwert sinkt somit kontinuierlich von derzeit noch 40 µg/m<sup>3</sup> auf 30 µg/m<sup>3</sup> ab dem 01.01.2012. Das bedeutet auch in diesem Fall eine verschärfte nationale Umsetzung der RL 99/30/EG. Darüber hinaus erfordert die Senkung des JMW von 40 µg/m<sup>3</sup> auf 30 µg/m<sup>3</sup> aufgrund luftchemischer Vorgänge in Bezug auf die NO<sub>x</sub>-Reduktionsleistung eine doppelt so hohe Anstrengung (Puxbaum, 2006).

Als Konsequenz ergibt sich daraus, dass es beispielsweise im Jahr 2005 nach dem Kurzzeitwert der RL inklusive den Toleranzmargen in Österreich kaum zu Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes gekommen ist. Hingegen wurde im gleichen Zeitraum der nach

dem IG-L als HMW definierte Grenzwert an 12 Messstellen überschritten (Umweltbundesamt, 2008b).<sup>2</sup>

### 3.3.2 Emissions- und Immissionstrends

#### 3.3.2.1 Emissionen

Die nachstehende Grafik zeigt den aktuellen Trend der NO<sub>x</sub>-Emissionen, der einen Anstieg von über 17% in den Jahren von 1990 bis 2006 aufzeigt.<sup>3</sup> Nach einem deutlich steigenden Aufwärtstrend in den Jahren 2000 bis 2003<sup>4</sup> ist seit 2005 allerdings ein leichter Rückgang zu erkennen. Die Gesamtemissionen betragen 2006 225.000 t, was ein Minus von ca. 5% im Vergleich zu 2005 bedeutet (Umweltbundesamt, 2008b).

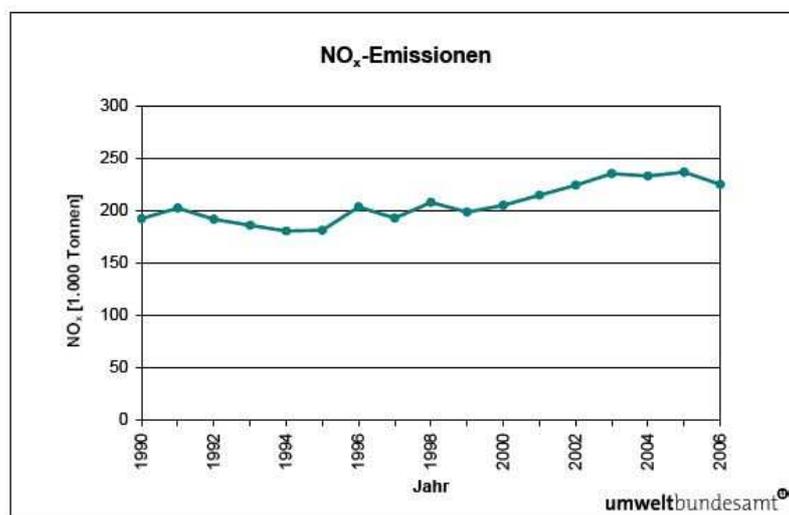


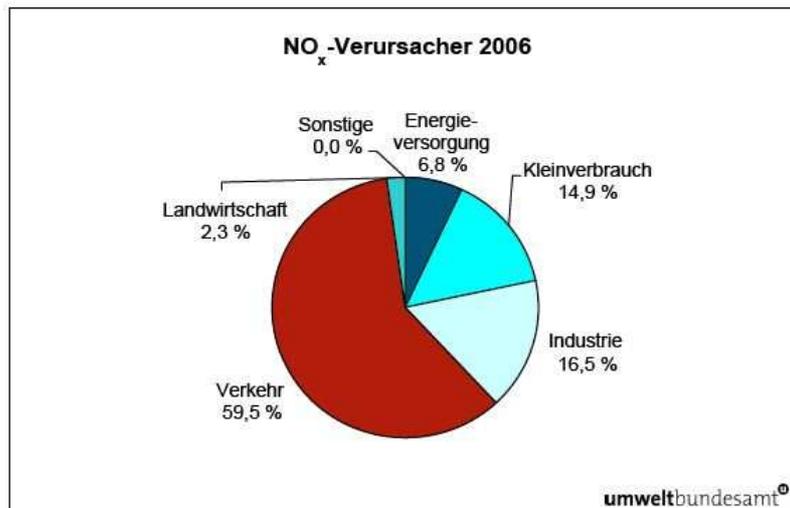
Abbildung 7: Emissionstrends für NO<sub>x</sub> für die Jahre 1990 – 2006 (Umweltbundesamt, 2008a)

Da NO<sub>x</sub> insbesondere als Nebenprodukt von Verbrennungsprozessen entsteht, ist der Verkehr Hauptemittent von NO<sub>x</sub>. Das geht auch aus der folgenden Grafik zu den Verursachersektoren eindeutig hervor.

<sup>2</sup> Vgl dazu auch Punkt 3.3.2.4 unten.

<sup>3</sup> Der Vorgängerbericht aus dem Jahre 2007 geht noch von einer Zunahme der NO<sub>x</sub>-Gesamtemissionsmenge für den Zeitraum 1990 – 2005 von 7% aus. (Umweltbundesamt, 2007a) Dieser Unterschied im Vergleich zur aktuellen Emissionseinschätzung wird wohl auch in diesem Fall auf eine verbesserte Berechnungsmethodik zurückzuführen sein, es wird darauf im aktuellen Bericht allerdings nicht eingegangen.

<sup>4</sup> Anders Hausberger, Öttl, Rexeis (2006), die seit 2000 eine Stagnation der NO<sub>x</sub>-Emissionen in Österreich sehen.



**Abbildung 8: Verursacher von NO<sub>x</sub> in 2006 nach Sektoren (Umweltbundesamt, 2008a)**

Was hier allerdings zu berücksichtigen ist, ist dass in dieser Emissionsinventur der in Österreich verkaufte Kraftstoff zur Berechnung der verkehrsbedingten Emissionen herangezogen wird. Seit Mitte der 1990er wird jedoch in Österreich mehr Kraftstoff verkauft als verbraucht, es kommt daher zu einem Kraftstoffexport. Die durch den exportierten Kraftstoff entstehenden Emissionen haben natürlich auf die österreichische Luftgüte keinen Einfluss, werden allerdings trotzdem als österreichische Emissionen berücksichtigt (Hausberger, et al., 2006).

Dennoch hat in den vergangenen Jahren auch die Verkehrsleistung zugenommen. Der allgemeine Rückgang, der NO<sub>x</sub>-Emissionen, der trotz allem verzeichnet wird, ist insbesondere auf die technische Erneuerung der Fahrzeugflotte sowie einen leichten Rückgang beim Verkauf von Dieselmotoren zurückzuführen (Umweltbundesamt, 2008a).

### 3.3.2.2 Immissionen

Österreichweit wurden 2007 die NO<sub>x</sub>-Konzentrationen an 142 Messstellen gemessen. Im Rahmen des IG-L sind zum Schutz des Menschen allerdings nicht die gemessenen NO<sub>x</sub>, sondern NO<sub>2</sub>-Immissionen relevant. Und hier lässt sich ein unterschiedlicher Trend erkennen. Interessanterweise spiegelt sich die Abnahme der NO<sub>x</sub>-Emissionen nämlich nicht in einer Abnahme von NO<sub>2</sub>-Immissionen wider. Im Gegenteil, das NO<sub>2</sub>/NO<sub>x</sub>-Verhältnis steigt sogar an. Ursache dafür ist einerseits, dass bei einer Abnahme von NO<sub>x</sub> durch das chemische Gleichgewicht der NO<sub>2</sub>-Anteil nicht in gleichem Ausmaß sinkt (Umweltbundesamt, 2008b). Darüberhinaus ist aber vor allem die steigende Anzahl an Oxydationskatalysatoren und Partikelfilter von Dieselmotoren im Straßenverkehr für die steigenden NO<sub>2</sub>-Immissionskonzentrationen verantwortlich. Durch die Abgasnachbehandlung kann der Anteil von NO<sub>2</sub> an NO<sub>x</sub> im Rohabgas nämlich von 5-10% auf über 30% ansteigen. Da die

Gesetzgebung derzeit lediglich  $\text{NO}_x$ -Emissionen regelt, ist für Kfz-Hersteller der  $\text{NO}_2$ -Anteil nicht maßgeblich (Hausberger, et al., 2006) und (Umweltbundesamt, 2008c).

Zu einer neuerlichen Trendumkehr soll es durch die Einführung der neuen PKW-Grenzwertstufen EURO 5 und EURO 6 kommen (IFEU, 2007). Durch die technische Verbesserung an Kfz kann die Gesamtimmissionssituation zwar durchaus verbessert werden, allerdings sind gerade solche Maßnahmen mit sehr langen Übergangsfristen verbunden. Daher ist davon auszugehen, dass Überschreitungen von  $\text{NO}_2$ -Grenzwerten insbesondere an straßennahen Standorten auch in Zukunft eine Herausforderung darstellen werden (Umweltbundesamt, 2008c).

Was die generelle  $\text{NO}_2$ -Immissionssituation in Österreich betrifft, ist festzustellen, dass vorwiegend Ballungszentren und verkehrsnahen Standorte von  $\text{NO}_2$ -Grenzwertüberschreitungen betroffen sind. In diesem Zusammenhang ist beispielhaft der im Jahre 2007 österreichweit höchste gemessene  $\text{NO}_2$ -HMW von  $368 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (gemessen an der Messstelle Klagenfurt Koschatstraße am 11.6.2007) anzuführen, der allerdings auf einen neben der Messstelle stehenden, zu einem Zirkus gehörenden Lkw, zurückzuführen ist (Umweltbundesamt, 2008b).

### 3.3.2.3 Gebiete mit Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten

Im Wesentlichen kommt es in den Stadtgebieten von Wien, Graz, Linz, Innsbruck, Feldkirch sowie an verschiedenen Autobahnabschnitten in Oberösterreich, Salzburg und Tirol zu wiederholten Überschreitungen von  $\text{NO}_2$ -Grenzwerten. Auch diese Gebiete sind in der Verordnung des BMFLUW über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl II Nr 262/2006 als belastete Gebiete-Luft ausgewiesen.

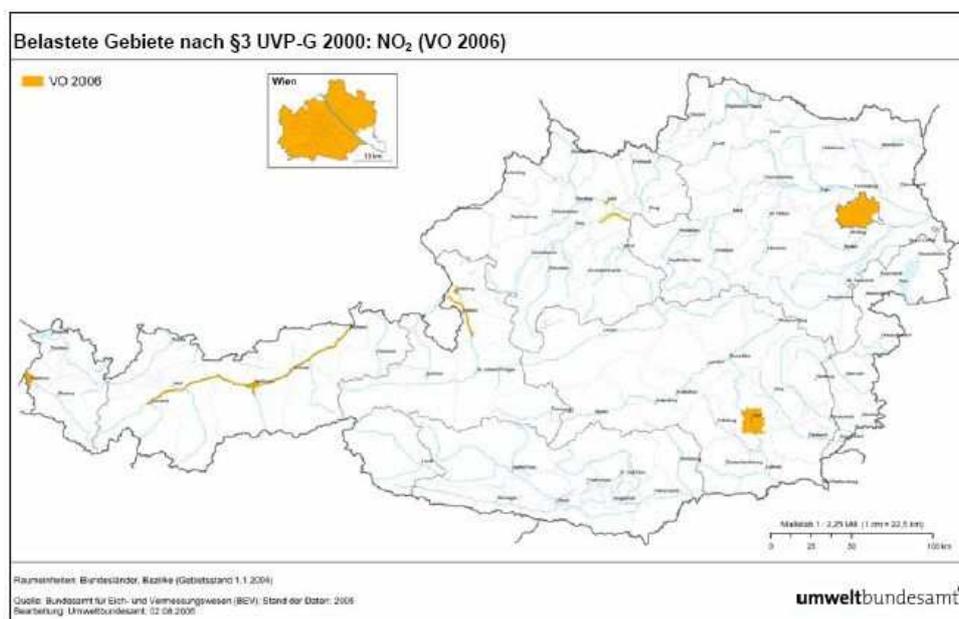


Abbildung 9: Belastete Gebiete Luft für  $\text{NO}_2$  gemäß der Verordnung des BMFLUW über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl II Nr 262/2006 (Umweltbundesamt, 2007b)

### 3.3.2.4 *Überschreitungen nach den EG-Grenzwerten*

Betrachtet man die in Österreich gemessenen Immissionswerte eingebettet in die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Grenzwerte, so ist die Überschreitungshäufigkeit etwas anders zu bewerten. In 2005 wurde demnach der Kurzzeitgrenzwert für NO<sub>2</sub> lediglich an zwei Messstellen (Imst und Wien Hietzinger Kai) überschritten, dabei blieben die Immissionen jedoch unter der Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge (Umweltbundesamt, 2007b).

Auch was die Überschreitungen der Langzeitgrenzwerte anbelangt, gibt es aufgrund des wesentlich strengeren österreichischen Grenzwertes natürlich häufiger gemessene Überschreitungen, als es das nach der RL 2008/50/EG der Fall wäre. Somit wurde der NO<sub>2</sub>-Grenzwert des IG-L im Jahr 2005 an 46 Stellen überschritten, während es nach dem EG-Grenzwert „nur“ aber immerhin noch 20 NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitungen gab (Umweltbundesamt, 2007b).

## **3.4 Gold-plating**

Gold-plating ist ein insbesondere in Großbritannien (Wikipedia, 2008) häufig verwendeter Begriff, der die umstrittene Praxis der verschärften nationalen Umsetzung von in EG-Richtlinien vorgegebenen Bestimmungen beschreiben soll. Grundsätzlich ist solch eine Praxis rechtlich gedeckt, da die Mitgliedstaaten zwar die Vorgaben des Gemeinschaftsgesetzgebers umzusetzen haben, bei der Wahl ihrer Mittel dazu allerdings vollkommen frei sind. Es steht ihnen daher auch offen, strengere oder weitgehendere Bestimmungen zu erlassen (Lenzhofer, 2008). Selbst auf der Webseite der Europäischen Kommission wird allerdings eingeräumt, dass das „gold plating“ oft als „bad practice“ angesehen wird, da es zu Kosten führt, die vermieden werden könnten (Europäische Kommission, 2008). Darüber hinaus kann „gold plating“ auch dazu führen, dass von der Gemeinschaft beabsichtigte Vereinfachungs- und Vereinheitlichungsmaßnahmen durch unterschiedliche nationale Umsetzungen wieder zunichte gemacht werden (Lenzhofer, 2008).

Im Hinblick auf die in Österreich verschärften Grenzwerte im Vergleich zu den Vorgaben der EG-LuftqualitätsRL finden sich zwei Meinungsgruppen. Von den einen wird die strengere Handhabung der Grenzwerte aus umweltpolitischer Sicht sehr begrüßt, andere wiederum befürchten durch diese Praxis eine Benachteiligung des österreichischen Wirtschaftsstandortes aufgrund von Wettbewerbsverzerrungen (Schmelz, 2006).

Unter Berücksichtigung des im Umweltrecht durchgehend postulierten Vorsorgeprinzips ist eine Verschärfung von Immissionsgrenzwerten durchaus zu begrüßen. Es ist allerdings ein

Balanceakt, gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft dadurch nicht zu gefährden. Durch den Einsatz von Umwelttechnologien am höchsten Stand der Technik können Emissionen in vielen Bereichen stark reduziert oder sogar vermieden werden. In den belasteten Gebieten-Luft bzw. in den Sanierungsgebieten sind die Immissionsbelastungen nach den österreichischen Vorschriften allerdings bereits zu solch einem Maß überhöht, dass die Verwirklichung von Projektvorhaben dort nur sehr erschwert möglich ist, auch wenn Emissionen auf ein geringes Maß reduziert werden können. Somit bedarf es eines rechtlichen Instrumentes, das im Sinne einer Gleichbehandlung die Bürden des Umweltschutzes nicht dem einzelnen Projektwerber auferlegt. Diesem Umstand wird in Österreich mit dem Irrelevanzkriterium Rechnung getragen.

### **3.5 Irrelevanzkriterium, Schwellenwertkonzept – Begriffsdefinition**

Das Irrelevanzkriterium wird in der Literatur auch immer wieder Schwellenwertkonzept, Bagatellgrenze, Erheblichkeitskriterium oder ähnlich genannt. Es handelt sich hierbei um unterschiedliche begriffliche Bezeichnungen, die allerdings inhaltlich nicht voneinander abweichen. Dies lässt sich daraus schließen, dass die Begriffe in der Literatur durchwegs synonym verwendet werden (Umweltbundesamt, 2007b). In dieser Arbeit wird aus Gründen der Einfachheit ausschließlich vom Irrelevanzkriterium die Rede sein. Schwellenwerte haben überdies im UVP-G eine andere Bedeutung.

Trotz der begrifflichen Synonymität gilt es dennoch inhaltlich zwischen verschiedenen Arten von Irrelevanzkriterien zu unterscheiden. Eine detaillierte Befassung mit diesen Unterschieden folgt jeweils an entsprechender Stelle, hier sei nur soviel gesagt, dass Irrelevanzkriterien einerseits zur Feststellung des Untersuchungsraumes, andererseits zur Bewertung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen bei der Überschreitung von Grenzwerten herangezogen werden. Schließlich kommt auch in Feststellungsverfahren zur UVP-Pflicht gewisser Vorhaben das Irrelevanzkriterium als Bewertungsmaßstab zum Einsatz.

In der Folge wird die derzeitige Gesetzeslage zum Irrelevanzkriterium überblicksmäßig zusammengefasst. Zum besseren Verständnis werden zuvor die Genehmigungsregimes der wichtigsten Anlagenkategorien im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Regelung dargestellt.

### **3.6 Gesetzliche Regelungen**

Das österreichische Anlagengenehmigungsrecht gilt als ein Instrument zur Verwirklichung des bundesverfassungsgesetzlich festgelegten Bekenntnisses zum Umweltschutz. Das IG-L bildet die gesetzliche Grundlage für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit einer Anlage aus luftreinhalterechtlicher Sicht. Darüber hinaus sehen aber auch diverse

anlagenspezifische Materiengesetze immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen vor. Erwähnung finden hier neben der Gewerbeordnung (GewO) auch die relevanten Bestimmungen des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K) sowie des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG).

### **3.6.1 Das IG-L und die Genehmigung von Betriebsanlagen**

Als zentrales Regelungsinstrument für den Schutz vor negativen Immissionsbelastungen enthält das IG-L Bestimmungen zu Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung von Anlagen. Als Anlagen im Sinne des IG-L gelten grundsätzlich:

- ortsfeste Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren,
- Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren (mit Ausnahme von Kfz, Eisenbahnen, Luftfahrzeugen) und
- Liegenschaften, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen von Luftschadstoffen verursachen, ausgenommen Verkehrswege (§ 2 Abs 10 IG-L).

Dieser Anlagenbegriff orientiert sich an dem des deutschen Bundesimmissionsschutzgesetzes und ist weiter gefasst als in sonstigen österreichischen Rechtsvorschriften wie der Gewerbeordnung (Thomasitz, et al., 1998). Dabei können auch die Emissionen von Kraftfahrzeugen der Kunden und Lieferanten, soweit sich diese auf den zur Anlage gehörenden Grundstücken wie beispielsweise Parkplätzen oder Verkehrswegen innerhalb der Anlage, befinden, zu den Emissionen der Anlage gezählt werden (Umweltbundesamt, 2007b).

Das IG-L unterscheidet darüber hinaus zwischen Anlagen, die einer bundesgesetzlichen Genehmigungspflicht unterliegen, wie zB nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002, BGBl 102/2002 zuletzt geändert durch BGBl I 54/2008). Solche Anlagen bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung, vielmehr sind im jeweiligen Genehmigungsverfahren die Bestimmungen des § 20 Abs 2 und 3 des IG-L mit anzuwenden. Anlagen, die hingegen keiner bundesgesetzlichen Genehmigungspflicht unterliegen aber dennoch geeignet sind erhebliche Mengen an Luftschadstoffen zu emittieren, bedürfen, sofern sie unter eine nach § 21 Abs 2 IG-L erlassene Verordnung des BMLFUW fallen, einer besonderen luftreinhalterechtlichen Genehmigung nach § 20 Abs 2

und 3 IG-L.<sup>5</sup> Das Genehmigungsregime des IG-L findet weiters Anwendung auf Anlagen gemäß Anhang I der IPPC-Richtlinie, die keiner bundesgesetzlichen luftreinhalterechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

Gemäß § 20 Abs 4 IG-L gelten die Genehmigungskriterien des IG-L allerdings nicht für Anlagen, die der Gewerbeordnung, dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen oder dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen. Daher beschränkt sich der praktische Anwendungsbereich dieser Bestimmungen hauptsächlich auf konzentrierte Genehmigungsverfahren im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen nach dem UVP-G 2000.

Für die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, die einer bundesrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, gelten hinsichtlich der Emission von Luftschadstoffen zusätzlich die Genehmigungsvoraussetzungen des § 20 IG-L<sup>6</sup>. Demnach sind Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (§ 20 Abs 2 IG-L). Das gilt generell für die Errichtung bzw Erweiterung von Anlagen, ungeachtet in welchem Gebiet diese erfolgen soll.

§ 20 Abs 3 IG-L, geändert durch das Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005 (BGBl I 34/2006), ist hingegen die Kernbestimmung für die Genehmigung von Anlagen in Gebieten mit Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten. Die Bestimmung besagt, dass sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits eine Überschreitung eines Immissionsgrenzwerts vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, die Genehmigung nur dann zu erteilen ist, wenn

- die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten (Z 1) **oder**
- der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 IG-L ausreichend kompensiert werden, so

---

<sup>5</sup> Diese Verordnung soll bestimmte Anlagenkategorien mit Hinblick auf Art, Produktionskapazität, thermische Leistung oder Massenströme festlegen. Solch eine VO ist bis dato allerdings noch nicht ergangen. (Bratschovsky, et al., 2006)

<sup>6</sup> § 20 Abs 1 Satz 2 sieht auch vor, dass falls im Zuge des Neubaus von Straßen oder Straßenabschnitten Schadstoffkonzentrationen auf Grund von straßenbaulichen Maßnahmen zu erwarten sind, die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte anzustreben ist. Für eine genauere Bestimmung des Anwendungsbereichs dieser Genehmigungsvoraussetzung für Straßen vgl Baumgartner, et al., 2008.

dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Grenzwertüberschreitungen anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind (Z 2).

#### 3.6.1.1 *Sachlicher Anwendungsbereich*

Aus den oben dargelegten Gesetzesbestimmungen lässt sich der Anwendungsbereich der Genehmigungsvoraussetzungen des IG-L einschränken auf neue Anlagen sowie emissionserhöhende Anlagenerweiterungen in Gebieten, in denen der Immissionsgrenzwert bereits überschritten ist oder durch die Genehmigung zu überschreiten droht. Gemeint sind hier vor allem die unter 3.2.2.3 und 3.3.2.3 bereits näher beschriebenen Sanierungsgebiete-Luft und belasteten Gebiete-Luft sowie sonstige von Überschreitungen betroffene Gebiete und besondere Schutzgebiete. Es ist wohl davon auszugehen, dass es sich bei der Grenzwertüberschreitung um einen von der jeweiligen Anlage emittierten Luftschadstoff handeln muss (Baumgartner, et al., 2008).

Änderungen von bestehenden Anlagen, die zu keiner Emissionserhöhung führen, die aber auch keine Verbesserung der Luftqualität mit sich bringen, unterliegen nicht dem Genehmigungsregime des IG-L. Andererseits sind die Genehmigungskriterien des IG-L anzuwenden, wenn eine Altanlage an einem anderen Standort ersetzt wird, auch wenn es durch die neue Anlage zu einer günstigeren Emissionssituation kommt (Baumgartner, et al., 2008).

#### 3.6.1.2 *Örtlicher Anwendungsbereich*

Zur Beurteilung, ob ein örtlicher Anwendungsbereich des IG-L vorliegt, ist festzustellen, ob es sich bei dem Gebiet, in dem die neue Anlage errichtet werden bzw. in dem es zu einer emissionserhöhenden Anlagenänderung kommen soll, um ein Gebiet mit Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten handelt. Dies erfolgt in der Ist-Zustandsbetrachtung, die grundsätzlich auf den Ergebnissen der Immissionsmessungen nach der Messkonzeptverordnung (BGBl II 263/2004) des BMFLUW beruht und nach der es zu der Feststellung von Sanierungsgebieten-Luft nach dem IG-L und von belasteten Gebieten-Luft nach dem UVP-G 2000 kommt (Baumgartner, et al., 2008).

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen von Anlagengenehmigungsverfahren die Beurteilung der Immissionsbelastung primär schutzgutbezogen zu erfolgen hat. Als Messpunkt zur Messung der aktuellen Immissionsbelastung ist daher nicht gebietsbezogen jener Punkt heranzuziehen, an dem die Belastung am stärksten ist, sondern jener Punkt, an dem die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Schutzgutes Mensch über das Jahresmittel am höchsten ist. (Puxbaum, 2006)

Ein weiterer Aspekt, der den örtlichen Anwendungsbereich der Genehmigungskriterien des IG-L bestimmt, ist die Prognose der indizierten Zusatzbelastung des geplanten Vorhabens. Diese wird von Baumgartner, et al., (2008) als Auswirkungsbetrachtung bezeichnet. Solche Prognosen basieren auf mehreren Rechnungspunkten, die ebenfalls so zu wählen sind, dass damit die zusätzliche Immissionsbelastung der durch das Vorhaben am meisten betroffenen Anrainer repräsentiert wird. Somit ist auch hier ein nachbarschaftsrelevanter und nicht lediglich ein rein gebietsbezogener Immissionsschutz zur Erreichung des Schutzes der menschlichen Gesundheit gem § 3 Abs 1 IG-L zielführend (Baumgartner, et al., 2008) und (Puxbaum, 2006).<sup>7</sup> Auch das Umweltbundesamt vertritt in seinem aktuellen Leitfaden IG-L und UVP (2007b), dass Messungen nicht an der meist belasteten Stelle durchgeführt werden sollen, sondern dort, wo Menschen wahrscheinlich direkt über einen im Verhältnis zur Mittelungszeit der betreffenden Grenzwerte signifikanten Zeitraum ausgesetzt sind (Umweltbundesamt, 2007b).

Wird aufgrund der Prüfung des sachlichen und örtlichen Anwendungsbereiches festgestellt, dass das Genehmigungsregime des IG-L anzuwenden ist, sind schließlich die Kriterien des § 20 Abs 3 IG-L zu prüfen.

### **3.6.2 Betriebsanlagengenehmigungen nach den Materiengesetzen**

Wie an obenstehender Stelle bereits angemerkt, sind die Genehmigungskriterien des IG-L nicht anwendbar auf Anlagen, die der GewO, dem EG-K oder dem MinroG unterliegen. Allerdings finden sich in diesen Materiengesetzen nahezu gleichlautende Bestimmungen zum Irrelevanzkriterium, die mit der Anlagenrechtsnovelle 2006 (BGBl I 2006/84) gesetzlich verankert wurden.

#### *3.6.2.1 Genehmigungsverfahren nach § 77 Abs 3 GewO*

Unter gewerblichen Betriebsanlagen nach der GewO sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt sind (§ 74 Abs 1 GewO). Dazu zählen neben Industriebetrieben zur Metallherstellung und –verarbeitung, chemische Industriebetriebe aber auch Bäckereien, Lackierereien und sonstige Betriebe, von welchen Emissionen aller Art ausgehen können. Für die Genehmigungspflicht von Bedeutung ist nur die abstrakte Eignung einer Betriebsanlage schädliche Wirkungen auf die Schutzgüter und den geschützten Personenkreis auszuüben, nicht jedoch der tatsächliche Eintritt solcher negativer Folgen (Feik, 2008).

---

<sup>7</sup> Für eine weitergehende Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Standpunkten zur Durchführung der Auswirkungsbetrachtung vgl (Baumgartner, et al., 2008)

Nach § 77 Abs 3 GewO sind Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls von Amts wegen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Dabei handelt es sich um eine Vorsorgemaßnahme gegen Umweltbelastungen seitens der Behörde, die ungeachtet allfälliger Nachbarrechte gilt. Somit kommt den Nachbarn in diesem Zusammenhang kein subjektiv-öffentliches Recht auf die Begrenzung von Luftschadstoffen zu<sup>8</sup> (Bratschovsky, et al., 2006). Das in weiterer Folge geregelte Irrelevanzkriterium stellt kein Kriterium der Bewilligungspflicht dar, sondern ist ein zusätzliches Genehmigungskriterium (Bergthaler, et al., 2007).

#### 3.6.2.2 *Genehmigungsverfahren nach § 5 Abs 2 Z 3 EG-K*

Gegenstand des EG-K ist die Vermeidung, oder wenn dies nicht möglich ist, die Verminderung der Emissionen von Dampfkesseln oder Gasturbinen (GuD-Anlagen) zum Zweck der Vermeidung der Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und das Eigentum oder sonstiger Rechte von Nachbarn durch von der Anlage verursachte Immissionen. Das Genehmigungsverfahren nach dem EG-K lehnt sich weitgehend an dem nach der GewO an. So normiert, seit der Anlagenrechtsnovelle 2006, auch § 5 Abs 2 Z 3 EG-K das Irrelevanzkriterium nach dem Vorbild der Bestimmung im IG-L.

#### 3.6.2.3 *Genehmigungsverfahren nach §§ 116 Abs 2 und 119 Abs 3 Z 6 MinroG*

Der Regelungszweck des MinroG ist nach § 2 Abs 1 Z 1 und 2 leg cit insbesondere das Aufsuchen und Gewinnen der bergfreien, bundeseigenen und grundeigenen mineralischen Rohstoffe sowie das Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es durch den Bergbauberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder Gewinnen erfolgt. Da die obertägige Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen wie Sand, Kies und Schotter meist mit einer hohen (Fein-)Staubbildung verbunden ist, sind auch obertägige Anlagen nach dem MinroG aus luftreinhalte-technischer Sicht problematisch und somit einem strikten Genehmigungsregime zu unterziehen (Bratschovsky, et al., 2006). Die §§ 116 Abs 2 und 119 Abs 3 Z 6 MinroG normieren in diesem Zusammenhang für Gewinnungsbetriebspläne und Bergbauanlagen ebenfalls das Irrelevanzkriterium nach dem Vorbild des § 20 Abs 3 IG-L.

### **3.6.3 Genehmigungspflicht nach dem UVP-G 2000**

Die Genehmigungspflicht nach dem UVP-G 2000 trifft nicht nur Anlagen, sondern auch sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie sämtliche damit in einem räumlichen Zusammenhang stehende Maßnahmen (§ 2 Abs 2 UVP-G). Daher wird in diesem Zusammenhang auch nicht nur von Anlagen sondern vielmehr von Vorhaben gesprochen.

---

<sup>8</sup> Vgl VwGH 22.03.2000, 98/04/0019 und VwGH 27.09.2000, 2000/04/0069.

Anhang 1 zum UVP-G listet 88 Vorhabenstypen auf, die einer UVP zu unterziehen sind. Es handelt sich dabei beispielsweise um Infrastrukturprojekte wie den Neubau von Schnellstraßen, um die Errichtung von Deponien für gefährliche Abfallstoffe, Vorhaben zur Energieerzeugung oder Rohstoffgewinnung, aber auch um Produktionsbetriebe ab Überschreiten eines bestimmten Schwellenwertes<sup>9</sup> (Bergthaler, 1998).

Das Ziel eines UVP-Verfahrens ist es, ein Vorhaben einer integrativen Gesamtbeurteilung zu unterziehen. Daher wird ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchgeführt, das alle sonstigen in Betracht kommenden Anzeige- und Bewilligungserfordernisse nach anderen Materiegesetzen (zB GewO, AWG, IG-L) ersetzt. Die zentrale Aufgabe einer UVP ist die Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt. § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G normieren dabei die zusätzlichen umweltspezifischen Genehmigungsvoraussetzungen. Mit Hinblick auf den Immissionsschutz wird in § 17 Abs 2 Z 1 und 2 festgehalten, dass einerseits die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen sind, und darüber hinaus die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten ist, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit des Menschen gefährden oder erhebliche Belastungen der Umwelt, insbesondere der Luft, verursachen. Als Beurteilungsmaßstab für die luftreinhalte-technische Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist das Genehmigungsregime des IG-L heranzuziehen (Wimmer, 1998). Somit gilt auch in UVP-Verfahren das in § 20 Abs 3 IG-L verankerte Irrelevanzkriterium.

### **3.6.4 Die gesetzliche Regelung des Irrelevanzkriteriums**

Bereits vor der Novelle zum IG-L durch das Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005 (BGBl I 34/2006) wurde in der Literatur und in der Rechtsprechung die Ansicht vertreten, dass es nicht zu einer völligen Genehmigungsversagung für Anlagen in Gebieten mit Überschreitungen von Luftschadstoffgrenzwerten kommen kann, sondern dass es eine Erheblichkeitsschwelle geben muss, um überhaupt einen Einfluss der Anlage auf die Immissionssituation annehmen zu können (Baumgartner RdU 2002/44 mit weiteren Nachweisen). Danach richteten sich zumeist auch die Verwaltungspraxis und die Rechtsprechung (Furherr, et al., RdU-UT 2006/1).

Allerdings wurde erst mit der Neuregelung des § 20 Abs 3 IG-L eine entsprechende gesetzliche Verankerung des Irrelevanzkriteriums vorgenommen.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> Der Begriff Schwellenwert in diesem Zusammenhang ist nicht zu verwechseln mit jenem des von manchen genannten Schwellenwertkonzeptes. Vgl dazu die Ausführungen unter Punkt 3.5.

<sup>10</sup> Zur Entstehungsgeschichte dieser Regelung siehe Furherr, et al. (RdU-UT 2006/1)

Der Grundgedanke hinter dieser Regelung ist, dass es zwar weder vom Anlagenbetreiber noch einem Sachverständigen oder einer Behörde völlig ausgeschlossen werden kann, dass eine genehmigte Anlage einmal zu einer Grenzwertüberschreitung beitragen kann, allerdings soll die Behörde eine Genehmigung in einem Gebiet mit Überschreitungen von Luftschadstoffgrenzwerten nur dann erteilen, wenn die zu genehmigende Anlage keine erhebliche Zusatzbelastung verursacht. Davon zu unterscheiden ist die zweite Möglichkeit, die auch bei einer relevanten Zusatzbelastung die Genehmigung zulässt, wenn durch Maßnahmen bei anderen Emittenten die Gesamtimmissionsbelastung in diesem Gebiet verbessert wird und somit wieder Platz für weitere Emissionen der neuen Anlage frei wird (NR, 1147 BlgNR 22.GP). Diese Kompensationsregelung ist allerdings nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit, daher wird an dieser Stelle nur an die weiterführende Literatur bei Baumgartner, et al. (2008) verwiesen.

Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, die Irrelevanzkriterien zahlenmäßig festzulegen. Es ist somit gesetzlich nicht definiert, was konkret unter einer nicht relevanten Zusatzbelastung zu verstehen ist. Aus den Materialien zur Regierungsvorlage (RV) geht in diesem Zusammenhang ausdrücklich hervor, dass die Vorgaben der an untenstehender Stelle noch zu diskutierenden Fachrichtlinien sowie der dazu bereits ergangenen Judikatur, lediglich als beispielhaft anzusehen sind und die Relevanzschwellen jeweils im Einzelfall zu bestimmen sind. Die Materialien zitieren an dieser Stelle auch aus dem Bescheid des Umweltsenats vom 3.12.2004, US 5B/2004/11-18: „Solche Schwellenwerte werden mit Hilfe von Messbarkeitsgrenzen definiert. Dabei werden Immissionen als unerheblich betrachtet, die nach dem Stand der Messtechnik nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand überhaupt messbar sind oder die, weil sie im Verhältnis zum Grenzwert eine sehr geringe Quantität aufweisen, nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit Umweltauswirkungen nach sich ziehen können...“ (NR, 1147 BlgNR 22.GP).

Diese Vorgehensweise zeigt, dass der Gesetzgeber auf die Möglichkeit der Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse Rücksicht nimmt. In der Praxis kommt es im Bereich der Messtechnik laufend zu Verbesserungen, was eine höhere Messgenauigkeit sowohl bei der Beurteilung des Ist-Zustandes als auch bei der Ausbreitungsberechnung zulässt. Tatsächlich liegt die derzeitige Messunsicherheit, die sich aus den Unsicherheiten bei der Probenahme, der zeitlichen Stabilität und der Kalibrierung zusammensetzt, bei den klassischen Luftschadstoffen bei 5-10% (Arbeitskreis "Technische Anleitung Irrelevanzkriterien", 2007).

Das methodische Offenlassen der Irrelevanzgrenze wird in der juristischen Literatur durchaus begrüßt, lässt es doch eine Einzelfallbetrachtung im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu, bei dem es unter Umständen auch zu einer Abwägung der

betroffenen Schutzgüter kommen kann. Es gibt aber auch Stimmen, die in dieser offenen Regelung einen verfassungsrechtlichen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot des Legalitätsprinzips gemäß Artikel 18 B-VG sehen. Außerdem würde so eine unbestimmte gesetzliche Vorschrift auch zu Rechtsunsicherheiten bei Anlagenbetreibern führen (Schulev-Steindl, 2008).

Um diesem Umstand der drohenden Rechtsunsicherheit entgegenzuwirken, und den zuständigen Behörden im Rahmen von Genehmigungsverfahren Richtlinien bei der Beurteilung von Relevanzschwellen zu bieten, haben diverse Stellen Leitfäden zur besseren Orientierung herausgegeben. Die wichtigsten davon werden in der Folge diskutiert.

### **3.7 Fachrichtlinien zum Irrelevanzkriterium**

Wilhelm Bergthaler preist in seinem Editorial zur Sonderbeilage Umwelt und Technik das Instrument der Leitfäden, Anleitungen, Leitlinien & Co als sinnvolle Interpretationshilfen insbesondere bei umweltjuristischen Thematiken mit naturwissenschaftlichem Hintergrund. Im Gegensatz zu Erlässen komme solchen Fachrichtlinien nämlich keine normative Wirkung zu, vielmehr handle es sich lediglich um eine widerlegliche, verbesserungs- und korrekturfähige Dokumentation des aktuellen Wissensstandes. Daher sei eine Unterwanderung des Rechts durch die steigende Anzahl an Leitfäden nicht zu befürchten, wengleich es dennoch zu einem kritischen interdisziplinären Dialog kommen müsse, um nicht einem tendenziösen Spin in eine Richtung zum Opfer zu fallen (Bergthaler, RdU-UT 2007/15).

In diesem Sinne, kommt auch eine Befassung mit den Irrelevanzkriterien nicht ohne einen genaueren Blick in die diversen relevanten Leitfäden des Umweltbundesamtes aber auch anderer Institutionen aus.

#### **3.7.1 Leitfaden UVP und IG-L**

Das Umweltbundesamt hat das Konzept der Irrelevanzkriterien erstmals in seinem Leitfaden „Grundlagen für eine Anleitung zur thermischen Behandlung von Abfällen“ verwendet (Umweltbundesamt, 1995). Die zentrale Auslegungshilfe ist allerdings nun der vielzitierte und mittlerweile in 2. überarbeiteter Auflage vorliegende Leitfaden UVP und IG-L<sup>11</sup> (Umweltbundesamt, 2007b).

---

<sup>11</sup> Sonstige vom Umweltbundesamt veröffentlichte Leitfäden, die sich mit dem Irrelevanzkriterium befassen sind der UVE-Leitfaden (überarbeitete Fassung 2008), sowie die UVE-Leitfäden zu den jeweiligen Fachgebieten: Abfallverbrennungsanlagen, thermische Kraftwerke und Feuerungsanlagen (2008), Bergbauvorhaben (2004), Intensivtierhaltung (2003), Freizeiteinrichtungen, Industrie- und Gewerbeparks (vgl auch Furherr, et al., RdU-UT 2006/1). Auch dort werden jeweils die im Leitfaden UVP und IG-L empfohlenen Irrelevanzkriterien angeführt.

Der Fokus des Leitfadens UVP und IG-L liegt auf Vorhaben nach Anhang 1 des UVP-G 2000 mit erhöhter Verkehrsrelevanz. Darunter fallen insbesondere Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Industrie- und Gewerbeparks sowie Städtebauvorhaben. Die jeweiligen Empfehlungen können aber analog auch auf andere Anlagen und Vorhaben angewandt werden.

Der Leitfaden bietet eine detaillierte Zusammenstellung aller Problemstellungen, die sich aus der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit von UVP-Vorhaben in Gebieten mit Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten ergeben. Es wird unter anderem Stellung genommen zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes, zu den Prognoseunsicherheiten bei der Ausbreitungsrechnung der Immissionen aber auch zu den Irrelevanzkriterien selbst.

### 3.7.1.1 *Die Irrelevanzkriterien im Leitfaden UVP und IG-L*

Die im Leitfaden UVP und IG-L definierten Irrelevanzkriterien werden zum einen zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes, zum anderen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines Projektvorhabens herangezogen. Darüber hinaus wird mittels der Irrelevanzkriterien in einer Einzelfallbetrachtung auch festgestellt, ob bei Überschreiten gewisser Schwellenwerte nach dem UVP-G eine UVP durchzuführen ist.

In Anlehnung an den bereits früher veröffentlichten UVE-Leitfaden des Umweltbundesamtes (Umweltbundesamt, 1995), in welchem das Irrelevanzkriterium ausschließlich zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes herangezogen wurde,<sup>12</sup> sowie an die erste Version des Leitfadens UVP und IG-L empfiehlt das Umweltbundesamt folgende Irrelevanzkriterien:

---

<sup>12</sup> Dort heißt es dazu: „Wenn die Zusatzbelastung auf der Beurteilungsfläche (Untersuchungsgebiet), erfasst als Kurzzeitwert (HMW, TMW), 3 % des Immissionsgrenzwertes, Forstgrenzwertes oder Schwellenwertes (Immissionswert zum Schutz vor Gesundheitsgefahren) nicht überschreitet, ist die Umwelteinwirkung durch die Emissionen der bestehenden oder geplanten Anlage als unerheblich einzustufen; wenn die Zusatzbelastung auf der Beurteilungsfläche (Untersuchungsgebiet), erfasst als Langzeitwert (VMW, JMW), 1 % des Immissionsgrenzwertes, Forstgrenzwertes oder Schwellenwertes (Immissionswert zum Schutz vor Gesundheitsgefahren) nicht überschreitet, ist die Umwelteinwirkung durch die Emissionen der bestehenden oder geplanten Anlage als unerheblich einzustufen ("Irrelevanzkriterium"). In jedem Fall können detaillierte Immissionsuntersuchungen entfallen.“ (Umweltbundesamt, 1995)

	Kurzzeitwert	Langzeitwert
Von Grenzwertüberschreitungen betroffene Gebiete		
Untersuchungsraum	3%	1%
Genehmigungsfähigkeit	3% <sup>13</sup>	1%
Bauphase	3%	1%
Außerhalb der von Grenzwertüberschreitungen betroffene Gebiete		
Untersuchungsraum	---	3%

**Tabelle 8: Empfohlene Irrelevanzkriterien gemäß dem Leitfaden UVP und IG-L des Umweltbundesamtes (2007b)**

Es handelt sich hier durchwegs um Irrelevanzkriterien zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit. Ein davon unterschiedlicher Wert zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation wird im Leitfaden UVP und IG-L nicht definiert (Furherr, et al., RdU-UT 2006/1).

#### 3.7.1.1.1 Untersuchungsraum

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist für die Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt von großer Bedeutung. Nach der Berechnung der Ausbreitung der von einem Vorhaben emittierten Luftschadstoffe wird der Untersuchungsraum mithilfe des Irrelevanzkriteriums ermittelt. Dafür empfiehlt das Umweltbundesamt, wie aus Tabelle 8 hervorgeht, in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen eine Fläche als Untersuchungsraum auszuweisen, innerhalb jener Zusatzbelastungen von 3% für den Kurzzeitwert und 1% für den Langzeitwert berechnet werden.

Bei den im Leitfaden UVP und IG-L vorwiegend behandelten verkehrserregenden Vorhaben ist zuvor zusätzlich noch eine Verkehrsuntersuchung vorzunehmen, bei der auch die zu erwartenden Verkehrsströme in jenen Gebieten, in welchen mit einer maßgeblichen Beeinflussung des Verkehrsgeschehens zu rechnen ist, einzubeziehen sind. Dabei soll das Untersuchungsgebiet mindestens bis zur nächstgelegenen Anschlussstelle an das hochrangige Netz reichen. Daraus ergibt sich in der Praxis meist eine weitere Ausdehnung des Untersuchungsraumes (Umweltbundesamt, 2007b).

#### 3.7.1.1.2 Prognoseunsicherheit

Zur Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Immissionssituation in einem als Untersuchungsraum festgelegten Gebiet, stehen den Sachverständigen unterschiedliche

<sup>13</sup> Im Leitfaden selbst wird das 3% Irrelevanzkriterium für NO<sub>2</sub> empfohlen. Für den PM<sub>10</sub>-TMW hingegen empfiehlt das Umweltbundesamt das Irrelevanzkriterium auf den der jeweiligen Anzahl von Überschreitungen entsprechenden JMW anzuwenden. Dabei entsprechen 35 Überschreitungen im Mittel 28,4 µg/m<sup>3</sup> PM<sub>10</sub> als JMW, 30 Überschreitungen 27 µg/m<sup>3</sup> und 25 Überschreitungen 26.1 µg/m<sup>3</sup>.

Modelle<sup>14</sup> zur Verfügung, die allerdings jeweils Unsicherheiten ausgesetzt sind. Zum einen kann durch die Modelle nämlich nur ein Teil der tatsächlichen atmosphärischen und luftchemischen Prozesse abgebildet werden, zum anderen sind auch die Emissionsdaten, die zur Berechnung herangezogen werden, keineswegs vollständig. Das trifft insbesondere auf verkehrserregende Vorhaben zu, bei welchen zur Berechnung der Gesamtimmissionen die Verkehrsprognose einerseits sowie die durchschnittlichen Emissionen eines Fahrzeugs andererseits berücksichtigt werden müssen. Schließlich kann sich eine Unsicherheit bei der Prognose der Immissionssituation möglicherweise auch aus der limitierten Verfügbarkeit geeigneter meteorologischer Daten (Umweltbundesamt, 2007b) ergeben.

Dabei ist generell bei der Prognose von Langzeitwerten (Jahres- und Halbjahresmittelwerten) sowie von statistischen Kenngrößen der HMW die Genauigkeit am größten. Die Prognose von Maximalwerten (wie zB maximaler HMW) ist hingegen besonders unsicher, da es sich in diesen Fällen um Extremsituationen handelt, die von den Modellannahmen daher schwer erfassbar sind, da nicht definiert ist, in wie vielen Jahren das Überschreitungseignis nicht auftreten darf (Brandl, et al., RdU-UT 2005/1).

#### 3.7.1.1.3 Erheblichkeitsprüfung

Nicht alle in Anhang 1 UVP-G 2000 aufgelisteten Vorhaben unterliegen automatisch der UVP-Pflicht. Diese besteht vielmehr nur dann, wenn gewisse Schwellenwerte<sup>15</sup> überschritten sind. Im Rahmen der luftspezifischen Entscheidungskriterien können nach dem Leitfaden UVP und IG-L wiederum die Irrelevanzkriterien als Richtschnur dienen. Dabei wird wieder zwischen belasteten und nichtbelasteten Gebieten unterschieden. Werden von einem Vorhaben negative Auswirkungen auf die Immissionssituation in einem belasteten Gebiet erwartet, so kann ein Irrelevanzkriterium von 1% für den JMW des jeweiligen Luftschadstoffes Klarheit darüber bringen, ob eine UVP durchzuführen ist oder nicht. Liegt der Bereich der belastenden Auswirkungen außerhalb eines belasteten Gebietes, so werden wiederum 3% des JMW als Irrelevanzkriterium zur Beurteilung der UVP-Pflicht empfohlen.

Im Fall der Überschreitung des Irrelevanzkriteriums nur während der Bauphase, können bei der Frage nach der Erheblichkeit die Dauer der Beeinträchtigung und die späteren positiven Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftgüte berücksichtigt werden (Umweltbundesamt, 2007b).

---

<sup>14</sup> Zu den wichtigsten Ausbreitungsmodellen zählen das Gauß-Modell, Lagrange Partikel Diffusionsmodelle sowie Euler'sche Ausbreitungsmodelle (Brandl, et al., RdU-UT 2005/1).

<sup>15</sup> Im Sinne des UVP-G 2000.

#### 3.7.1.1.4 Genehmigungsfähigkeit

Auf Basis der aus der Immissionsprognose erhaltenen Daten wird schließlich die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens abgeleitet. In diesem Zusammenhang gibt das Umweltbundesamt im Leitfaden UVP und IG-L Empfehlungen nur für Gebiete mit Grenzwertüberschreitungen ab (Umweltbundesamt, 2007b).

Diese betragen wie aus Tabelle 8 ersichtlich, 3% des Grenzwertes für die Kurzzeitwerte, sowie 1% des Grenzwertes jeweils für den JMW. Im Übrigen wird im Leitfaden allerdings auch darauf aufmerksam gemacht, dass es der Behörde im Einzelfall obliegt zu entscheiden, ob ein Vorhaben genehmigungsfähig ist. Somit können unter besonderen Umständen auch niedrigere als die empfohlenen Schwellenwerte erforderlich sein (Umweltbundesamt, 2007b).

#### 3.7.1.1.5 Bauphase

Für die Bauphase gelten die gleichen Prozentsätze wie für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens als angemessen, da es meist weder über das gesamte Kalenderjahr zu den erhöhten Emissionen kommt und somit der Einfluss auf den JMW ohnehin geringer ist und da zur Verminderung der Staubbildung während der Bauphase effiziente Maßnahmen zur Verfügung stehen (Umweltbundesamt, 2007b).

### **3.7.2 Technische Anleitung zur Anwendung des Schwellenwertkonzepts in Verfahren nach dem UVP-G**

In der von der TU Wien herausgegebenen Technischen Anleitung zur Anwendung des Schwellenwertkonzepts in Verfahren nach dem UVP-G wird das Irrelevanzkriterium ebenfalls zur Abgrenzung von Untersuchungsgebieten nach dem Luftpfad sowie für die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben herangezogen. Die Angaben beziehen sich grundsätzlich auf stationäre Anlagen, sie können analog aber wohl auch auf sonstige Vorhaben im Sinne des UVP-G, und somit auf alle genehmigungspflichtige Vorhaben, angewendet werden.

#### 3.7.2.1 Unterscheidung Kurzzeit- und Langzeitgrenzwerte

Eine wichtige Klarstellung, die durch die Technische Anleitung getroffen wurde, ist die Unterscheidung zwischen Langzeit- und Kurzzeitgrenzwerten. Während in älteren Versionen der Leitfäden des Umweltbundesamtes als Kurzzeitgrenzwerte nur jene kleiner als der TMW galten, wurde in der Technischen Anleitung der TU Wien aufgezeigt, dass das Verhältnis der Bezugszeiträume der unterschiedlichen Mittelwerte einen markanten Sprung zwischen dem Tages- und dem Monatsmittelwert aufweisen. Somit ist der TMW – mittlerweile so auch vom

Umweltbundesamt anerkannt – den Kurzzeitwerten zuzurechnen (Arbeitskreis "Technische Anleitung Irrelevanzkriterien", 2007).<sup>16</sup>

### 3.7.2.2 Die Irrelevanzkriterien in der Technischen Anleitung der TU Wien

	Kurzzeitwert	Langzeitwert
Untersuchungsraum	3%	1%
Genehmigungsfähigkeit	3%	1%
Bauphase	---	3%

**Tabelle 9: Empfohlene Irrelevanzkriterien gemäß der Technischen Anleitung der TU Wien (Arbeitskreis "Technische Anleitung Irrelevanzkriterien", 2007)**

#### 3.7.2.2.1 Untersuchungsgebiet

Die Festlegung des Untersuchungsgebietes für stationäre Quellen erfolgt nach der Technischen Anleitung der TU Wien in einem 3-Schritt-Verfahren. Im ersten Schritt wird die berechnete Immissionszusatzbelastung mit der Relevanzschwelle in Höhe von 3% des Kurzzeitwertes des jeweiligen Luftschadstoffes in Beziehung gebracht. Wird diese 3% Relevanzschwelle überschritten, so ist dieses Gebiet als Untersuchungsgebiet abzugrenzen. Wird im nächsten Schritt festgestellt, dass die berechnete Zusatzbelastung auch über der Relevanzschwelle von 1% des jeweiligen Langzeitwertes liegt, so ist weiters zu prüfen, ob eine Überschneidung mit einem von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Gebiet vorliegt. Ist das der Fall, gilt auch dieser Überschneidungsbereich als Untersuchungsgebiet, andernfalls ist das Untersuchungsgebiet jenes, in dem die 3%-Relevanzschwelle des jeweiligen Langzeitgrenzwertes überschritten wird. Abschließend werden dann die so ermittelten Untersuchungsgebiete für alle Schadstoffe übereinandergelegt und damit das Untersuchungsgebiet nach dem Luftpfad festgelegt (Arbeitskreis "Technische Anleitung Irrelevanzkriterien", 2007).

#### 3.7.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit

Kommt man nach dem vorstehenden Verfahren zu dem Ergebnis, dass ein Untersuchungsgebiet vorliegt, so ist in weiterer Folge die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage durch die Ermittlung der Gesamtbelastung – Summe der Vorbelastung und Zusatzbelastung – zu bestimmen. Bei niedriger Gesamtbelastung, die nicht zu einer Überschreitung der jeweiligen Immissionsgrenzwerte führt, ist die Genehmigungsfähigkeit bei Vorliegen aller sonstigen rechtlichen Voraussetzungen, unproblematisch. Ist jedoch die Vorbelastung im Untersuchungsgebiet bereits so hoch, dass die Immissionsgrenzwerte überschritten sind, ist die Genehmigungsfähigkeit nur dann gegeben, wenn die

<sup>16</sup> Dies wird so auch in der Judikatur anerkannt. Vgl dazu den Bescheid des Umweltsenates vom 12.11.2007 US 3B/2006/16-114 (Mellach/Weitendorf)

vorhabensbedingte Zusatzbelastung irrelevant ist. Zur Bestimmung der Irrelevanz im Fall der Genehmigungsfähigkeit sind auch die Irrelevanzkriterien von 1% bzw 3% der Immissionsgrenzwerte heranzuziehen sind, wie einem Flussdiagramm in Anhang 1 der Technischen Anleitung zu entnehmen ist (Arbeitskreis "Technische Anleitung Irrelevanzkriterien", 2007).

#### 3.7.2.2.3 Bauphase

Anders als das Umweltbundesamt, tritt der Arbeitskreis „Technische Anleitung Irrelevanzkriterien“ durchaus für die Differenzierung der Betrachtung der Bauphase ein. Aufgrund der schwierigen Prognostizierbarkeit von Baustellenemissionen, die unter anderem abhängig vom Bauverlauf, der Bauintensität, gleichzeitigem Maschineneinsatz uä sind , sowie aufgrund der Kurzzeitigkeit der Baumaßnahmen, wird demnach eine Anwendung der für die Betriebsphase geltenden Irrelevanzkriterien nicht als zielführend erachtet. In der Technischen Anleitung der TU Wien wird eine baustellenbedingte Zusatzimmission von bis zu 3% des Langzeit-Immissionsgrenzwertes als Irrelevanzkriterium vorgeschlagen, da sich die vermehrte Staubbildung in der Bauphase überdurchschnittlich aus mineralischen Bestandteilen zusammensetzt, die, wie von der WHO festgestellt (WHO, 2004), geringere Auswirkungen auf die Gesundheit haben, als Partikel aus Verbrennungsprozessen. Bei Überschreiten dieser 3%-Irrelevanzgrenze ist dann die Einholung eines fachmedizinischen Gutachtens erforderlich (Arbeitskreis "Technische Anleitung Irrelevanzkriterien", 2007).

### 3.7.3 Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS)

Die Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV) ist ein gemeinnütziger Verein, der technische Regelwerke zum Verkehrswesen erstellt. Unter anderem gibt sie die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen heraus. Anders als dies bei den bisher beschriebenen Fachrichtlinien der Fall ist, handelt es sich bei RVS-Richtlinien um Handlungsanweisungen mit bindendem Charakter, wenn diese vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie per Erlass für verbindlich erklärt werden (FSV, 2009).

Sowohl in der Richtlinie RVS 9.263 über Projektierungsrichtlinien Lüftungsanlagen – Immissionsbelastung an Portalen (FSV, 2005) als auch in RVS 04.02.12 Schadstoffausbreitung an Straßen (FSV, 2007) werden ausdrücklich irrelevante Zusatzbelastungen bezogen auf den JMW von Schadstoffkonzentrationen definiert. Für die in dieser Arbeit relevanten Luftschadstoffe PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> gilt folgendes:

Luftschadstoff	Grenzwert (JMW)	Irrelevanzschwelle	Irrelevanzkriterium
PM <sub>10</sub>	40 µg/m <sup>3</sup>	1,2 µg/m <sup>3</sup>	3%
NO <sub>2</sub>	30 µg/m <sup>3</sup>	0,9 µg/m <sup>3</sup>	3%

**Tabelle 10: Irrelevanzkriterium nach den RVS 9.263 und RVS 04.02.12**

Demnach gilt im Straßenbauwesen ein Irrelevanzkriterium von 3% des JMW.

Als ein Argument für diesen im Vergleich zu anderen Empfehlungen diverser Leitfäden höheren Prozentsatz ist wohl die Tatsache, dass Straßenbauvorhaben meist auf lange Jahre die einzigen solchen Vorhaben in einem Gebiet bleiben, es bei Linienquellen also nicht zu Kumulierungen von Immissionsbeiträgen verschiedener Vorhaben kommt, wie dies bei Punktquellen oder flächigen verkehrserregenden Vorhaben eher der Fall ist.<sup>17</sup> Eine analoge Anwendung dieser Bestimmungen auf andere als Straßenbauvorhaben ist somit nicht ohne weiteres möglich.

### 3.7.4 Zwischenresümee

Die Gesetzeslage des § 20 Abs 3 IG-L und der entsprechenden Materiengesetze überlässt die Interpretation einer „nicht relevanten Zusatzbelastung“ der zuständigen Behörde im jeweiligen Anlagengenehmigungsverfahren. Um einerseits das hohe Schutzniveau für die Umwelt zu wahren, andererseits aber auch Nachvollziehbarkeit in Genehmigungsverfahren zu gewährleisten und auch dem Kriterium der Rechtssicherheit für den Anlagenbetreiber gerecht zu werden, wurden von diversen Stellen Leitfäden und Richtlinien im Zusammenhang mit dem Irrelevanzkriterium entwickelt.

Die obenstehende Darstellung dieser Leitfäden weist auf ähnliche Empfehlungen für den Betrieb von Vorhaben mit Punkt- und Flächenquellencharakter. Abweichungen bestehen insbesondere bei der Bauphase. Unumstritten scheint die 3%-Irrelevanzgrenze für Kurzzeitwerte zu sein, jedenfalls für den Betriebsfall.

Für die Bauphase soll laut Technischer Anleitung der TU Wien für den Langzeitwert ein Irrelevanzkriterium von 3% gelten, wobei bei Überschreiten dieses Wertes die schlussendliche Beurteilung über die Genehmigungsfähigkeit dem umweltmedizinischen Sachverständigen überlassen bleiben soll. Das Umweltbundesamt hingegen sieht keinerlei Bedarf nach Erhöhung des Irrelevanzkriteriums für die Bauphase.

Bei den Irrelevanzgrenzen für JMW, gibt es folgende Abweichungen zwischen den unterschiedlichen Fachrichtlinien: Während das Umweltbundesamt und die Arbeitsgruppe

<sup>17</sup> Vgl dazu auch das Erkenntnis des VfGH vom 06.10.2008, V52/07.

der TU Wien eine 1%-ige Irrelevanzgrenze empfehlen, sehen die RVS-Richtlinien der FSV eine Irrelevanzgrenze von 3% vor. Wobei angemerkt werden muss, dass sich diese Leitfäden jeweils auf unterschiedliche Vorhabensarten beziehen.

In keiner dieser Leitfäden wird die Frage nach der Rundung der Irrelevanzkriterienwerte angesprochen. Bei Grenzwerten wird jedenfalls eine Rundung auf jene letzte Stelle durchgeführt, mit welcher der Wert im Gesetzestext angeführt ist. Sinngemäß wären dann bei einer Prüfung des Irrelevanzkriteriums Zusatzbelastungen bis 1,4% als 1% bzw von 3,4% als 3% auszuweisen.

Von großer praktischer Bedeutung ist wohl auch die Frage, wie sich die in Österreich verschärfte Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Immissionsgrenzwerte auf die Anlagengenehmigungspraxis auswirkt. Wie bereits unter den Punkten 3.2.2.3 und 3.3.2.3 dargelegt, kommt es insbesondere in den Ballungszentren weitgehend zu Überschreitungen von PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub>-Immissionsgrenzwerten. Somit wird das Irrelevanzkriterium in vielen Genehmigungsverfahren mitunter zum entscheidenden Faktor. Nachstehend folgt daher ein Überblick über die bereits ergangene Judikatur, die aufzeigt, dass eine strikte Interpretation des Irrelevanzkriteriums in der Praxis durchaus auch zu Genehmigungsverweigerungen führt.

### **3.8 Bisherige Spruchpraxis zum Irrelevanzkriterium**

Die Bedeutung des Irrelevanzkriteriums in der Praxis zeigt sich insbesondere in den bereits zahlreich ergangenen Entscheidungen des Umweltsenates und des VwGH zu diesem Thema.<sup>18</sup> Der Tenor dazu ist einheitlich, im vielzitierten Bescheid des Umweltsenates vom 3.12.2004, US 5B/2004/11-18 (Spielberg) heißt es: „Nach dem in der Fachwelt vertretenen und in den angeführten Entscheidungen des Umweltsenates und des Verwaltungsgerichtshofes akzeptierten „Schwellenwertkonzept“ muss eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, um überhaupt einen Einfluss auf die Immissionssituation anzunehmen. Solche Schwellen werden ua mit Hilfe von Messbarkeitsgrenzen definiert. Dabei werden Immissionen als unerheblich betrachtet, die nach dem Stand der Messtechnik nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand überhaupt messbar sind oder die, weil sie im Verhältnis zum Grenzwert eine sehr geringe Quantität aufweisen, nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit Umweltauswirkungen nach sich ziehen können.“

---

<sup>18</sup> Für eine Übersicht der bis April 2007 ergangenen Judikatur des Umweltsenates und des VwGH siehe (Arbeitskreis "Technische Anleitung Irrelevanzkriterien", 2007).

Dieser Bescheid erging bereits vor der gesetzlichen Verankerung des Irrelevanzkriteriums in § 20 Abs 3 IG-L und den sonstigen Materiengesetzen. Doch auch in aktuelleren Entscheidungen des Umweltsenates wird das Irrelevanzkriterium auf ähnliche Weise charakterisiert. Im Bescheid vom 16.08.2007, US 5B/2006/24-21 (Wien Aderklaaerstraße) hatte der Umweltsenat die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht einer Park&Ride-Anlage zu beurteilen. Mit Bezug auf die erste Version des Leitfadens UVP & IG-L des Umweltbundesamtes, der im Lichte der neuen Gesetzeslage nach dem Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005 interpretiert wurde, stellt der Umweltsenat fest: „Damit scheint zwar für Vorhaben in belasteten Gebieten ein strengeres Irrelevanzkriterium zulässig, dessen Anwendung kann jedoch offenbar nicht mehr von der Setzung zusätzlicher Maßnahmen abhängig gemacht werden. Unter Zugrundelegung des Leitfadens UVP und IG-L des Umweltbundesamtes, modifiziert im Licht der oben erläuterten Anlagenrechtsnovellen, kann in Sanierungsgebieten gemäß IG-L, in belasteten Gebieten (Luft) gemäß § 3 Abs 8 UVP-G 2000, in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen sowie in Gebieten mit besonderer Schutzwürdigkeit kann (sic!) die Bagatellgrenze der Jahreszusatzbelastung bei Vorhaben, die mit anderen geplanten oder bestehende Emittenten zur Belastung der Luft durch einschlägige Emissionen beitragen, mit 1% des Grenzwertes für den JMW festgelegt werden.“

Im Wesen ähnlich, allerdings ohne die Festlegung auf einen konkreten Prozentsatz stellte der Umweltsenat in seinem Bescheid vom 12.11.2007, US 3B/2006/16-114 (Mellach/Weitendorf) hinsichtlich der Genehmigung einer Erweiterung eines bestehenden Steinkohlekraftwerks durch ein Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk fest: „Die Irrelevanz einer anlagenbedingten Immissionszusatzbelastung wird – wie oben dargelegt - nach dem von der Fachwelt sowie in den Entscheidungen des VwGH und des Umweltsenates akzeptierten so genannten „Schwellenwertkonzept“ beurteilt, wonach eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten werden muss, um überhaupt einen Einfluss auf die Immissionssituation annehmen zu können. Es obliegt jedoch der Behörde im Einzelfall, auf Grund eines Sachverständigengutachtens einen angemessenen Schwellenwert festzulegen.“

Zu diesem Ergebnis kommt auch der VwGH in seinem Erkenntnis vom 25.06.2008, 2005/04/0182 mit dem der umstrittene Bescheid des UVS Steiermark vom 14.06.2005, UVS 43.19-28/2004-24 (Öko-Winner) wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben wurde. Der UVS hatte

in dieser Entscheidung ursprünglich die Anwendung des Irrelevanzkriteriums im gewerbebehördlichen Anlagenverfahren abgelehnt.<sup>19</sup>

Zuletzt hat sich auch der Verfassungsgerichtshof mit dem Irrelevanzkriterium im Zusammenhang mit einem Straßenbauvorhaben befasst. In seinem Erkenntnis vom 06.10.2008, V52/07 teilt er: „...die in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (17.5.2001, 99/07/0064; 31.3.2005, 2004/07/0199) vertretene These, dass die von einem (Straßenbau-) Projekt ausgehende Zusatzbelastung der Luftqualität für die Zulässigkeit des Projektes unbeachtlich, also insofern rechtlich irrelevant ist, als diese Zusatzbelastung sowohl im Verhältnis zur Vorbelastung als auch im Hinblick auf die einzuhaltenden Umweltstandards nicht ins Gewicht fällt. Wenn als Schwellenwert für die zulässige Zusatzbelastung der Luft von der Behörde 3% des JMW angenommen wurden, so liegt dieses Irrelevanzkriterium jedenfalls im Rahmen des der Behörde vom Gesetzgeber bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens eingeräumten Spielraums. Die Annahme eines Schwellenwertes von 3% des JMW entspricht, wie die Behörde zureichend dargetan hat, dem "Stand der Technik".“

Diese kurze Zusammenstellung der wichtigsten Senats- und Gerichtsentscheidungen seit der gesetzlichen Verankerung des Irrelevanzkriteriums im IG-L und in den Materiengesetzen zeigt, dass das Thema, obwohl es nun einer gesetzlichen Regelung zugeführt wurde, nach wie vor ein „Dauerbrenner“ (Vogelsang, et al., RdU-UT 2007/17) ist. Im Mittelpunkt steht nun allerdings nicht mehr die Frage, ob es ein Irrelevanzkriterium überhaupt gibt, sondern vielmehr, in welcher Höhe ein solcher Schwellenwert angesetzt werden soll. Und die Spruchpraxis zeigt, dass die Judikatur, wie bereits der Gesetzgeber, der Behörde die Entscheidung überlassen möchte, im Einzelfall einen Schwellenwert auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens festzusetzen. Als Richtschnur werden in diesen Bescheiden und Erkenntnissen durchgehend die Empfehlungen der oben präsentierten Leitfäden und Anleitungen genannt, nachdem diesen aber keine Rechtsverbindlichkeit zukommt, kann im Einzelfall von diesen Empfehlungen abgewichen werden.

In sämtlichen Leitfäden, in der Literatur sowie auch in der Judikatur finden sich im Zusammenhang mit dem Irrelevanzkriterium stets vergleichende Blicke in Richtung deutsche Regelung zu diesem Thema, insbesondere, da es mit der Technischen Anleitung Luft ein für die Verwaltung normatives Rechtsinstrument gibt, das über einen empfehlenden Charakter

---

<sup>19</sup> Vgl dazu auch (Schermann, ZUV 2005,132)

hinausgeht. Daher erfolgt in dieser Arbeit eine genauere Befassung mit der deutschen Rechtslage und der praktischen Handhabung des Irrelevanzkriteriums, um anschließend einen Vergleich zwischen den beiden dargelegten Rechtsregelungen unternehmen zu können. Daraus könnte sich in der Praxis der Verwaltungsbehörden eine weitere Auslegungshilfe zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Betriebsanlagen und sonstigen Vorhaben ableiten lassen.

## **4 Immissionsschutz im deutschen Anlagenrecht**

In Artikel 20a des Grundgesetzes ist in Deutschland der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere als Staatszielbestimmung verankert. Dabei handelt es sich wie in Österreich um eine allgemeine Verpflichtung des Gesetzgebers und der Verwaltung ihr Handeln im Sinne des Umweltschutzes auszurichten, eine gerichtliche Einklagung solch eines gesetzgeberischen oder verwaltungsmäßigen Handelns ist aller nicht möglich.

In Entsprechung dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber allerdings gesetzliche Vorkehrungen zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Immissionen erlassen.

### **4.1 Bundesimmissionsschutzgesetz**

In Deutschland wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz im Rahmen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BGBl I S. 2470) (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) umgesetzt. Mit § 48a BImSchG wurde die Grundlage für die Erlassung von Rechtsverordnungen über Emissions- und Immissionswerte geschaffen. Von dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber unter anderem in der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) Gebrauch gemacht, und dort die für Deutschland geltenden Immissionsgrenzwerte für PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> festgelegt. Diese Grenzwerte gelten für das gesamte Bundesgebiet. Darüberhinaus haben allerdings auch die Länder die Möglichkeit Immissionsschutzvorschriften zu erlassen.

Der Vollzug des BImSchG und der dazugehörigen Vorschriften erfolgt durch die Landesbehörden in eigener Angelegenheit.

### **4.2 Grenzwerte, Emissions- und Immissionstrends**

Dem europaweiten Trend entsprechend sind die Emissions- und Immissionstrends in Deutschland jenen in Österreich weitgehend ähnlich. Unterschiede gibt es allerdings bei der Umsetzung der Grenzwerte der RL 99/30/EG was dazu führen könnte, dass es trotz ähnlicher Immissionssituation zu „selteneren“ Überschreitungen von gesetzlichen nationalen Immissionsgrenzwerten kommt.

Es folgt eine überblicksartige Darstellung sowohl der Grenzwerte als auch der Emissions- sowie Immissionssituation in Deutschland jeweils für die Luftschadstoffe PM<sub>10</sub> und NO<sub>x</sub> bzw

NO<sub>2</sub>. Anschließend wird auf die erforderlichen Maßnahmen im Falle von Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten in gewissen Gebieten und Ballungsräumen eingegangen.

#### 4.2.1 PM<sub>10</sub>-Grenzwerte

Die in der 22. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte für PM<sub>10</sub> entsprechen jenen der 1.Tochter-RL 99/30/EG.

Mittelungszeitraum	Konzentration in µg/m <sup>3</sup>	Zulässige Überschreitungshäufigkeit im Jahr
TMW	50	35
JMW	40	---

Tabelle 11: Grenzwerte für PM<sub>10</sub> nach 22. BImSchV

#### 4.2.2 PM<sub>10</sub> - Emissionen

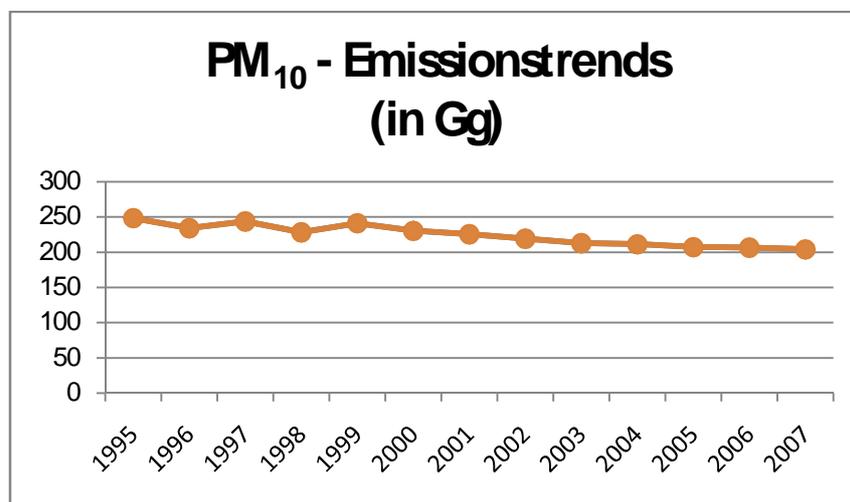


Abbildung 10: Emissionstrends für PM<sub>10</sub> in Deutschland für die Jahre 1995 – 2007 (UBA, 2009b)

Wie aus obenstehender Abbildung ersichtlich, ist in Deutschland in den letzten Jahren ein leichter Rückgang der PM<sub>10</sub>-Emissionen zu verzeichnen. Die Emissionsquellen sind wie auch in Österreich der Straßenverkehr sowie Verbrennungsprozesse in Industrie- und Energieanlagen (UBA, 2009a).

#### 4.2.3 PM<sub>10</sub> - Immissionen

An 19 von insgesamt 421 Messstationen in Deutschland lag 2008 der Tagesmittelwert für PM<sub>10</sub> über den 35 zulässigen Überschreitungen von 50 µg/m<sup>3</sup>. Seit dem Jahr 2007 lässt sich allerdings ein positiver Abwärtstrend der PM<sub>10</sub>-Immissionbelastungen erkennen. Dies ist einerseits auf Witterungsverhältnisse zurückzuführen, allerdings trägt auch der allgemeine Rückgang an PM<sub>10</sub>-Emissionen zu diesem Trend bei.

Abbildung 11 zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen PM<sub>10</sub> - Jahreswerte jeweils im ländlichen und städtischen Hintergrund sowie an städtisch verkehrsnahen Standorten. Der konstant gleich bleibende Abstand zwischen den jeweiligen Standorten lässt den Schluss zu, dass unabhängig von der Gesamfeinstaubbelastung, der Anteil des verkehrsbedingten PM<sub>10</sub> bzw sonstiger urbaner Quellen über den Zeitraum 2000 - 2008 gleich geblieben ist (UBA, 2009a).

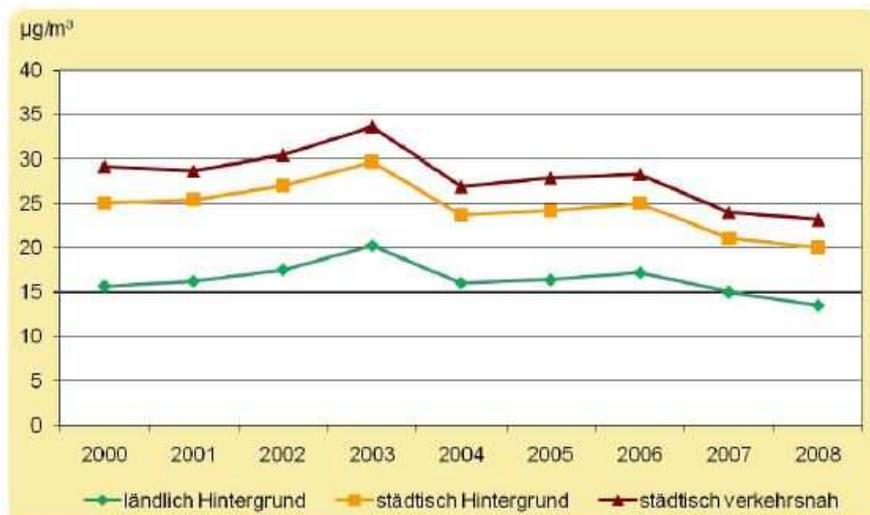


Abbildung 11: Entwicklung der PM<sub>10</sub>-JMW im Mittel über die Stationsklassen „ländlicher Hintergrund“, „städtischer Hintergrund“ und „städtisch verkehrsnah“ im Zeitraum 2000 bis 2008 (UBA, 2009a)

#### 4.2.4 NO<sub>2</sub> - Grenzwerte

Auch was die Immissionsgrenzwerte für NO<sub>2</sub> anbelangt, wurden in der 22. BImSchV für Deutschland die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben inklusive der zulässigen Überschreitungshäufigkeit im Jahr unverändert übernommen.

Mittelungszeitraum	Konzentration in µg/m <sup>3</sup>	Zulässige Überschreitungshäufigkeit im Jahr
MW1	200	18
JMW	40	---

Tabelle 12: Grenzwerte für NO<sub>2</sub> nach 22. BImSchV

#### 4.2.5 NO<sub>x</sub> - Emissionen

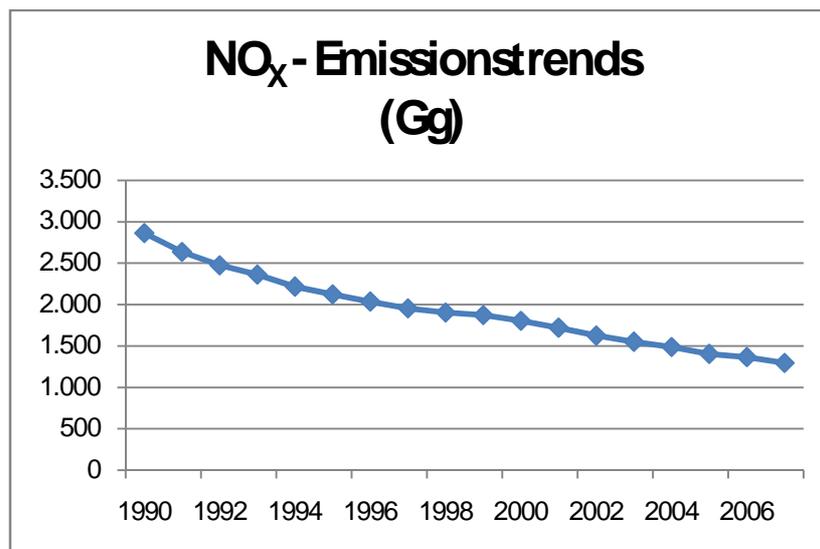


Abbildung 12: Emissionstrends für NO<sub>x</sub> in Deutschland für die Jahre 1995 – 2007 (UBA, 2009b)

Ähnlich wie in Österreich, lässt sich auch in Deutschland ein deutlicher Abwärtstrend der NO<sub>x</sub>-Emissionen erkennen. Im Vergleich zum Jahr 1990 sind die Emissionen 2007 um nahezu 55% zurückgegangen. Die Betrachtung der NO<sub>2</sub>-Immissionsbelastung zeigt wiederum ein anderes Bild.

#### 4.2.6 NO<sub>2</sub> - Immissionen

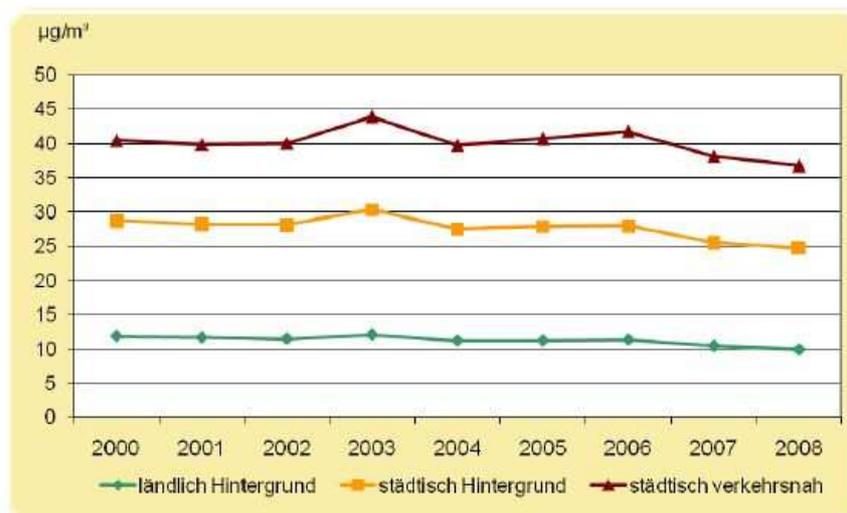


Abbildung 13: Entwicklung der NO<sub>2</sub>-JMW im Mittel über die Stationsklassen „ländlicher Hintergrund“, „städtischer Hintergrund“ und „städtisch verkehrsnah“ im Zeitraum 2000 bis 2008 (UBA, 2009a)

Das bereits für Österreich festgestellte Phänomen hinsichtlich des kontinuierlichen Rückgangs der NO<sub>x</sub>-Emissionen und der gleichbleibenden bzw teilweise sogar leicht ansteigenden NO<sub>2</sub>-Immissionswerte, gilt ebenfalls für Deutschland.

Was die Überschreitungshäufigkeit anbelangt, so kam es in Deutschland an 72 von 150 verkehrsnahen NO<sub>2</sub>-Messstationen zu Überschreitungen des ab 2010 einzuhaltenden NO<sub>2</sub>-Grenzwertes von 40 µg/m<sup>3</sup> für das Jahresmittel. Bei gleichbleibenden NO<sub>2</sub>-Immissionen würde es daher ab 2010 insbesondere an verkehrsnahen Stellen zu NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitungen kommen. (UBA, 2009a)

#### **4.2.7 Liste von Gebieten und Ballungsräumen mit Grenzwertüberschreitungen**

Gemäß § 11 Abs 1 22. BImSchV haben die zuständigen Landesbehörden eine Liste der Gebiete und Ballungsräume<sup>20</sup>, in denen die Immissionswerte für Luftschadstoffe überschritten werden, zu erstellen. Für diese Gebiete sind von den zuständigen Landesbehörden jeweils Luftreinhaltepläne aufzustellen, die Maßnahmen zur Erreichung der Grenzwerte beinhalten. Darüberhinaus legt das BImSchG in § 47 Abs 7 fest, dass die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen ermächtigt werden, bei der Gefahr, dass Immissionsgrenzwerte gemäß 22. BImSchV überschritten werden, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass in näher zu bestimmenden Gebieten bestimmte

- ortsveränderliche Anlagen nicht betrieben werden dürfen,
- ortsfeste Anlagen nicht errichtet werden dürfen,
- ortsveränderliche oder ortsfeste Anlagen nur zu bestimmten Zeiten betrieben werden dürfen oder erhöhten betriebstechnischen Anforderungen genügen müssen oder
- Brennstoffe in Anlagen nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,

soweit die Anlagen oder Brennstoffe geeignet sind, zur Überschreitung der Immissionswerte beizutragen.

Da der Vollzug der Immissionsschutzgesetzgebung in Deutschland in Länderhand ist, und daher jeweils unterschiedlich gehandhabt wird, wird in der Folge als Beispiel auf die immissionsschutzrechtliche Praxis in Nordrhein-Westfalen eingegangen. Die Wahl fällt auf dieses Land, da es sich um den Flächenstaat mit der höchsten Bevölkerungsdichte und –zahl handelt und es dort eine hohe Anzahl an genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG gibt.

---

<sup>20</sup> Als Ballungsraum gilt ein Gebiet mit mindestens 250.000 Einwohnern, das aus einer oder mehreren Gemeinden besteht, oder ein Gebiet, das aus einer oder mehreren Gemeinden besteht, welche jeweils eine Einwohnerdichte von 1.000 Einwohnern oder mehr je Quadratkilometer bezogen auf die Gemarkungsfläche haben und die zusammen mindestens eine Fläche von 100 Quadratkilometern darstellen (§ 2 22. BImSchV).

Zunächst folgt nun eine Befassung mit der in der österreichischen Literatur und Judikatur immer wieder zitierten Technischen Anleitung Luft, die aus luftreinhaltetetechnischer Sicht das zentrale Regelungsinstrument für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG darstellt.

### **4.3 TA Luft**

Die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (in der Folge TA Luft) wurde auf Grundlage des § 48 BImSchG erlassen. Die TA Luft 2002 ersetzt die aus dem Jahr 1986 stammende erste Version dieser Verwaltungsvorschrift, die insbesondere aufgrund diverser gemeinschaftsrechtlicher Richtlinien nicht mehr auf dem aktuellen Stand war und an die geltende Rechtslage angepasst wurde.

In der Regel haben Verwaltungsvorschriften nur für die Verwaltung selbst bindenden Charakter. Nachdem in Deutschland der Vollzug des BImSchG den Ländern obliegt, man aber dennoch einen bundeseinheitlichen gleichmäßigen Gesetzesvollzug sicherstellen möchte, kommt der TA Luft unter bestimmten Voraussetzungen auch eine im Gerichtsverfahren zu beachtende Bindungswirkung zu, sofern es um die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe geht. Damit unterscheidet sie sich von anderen Verwaltungsvorschriften (DIHK, 2002) und (Bundesministerium für Umwelt, 2001).

#### **4.3.1 Anwendungsbereich**

In Nummer 1<sup>21</sup> wird der Anwendungsbereich der TA Luft festgelegt. Demnach sind die Bestimmungen vorrangig anwendbar auf die Errichtung von genehmigungsbedürftigen Neuanlagen sowie auf die Prüfung der Genehmigungsbefähigung einer Anlagenänderungen und der anschließenden Änderungsgenehmigung für bestehende Anlagen. Darüber hinaus sollen die in Kapitel 4 TA Luft festgelegten Grundsätze zur Ermittlung und Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 22 BImSchG herangezogen werden (DIHK, 2002).

##### *4.3.1.1 Genehmigungsbefähigte Anlagen*

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer

---

<sup>21</sup> Die TA Luft ist nicht nach Kapiteln sondern Nummern gegliedert, vgl (DIHK, 2002).

Genehmigung. Welche Anlagen im Einzelnen genehmigungsbedürftig sind, wird in Anhang der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl I S. 2470)) festgelegt. Es handelt sich dabei durchwegs um große Industrieanlagen wie beispielsweise Kraft- und Heizwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW und mehr oder Anlagen zur Herstellung und Verarbeitung von Stahl, Eisen oder sonstigen Metallen.

Die behördliche Genehmigung liegt nicht im Ermessen der jeweiligen Behörde. Vielmehr hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind (Bundesministerium für Umwelt, 2008).

#### 4.3.1.2 *Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen*

Gehört eine Anlage nicht zu den im Anhang der 4. BImSchV aufgeführten Anlagentypen, so ist sie nicht genehmigungsbedürftig, auch wenn sie im konkreten Fall eine schädliche Umweltwirkungen hervorrufen könnte (Feldhaus, 1965/2009). Schädlich sind Umwelteinwirkungen, wenn sie geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (vgl § 3 Abs 1 BImSchG) Normalerweise sind die von einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehenden Emissionen nicht gesundheitsgefährdend, sie können aber durchaus nachteilig oder belästigend sein, so Czajka (2006). Für die Feststellung der Erheblichkeit einer solchen Beeinträchtigung ist dann von der Behörde eine alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigende Güterabwägung vorzunehmen. Liegen allerdings Zumutbarkeitsgrenzen in Verordnungen und normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften wie der TA Luft vor, so sind diese maßgebend und analog anzuwenden (Czajka, 2006).

Somit ergibt sich eine Anwendung der Bestimmungen der TA Luft auch für nach § 22 BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, wenn es um die Frage nach der Umwelterheblichkeit von Emissionen solch einer Anlage geht. Nummer 1 Abs 5 TA Luft hält aber fest, dass „die Ermittlung von Immissionskenngrößen nach Nummer 4.6 unterbleibt, soweit eine Prüfung im Einzelfall ergibt, dass der damit verbundene Aufwand unverhältnismäßig wäre. Tragen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen in relevanter Weise bei, ist zu prüfen, ob die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung ausgeschöpft sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Soweit zur Erfüllung der Pflichten nach § 22 Abs 1 Nrn 1 und 2 BImSchG Anforderungen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen festgelegt werden

können, können auch die in Nummer 5 für genehmigungsbedürftige Anlagen festgelegten Vorsorgeanforderungen als Erkenntnisquelle herangezogen werden.“

#### 4.3.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß dem deutschen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (dUVP) sind die in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben – in erster Linie Industrieanlagen und Infrastrukturprojekte – einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Auch bei bauplanungsrechtlichen Vorhaben wie beispielsweise Freizeitparks, Einkaufszentren, Parkplätzen oder Städtebauprojekten ist ab Überschreiten einer gewissen Größe eine UVP durchzuführen<sup>22</sup>.

In Nummer 1 der 1. Anlage zum dUVP sind auch jene nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen aufgelistet, die UVP-pflichtig sind. Daraus lässt sich ableiten, dass UVP-pflichtige Anlagen grundsätzlich auch nur dann den Bestimmungen der TA Luft unterliegen, wenn sie nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtig sind. Aufgrund der Nummer 1 Abs 5 TA Luft wonach der Anwendungsbereich der Nummer 4<sup>23</sup> TA Luft auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gilt, sind gerade die für diese Arbeit relevanten Bestimmungen über die Immissionsgrenzwerte und den damit im Zusammenhang stehenden Irrelevanzkriterien aber allgemein auf alle luftreinhalte-technisch relevanten UVP-pflichtigen Vorhaben anwendbar.

Im Ergebnis bedeute dies, dass die Bestimmungen der TA Luft grundsätzlich auch auf Anlagen und Vorhaben anzuwenden sind, die zwar UVP-pflichtig, nicht aber nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind.

#### 4.3.2 Irrelevanzkriterien in der TA Luft

Das Irrelevanzkriterium ist in Deutschland kein neues Konzept. Bereits in der Fassung der TA Luft aus dem Jahre 1986 wurde festgehalten, dass die Überschreitung eines gesundheitsrelevanten Schadstoffes kein Grund zur Anlagengenehmigungsverweigerung ist, wenn die Zusatzbelastung nicht über 1% des JMW liegt (Bundesministerium für Umwelt, 2001). Dieses Prinzip wurde auch in der TA Luft 2002 übernommen, jedoch mit einem geänderten Kriterienwert. Somit bestimmt Nummer 4.2.2 der TA Luft nunmehr, dass eine

---

<sup>22</sup> Bei Freizeitparks ist eine UVP ab einer Größe von 10 000 ha durchzuführen, bei Einkaufszentren ab einer zulässigen Geschoßfläche von 5000m<sup>2</sup>, bei Parkplätzen ab 1 ha und bei Städtebauprojekten ab 100.000m<sup>2</sup>. Darunter kann es nach § 3c dUVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles geben, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

<sup>23</sup> Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Genehmigung bei Überschreiten eines Immissionswertes nicht versagt werden darf, wenn hinsichtlich des jeweiligen Schadstoffes:

- a) die Kenngröße für die Zusatzbelastung durch die Emissionen der Anlage an diesem Beurteilungspunkt 3,0 vom Hundert des Immissions-Jahreswertes nicht überschreitet und durch eine Auflage sichergestellt ist, dass weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchgeführt werden, oder
- b) durch eine Bedingung sichergestellt ist, dass in der Regel spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage solche Sanierungsmaßnahmen (Beseitigung, Stilllegung oder Änderung) an bestehenden Anlagen des Antragstellers oder Dritter oder sonstige Maßnahmen durchgeführt sind, die die Einhaltung der Immissionswerte gewährleisten.

Die Anhebung des Zahlenwertes für die irrelevante Zusatzbelastung basiert auf einer Änderung der Beurteilung der Schadstoffbelastung. Während man 1986 die Schadstoffbelastung noch flächenbezogen beurteilte, musste aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben auf eine punktbezogene Beurteilung der Schadstoffbelastung an dem Ort der mutmaßlich höchsten relevanten Belastung übergegangen werden. Durch die Verschärfung der Beurteilungsgrundlage wurde daher die zulässige irrelevante Zusatzbelastung auf 3,0% angehoben. Damit wurde im Ergebnis einer erheblichen Verschärfung des Irrelevanzkriteriums entgegengewirkt (Hummel, 2009) und (Bundesministerium für Umwelt, 2001).

Neben dem Irrelevanzkriterium zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß Nr 4.2.2 lit a legt die TA Luft noch weitere Schwellenwerte für irrelevante Zusatzbelastungen bei Überschreiten von Immissionsgrenzwerten fest:

<b>Schutzgut</b>	<b>Irrelevanzkriterium vom JMW</b>
Schutz der menschlichen Gesundheit gem Nr 4.2.2. lit a	3,0%
Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag gem Nr 4.3.2 lit a	10,5 µg/ (m <sup>2</sup> .d) entspricht 3,01%
Schutz vor erheblichen Nachteilen (insb Schutz der Vegetation und von Ökosystemen) durch Stickstoffdioxid gem Nr 4.4.3 lit a	3 µg/m <sup>3</sup> entspricht 11,3% <sup>24</sup>

**Tabelle 13: Übersicht über die wesentlichen in der TA Luft festgelegten Irrelevanzkriterien**

<sup>24</sup> 3 µg/m<sup>3</sup> erlauben einen nicht gerundeten Immissionswert von 3,4 µg/m<sup>3</sup>, dies entspricht 11,3% vom Grenzwert.

Auf den ersten Blick fallen zwei Dinge auf. Zum einen werden in der TA Luft ausschließlich Irrelevanzkriterien für den Langzeitwert festgelegt, zum anderen ist genau definiert, dass es sich bei den Irrelevanzkriterien um 3,0% des jeweiligen Grenzwertes handelt, und nicht etwa 3% was einen Rundungsspielraum bis zu 3,4% zulassen würde (Hummel, 2009).

Der Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 16.01.2009 (BVerwG 7 B 47.08) festgestellt, dass diese Irrelevanzgrenzen auch für Luftschadstoffe gelten, für die in der TA Luft keine Immissionsgrenzwerte festgelegt sind. Auch in seinem Urteil vom 11.12.2003 kommt der BVerwG (BVerwG 7 C 19.02) bereits zu diesem Ergebnis und zitiert in diesem Zusammenhang den Bericht des Länderausschuss für Immissionsschutz, in dem dieser bereits das Irrelevanzkonzept auch für Schadstoffe, für die keine Immissionswerte festgelegt sind, erweitert (LAI, 1990).

Die Frage, „ob die Irrelevanzklauseln der TA Luft mit dem übergeordneten EU-Recht der Luftreinhaltung konform sind und ob durch einen über die Irrelevanzklauseln der TA Luft möglichen Verstoß gegen das EU-Recht die der Gesundheit der Anlagennachbarn dienenden Prüfungsanforderungen [...] Lasten der Gesundheitsbelange der Anlagennachbarn falsch angesetzt sind“, lässt der BVerwG in seinem Beschluss vom 09.04.2008 (BVerwG 7 B 2.08) ungeklärt, da die „Beschwerde nicht angibt, um welche EU-Luftreinhaltvorschriften und um welche Stoffe es sich handelt. Mangels derartiger Angaben sei nicht erkennbar, ob und zu welchem Zeitpunkt entscheidungserhebliche Grenzwertüberschreitungen zu Lasten der menschlichen Gesundheit vorliegen können, die infolge der hier maßgeblichen Irrelevanzklausel unberücksichtigt geblieben sind.“

### **4.3.3 Maßnahmen über den Stand der Technik hinaus**

Nicht eindeutig ist die Formulierung in Nr 4.2.2 a) der TA Luft: „...3,0 vom Hundert des Immissions-Jahreswertes nicht überschreitet und durch eine Auflage sichergestellt ist, dass weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchgeführt werden.“ Es stellt sich nämlich die Frage, ob unabhängig von der Höhe der Zusatzbelastung immer zusätzliche Auflagen erfüllt werden müssen oder ob dies erst ab einer gewissen Zusatzbelastung erforderlich ist. Nach Auskunft aus dem deutschen Bundesumweltamt wurde zwischenzeitig überlegt eine zweite Irrelevanzgrenze (zB 0,5 oder 1,0%) einzuführen, unter welcher keine zusätzlichen Auflagen notwendig sind, allerdings sei dies derzeit nicht geplant. Eine endgültige Interpretation müsse somit im Einzelfall erfolgen (Hummel, 2009). In der nordrhein-westfälischen Praxis, die unter Punkt 4.4 noch näher beleuchtet wird, wird grundsätzlich durchaus berücksichtigt, inwieweit das Irrelevanzkriterium ausgeschöpft wird; bei 0,5% gibt es möglicherweise keine Auflagen oder zumindest verhältnismäßig weniger kostenintensive Auflagen als bei 2,9%. Die Auflagen

bestehen meist in strengeren als von der TA Luft vorgegebenen Emissionswerten. Diese Auflagen können über den Stand der Technik hinausgehen (Bruckmann, 2009).

#### 4.3.4 Bagatellmassenströme

Die TA Luft aus 1986 sah auch bereits vor, dass eine Bestimmung der Kenngrößen für die Vorbelastung, die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung regelmäßig nicht erforderlich ist, wenn die Emissionen einer Anlage bestimmte Massenströme nicht überschreiten (Bundesministerium für Umwelt, 2001). Auch diese Regelung wurde in die neue TA Luft 2002 übernommen. Es werden folgende Emissionsmassenströme festgelegt, unter welchen keine Messung der Vorbelastung zu erfolgen hat, soweit sich nicht aus besonderen Umständen oder der besonderen örtlichen Lage etwas anderes ergibt:

Schadstoff	Bagatellmassenstrom kg/h
Staub (ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe)	1
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als NO <sub>2</sub>	20

**Tabelle 14: Bagatellmassenströme für Staub und NO<sub>2</sub> nach Tabelle 7 der TA Luft**

Diese Bagatellmassenströme gelten für nach Nummer 5.5 TA Luft abgeleitete Emissionen. Das sind in der Regel Ableitungen über Schornsteine. Bei diffusen Emissionen ist die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen nicht erforderlich, wenn 10% der Bagatellmassenströme aus Tabelle 14 nicht überschritten werden.

Eine Prüfung der Immissionsvorbelastung und somit der weiteren Frage nach der luftreinhalterechtlichen Genehmigungsfähigkeit wird daher nur dann erforderlich, wenn die Emissionen einer Anlage über den Bagatellmassenströmen liegen. Dies gilt im Übrigen sowohl für genehmigungsbedürftige als auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, soweit diese zu schädlichen Umweltauswirkungen führen können.

Erst dann wird auch die Frage nach den Anwendbarkeit des Irrelevanzkriteriums relevant.

#### 4.4 Beispiel: Nordrhein-Westfalen

Für ein besseres Verständnis der Handhabung des Irrelevanzkriteriums in der nordrhein-westfälischen Genehmigungspraxis wird ein Überblick über die wichtigsten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes vorangestellt.

Aus kompetenzrechtlicher Sicht hat der Bund die Befugnis luftreinhalterechtliche Regelungen, auch im Zusammenhang mit den Umweltauswirkungen von gewerblichen Anlagen, zu treffen. Von dieser Befugnis hat der Bund durch Verabschiedung des BImSchG Gebrauch gemacht. Der Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen obliegt allerdings den Ländern. Dennoch ist die Genehmigung von Anlagen, die nach § 4 BImSchG und 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind, bundesweit weitgehend vereinheitlicht, insbesondere auch durch den bindenden Verwaltungsvorschriftencharakter der TA Luft. Beim Vollzug der Bestimmungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 22 BImSchG, sind die Länder jedoch frei.

Die Länder haben daneben auch die Möglichkeit Landes-Immissionsschutzgesetze zu erlassen, welche die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes ergänzen.

#### **4.4.1 Landes-Immissionsschutzgesetz**

Im Land Nordrhein-Westfalen wurden die Bundes-Immissionsschutzbestimmungen durch das Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigung, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen vom 18. März 1975 - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) ergänzt.

§ 5 LImSchG regelt in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten der Gemeinden unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung durch ordnungsbehördliche Verordnung vorzuschreiben, dass im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Gebietes bestimmte Anlagen nicht oder nur beschränkt betrieben werden dürfen (§5 Abs 1 lit a LImSchG). In einer dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift wird konkretisiert, dass die Schutzbedürftigkeit aufgrund einer hohen Immissionsbelastung (zB bei Überschreitung von Immissionswerten) bestehen kann.<sup>25</sup>

#### **4.4.2 Bauleitplanung<sup>26</sup> und Immissionsschutz**

§ 1 Abs 6 Z 7 des Baugesetzbuches (BauGB) hält fest, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne<sup>27</sup> die Belange des Umweltschutzes, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sind gemäß § 50 BImSchG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen

---

<sup>25</sup> In erster Linie wird von der Möglichkeit ordnungsbehördliche Verordnungen nach § 5 LImSchG zu erlassen Gebrauch gemacht, um das Verbrennen bestimmter Brennstoffe sowie den Betrieb von Geräten und Maschinen während gewisser Nacht- und Tageszeiten zu untersagen (vgl beispielsweise Gemeindeverordnung der Gemeinde Timmendorfer Strand zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche oder sonstige Immissionen vom 18. Mai 2009).

<sup>26</sup> Das Baugesetzbuch (BauGB) unterscheidet in den §§5-10 zwischen dem vorbereitenden Bauleitplan (Flächennutzungsplan) und dem verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan).

<sup>27</sup> Das sind die Flächennutzungspläne auf kommunaler Ebene – vgl (UBA, 2009c)

einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden.

#### 4.4.2.1 *Abstandserlass*

Um daher den Immissionsschutz bereits im Bereich der Planung im Sinne der Vorsorge zu verankern, hat das Ministerium für Umwelt von Nordrhein-Westfalen einen Erlass an die Stellen als Träger öffentlicher Belange (TöB)<sup>28</sup> gerichtet, der die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände regeln soll. Es handelt sich dabei um eine Handlungsanleitung für die Umsetzung der nach § 50 BImSchG<sup>29</sup> geregelten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Bauleitverfahren<sup>30</sup>. Der Abstandserlass beinhaltet im Wesentlichen Abstandsfestlegungen für alle nach 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlagen. Auch einige nicht genehmigungsbedürftige, aber dennoch umweltrelevante Betriebsarten sind im Abstandserlass aufgelistet (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, 2007).

Die vorgeschlagenen Abstände liegen zwischen 300 und 1500 m je nach Abstandsklasse. Darüber hinaus soll ein Mindestabstand von 100 m zwischen Gebieten mit „nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben“ und reinen Wohngebieten eingehalten werden (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, 2007). Dies ist aber in sogenannten Gemengelage-Situationen - das sind mehr oder weniger eng nebeneinander liegende Gebiete mit unterschiedlicher Nutzung, die sich gegenseitig beeinträchtigen<sup>31</sup> - aufgrund des Gebotes zur gegenseitigen Rücksichtnahme<sup>32</sup> zwangsweise nicht immer möglich. In solchen Gebieten gilt es einen Kompromiss zwischen dem bestmöglichen Immissionsschutz einerseits und dem Schutz der betrieblichen Entwicklung zu finden.

Der Abstandserlass ist durchaus ein wirksames Instrument, um Immissionsschutzbelange frühzeitig, dh bereits im Planungsbereich, zu berücksichtigen. Der Abstandserlass gilt als

---

<sup>28</sup> Das sind Fachbehörden, die als Träger öffentlicher Belange für den Bereich des Immissionsschutzes zu den vorgelegten Planungen Stellung nehmen.

<sup>29</sup> § 50 BImSchG lautet: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

<sup>30</sup> Im Bauleitverfahren entscheidet die Gemeinde über die Nutzung der Grundstücke auf ihrem Gebiet.

<sup>31</sup> Es sind dies vor allem Gebiete mit einem Nebeneinander von Wohnbebauung und emittierenden Anlagen, wie Industrie, Gewerbe, Handwerk, Landwirtschaft, aber auch bestimmten öffentlichen Einrichtungen, wie etwa Sportanlagen.

<sup>32</sup> Vgl. dazu die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtshofes BVwVG vom 12.12.1975- IV C 71.73 (Tunnel-Abstandserlass)

„antizipiertes Sachverständigengutachten“, das auch von der Judikatur anerkannt wird (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, 2009).

Allerdings gelten die in der Abstandsliste definierten Schutzabstände nicht in Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Hier ist auf Grundlage der Antragsunterlagen und von Einzelgutachten festzustellen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen von der Anlage bzw. dem sonstigen Vorhaben ausgehen (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, 2009).

#### 4.4.2.2 *Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben*

Die Bauleitpläne der Gemeinden basieren dennoch durchaus auch auf den im Abstandserlass geregelten Prinzipien. Somit haben diese indirekt auch Einfluss auf die Genehmigung von Vorhaben.

Die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) unternommene Kategorisierung der unterschiedlichen Baugebiete<sup>33</sup> führt bereits zu einer räumlichen Zuordnung von zulässigen Betrieben. Damit wird auch dem Immissionsschutz in den jeweiligen Baugebieten Rechnung getragen. Für die Genehmigung von Vorhaben bedeutet das, dass bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Betriebes eine typisierende baurechtliche Beurteilung zu erfolgen hat (Schmidt, 1992). So kann es sein, dass bei Betriebstypen, die wegen ihrer besonderen Eigenart den jeweiligen Baugebieten wesensfremd sind, über ihre Genehmigung nicht einmal eine Einzelfallprüfung zu erfolgen hat. Die möglichen Emissionen solch eines Betriebes werden schon von vornherein als für diese Umgebung unzumutbar eingestuft (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, 2007).

Kann ein Antragsteller jedoch nachweisen, dass es sich bei seinem Betrieb um einen atypischen handelt, dh dass sein Betrieb von dem Erscheinungsbild seines Betriebstypus abweicht, so kann sein Vorhaben auch in einem Gebiet zugelassen werden, in dem solche Betriebe normalerweise nicht genehmigt werden.

Andererseits wiederum können nach § 15 BauNVO grundsätzlich zulässige bauliche und sonstige Anlagen im Einzelfall als unzulässig gelten, wenn von ihnen Störungen oder Belästigungen ausgehen können, die in diesem Baugebiet oder in dessen Umgebung als unzumutbar gelten. Das zeigt, dass nicht die Art des Baugebietes allein über die Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, sondern eben auch die Nutzung und die dadurch entstehenden

---

<sup>33</sup> Gemäß §1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) können Bauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt werden als Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen. Soweit es erforderlich ist, sind die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiet) darzustellen als: Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete (§§2-9 BauNVO).

Immissionen. Um die Zulässigkeit der Nutzung einer Anlage oder eines Gewerbebetriebes aus luftreinhalte-technischer Sicht zu beurteilen, wird empfohlen, die Bestimmungen der TA Luft heranzuziehen.

Gerade in Gemengelage ist es jedoch oft schwierig Immissionsschutz und wirtschaftliche Weiterentwicklung nebeneinander zu vereinen. Auf diese besondere Situation ist bei der Auslegung der Zumutbarkeit von Anlagen Rücksicht zu nehmen. Eine Gefährdung der Gesundheit ist dabei in jedem Fall auszuschließen (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, 2007).

#### 4.4.2.3 *Zulässigkeit von nach 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlagen*

Nach § 9 BauNVO dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von solchen Betrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Dazu gehören grundsätzlich Betriebe mit Anlagen, die nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind. Ausnahmsweise können solche Anlagen allerdings auch in Gewerbegebieten zugelassen werden, sofern dies im Sinne des § 15 Abs3 BauNVO zulässig ist (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, 2007).

Wie die vorstehende Darstellung zeigt, wird in Nordrhein-Westfalen bereits über das Instrument der Bauleitplanung bis zu einem gewissen Maß die Zulässigkeit von gewerblichen Anlagen geregelt. Diese generelle Zuteilung der zulässigen Betriebe zu den jeweiligen Baugebieten ersetzt allerdings nicht die Einzelbetrachtung bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Anlagen.

### **4.4.3 Genehmigungs- und Zulässigkeitspraxis**

Bei der Frage nach der Handhabung des Irrelevanzkriteriums ist wieder zu unterscheiden zwischen genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen.

#### 4.4.3.1 *Genehmigungsbedürftige Anlagen*

Auf genehmigungsbedürftige Anlagen finden die gesamten Bestimmungen der TA Luft direkt Anwendung. Nach der BauNVO sind solche Anlagen vorwiegend in Industriegebieten, ausnahmsweise auch in Gewerbegebieten zu errichten. Die Genehmigung einer Anlage nach 4. BImSchV in einem – meist von Grenzwertüberschreitungen betroffenen – Ballungsraum ist daher grundsätzlich eher auszuschließen. Es gibt somit in der Praxis nur wenige Fälle, wo es zur Errichtung großer von 4. BImSchV erfasster Industrieanlagen in Gebieten mit Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten kommt (Hummel, 2009). Nur in so einem Fall würde es nämlich überhaupt zur Anwendung des Irrelevanzkriteriums kommen.

Für den Fall, dass dennoch eine Industrieanlage nach 4. BImSchV in einem Gebiet mit Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten errichtet werden soll, kommen die Bestimmungen der TA Luft über Grenzwertüberschreitungen zur Anwendung.

Demnach ist zunächst zu prüfen, ob die von der Anlage ausgehenden Emissionen die Bagatellmassenströme (zB für Werte für Staub und NO<sub>2</sub> siehe Tabelle 14) überschreiten. Ist dies nicht der Fall, so gelten die Emissionen der Anlage als so gering, dass die Anlage entsprechend dem Gebot der Verhältnismäßigkeit auch in einem Gebiet mit Grenzwertüberschreitungen genehmigt werden kann (Bruckmann, 2009).

Werden die Bagatellmassenströme überschritten, so kann es im Sinne des Irrelevanzkonzepts dennoch zu einer Genehmigung der Anlage kommen, wenn die zusätzlichen Immissionen der Anlage nicht mehr als 3,0% der Grenzwerte für den jeweiligen Luftschadstoff ausmachen und durch Auflagen sichergestellt ist, dass Maßnahmen zur Luftreinhaltung, die auch über den Stand der Technik hinausgehen können, ergriffen werden.<sup>34</sup>

In Punkt 4.3.3 wurde bereits darauf eingegangen, dass solche Auflagen jeweils verhältnismäßig zum ausgeschöpften Rahmen des Irrelevanzkriteriums sein sollten, dass dieses Element in der Praxis aber durchaus auch Raum für unterschiedliche Interpretationen gibt. Schlussendlich ist dann aufgrund einer Einzelfallbetrachtung zu entscheiden, in welchem Ausmaß Auflagen erteilt werden (Bruckmann, 2009) und (Hummel, 2009).

#### 4.4.3.2 *Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen*

Alle anderen als in der 4. BImSchV genannten Betriebsanlagen oder sonstigen Vorhaben sind nicht genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG.<sup>35</sup> Die TA Luft findet auf diese Anlagen somit keine unmittelbare Anwendung. Wie jedoch bereits mehrfach dargelegt, kommt es bei der Frage nach der Umwelterheblichkeit von solchen Anlagen durchaus zur Anwendung der Bestimmungen der Nummer 4 der TA Luft.

Wie allerdings dort in Nummer 1 Abs 5 auch ausdrücklich festgelegt ist, kommt eine Ermittlung von Immissionskenngrößen, dh die Ermittlung der Vorbelastung und Zusatzbelastung, bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nur dann in Frage, wenn dies nicht unverhältnismäßig ist. Ein Unterschreiten der Bagatellmassenströme ist in diesem Fall nicht erforderlich.

---

<sup>34</sup> Darüber hinaus beinhaltet auch die TA Luft (vgl Nr 4.2.2.b) eine Kompensationsregel, die alternativ zu den Irrelevanzkriterien zur Anwendung kommen kann, wenn durch Bedingungen sichergestellt ist, dass spätestens nach 12 Monaten durch Kompensationsmaßnahmen an Anlagen des Antragstellers selbst oder Dritter oder sonstige Maßnahmen die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

<sup>35</sup> Die gewerberechtliche Genehmigungspflicht gemäß § 16 dGewO wurde durch die Einführung der Genehmigungspflicht nach BImSchG ersetzt.

Aus Kostengründen wird daher in der nordrhein-westfälischen Praxis eine systematische Messung der Immissionsvorbelastung und Berechnung der Zusatzbelastung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen in der Regel nicht durchgeführt. Das ist auch deshalb möglich, da es keinerlei gesetzliche Immissionsermittlungspflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gibt (Bruckmann, 2009).

Im Ergebnis bedeutet dies nun, dass für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, auch wenn ihre Emissionen im Einzelfall über den Bagatellmassenströmen der TA Luft liegen, keine Erhebung der Gesamtimmissionsbelastung durchgeführt wird und sich daher auch keine Notwendigkeit zur Anwendung des Irrelevanzkriteriums ergibt.

Nach Auskunft aus dem deutschen Umweltbundesamt kommt es in solchen Fällen dann ohnehin meist zu einer Einzelfallbetrachtung und Schutzgüterabwägung (zB bei Straßen: Mobilität vs Luftqualität).

#### **4.4.4 Zwischenresümee**

Anders als in Österreich, zeigt sich in Deutschland für das Irrelevanzkriterium ein verhältnismäßig kleinerer Anwendungsbereich. Da in der Regel bei nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen keine Berechnung der Gesamtimmissionssituation erfolgt, kommt es erst gar nicht zu der Frage, ob die von der Anlage zu erwartenden Immissionen einen relevanten Beitrag zur Gesamtimmissionsbelastung leisten oder nicht.

In der Praxis ist der Anwendungsbereich des Irrelevanzkriteriums daher auf größere Industrieanlagen, die nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind, eingeschränkt.

## 5 Gegenüberstellung der österreichischen und deutschen rechtlichen Ausgangslage und Bedeutung für die Praxis

Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass es aus naturwissenschaftlich-fachlicher Sicht nicht ein „einzelnes dogmatisch festgeschriebenes“ Irrelevanzkriterium gibt, was sich schon aus den unterschiedlichen Mess- und Prognosegenauigkeiten der einzelnen Luftschadstoffe ergibt. (Furherr, et al., RdU-UT 2006/1). Dennoch kann sich gerade aus der Gegenüberstellung verschiedener Handhabungen ein in strittigen Fällen möglicher Lösungsansatz für die Praxis ergeben. Daher wird an dieser Stelle ein Vergleich der österreichischen und deutschen Ansätze zur Beurteilung der Irrelevanzkriterien unternommen, um anschließend einige Lösungsmöglichkeiten für die österreichische Verwaltungsbehördenpraxis in Streitfällen aufzuzeigen.

Zunächst werden noch einmal die gemeinschaftsrechtlichen, deutschen und österreichischen Immissionsgrenzwerte für PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> gegenübergestellt, um aufzuzeigen, dass bereits die Ausgangssituation in den jeweiligen Ländern eine andere ist.

### 5.1 Grenzwerte

	Schadstoff	Konzentration µg/m <sup>3</sup>	Mittelungs- zeitraum	Überschreitungen
EG-RL	PM <sub>10</sub>	50	24 Stunden	35
		40	1 Jahr	---
D		50	24 Stunden	35
		40	1 Jahr	---
Ö		50	24 Stunden	bis 2009: 30 ab 2010: 25
		40	1 Jahr	---
EG-RL	NO <sub>2</sub>	200 (+ Toleranzmarge von 5% für 2009)	1 Stunde	18
		40	1 Jahr	---
D		200	1 Stunde	18
		40	1 Jahr	---
Ö		200	½ Stunde	---
		40 (bis 31.12.2009) 35 (ab 01.01.2010) 30 (ab 01.01.2012)	1 Jahr	---

Tabelle 15: Gegenüberstellung der nach der 1. TRL, in Deutschland und in Österreich geltenden Grenzwerte für PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub>

Der direkte Vergleich zeigt durchwegs strengere Grenzwerte in Österreich. Insbesondere bei den NO<sub>2</sub>-Immissionswerten ist die österreichische Regelung in mehrfacher Hinsicht strikter.

Von dem ursprünglich auch in Deutschland geltenden HMW ist man nach der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien abgegangen. Je kürzer der Mittelungszeitraum, umso höher sind nämlich auch die zu erwartenden Maximalwerte (UBA, 2004). In Österreich hingegen, gilt für NO<sub>2</sub> nach wie vor ein HMW. Hinzu kommt noch, dass der gemeinschaftsrechtlich zulässige Überschreitungsrahmen von 18 Überschreitungen nicht ausgeschöpft wurde.

Der Zusammenhang zwischen maximalem HMW und 99,8%il gebildet aus dem MW1 wurde von Hauck et al. (2003) für österreichische Messstellen untersucht. Für einen Grenzwert von 200 µg/m<sup>3</sup> als MW1 mit 18 zulässigen Überschreitungen (dies entspricht einem 99,8%il) ergibt sich nach diesen Untersuchungen ein maximaler HMW von 310 µg/m<sup>3</sup>. Das bedeutet, dass der deutsche Grenzwert von 200 µg/m<sup>3</sup> für den MW1 als 99,8%il etwa einem österreichischen maximalen HMW von 310 µg/m<sup>3</sup> entspricht (Hauck, et al., 2003).

Schließlich beträgt der Grenzwert für den JMW in Österreich nicht 40 µg/m<sup>3</sup>, wie von der RL 99/30/EG vorgegeben und in Deutschland übernommen, sondern 30 µg/m<sup>3</sup>. Diese Senkung des JMW von 40 µg/m<sup>3</sup> auf 30 µg/m<sup>3</sup> ist, wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, aufgrund luftchemischer Vorgänge hinsichtlich der NO<sub>x</sub>-Reduktionsleistung nahezu doppelt so streng (Puxbaum, 2006).

Ebenso lässt sich anhand der Studie von Hauck et al. (2003) zeigen, dass durch die Herabsetzung der zulässigen Überschreitungen des PM<sub>10</sub>-TMW von 35 auf 25 eine nicht unwesentlich strengere Umsetzung in Österreich erfolgt ist.

Immissionswert (µg/m <sup>3</sup> )	Zeitbasis	Überschreitungen pro Jahr	Max. TMW Äquivalent
50	TMW	35	109
50	TMW	25	99
40	JMW	--	154

**Tabelle 16: Maximaler PM<sub>10</sub>-TMW Äquivalent bei unterschiedlicher zulässiger Überschreitungshäufigkeit und JMW (Hauck, et al., 2003)**

Aus Tabelle 16 ist auch erkennbar, dass das Kriterium für den PM<sub>10</sub>-TMW strenger ist, als der JMW.

All das zeigt, dass bereits auf Ebene der Immissionsgrenzwerte erhebliche Unterschiede zwischen der österreichischen und deutschen Rechtslage bestehen, die sich im Endeffekt sowohl auf die generelle Immissionssituation als auch auf den Immissionsschutz im jeweiligen Anlagenehmigungsverfahren auswirken, da dadurch insbesondere die Irrelevanzschwellen, wie zu zeigen sein wird, um ein Vielfaches höher sind.

Daher wird in der Folge zunächst noch einmal zusammenfassend auf die Immissionssituation in Österreich und Deutschland eingegangen.

## **5.2 Immissionssituation**

Die strengeren Grenzwerte haben auch Einfluss darauf, dass in Österreich ein Gebiet bereits früher als Sanierungsgebiet, belastetes Gebiet oder als sonstiges Gebiet mit Überschreitungen von Luftschadstoffgrenzwerten gelten kann, als dies in Deutschland der Fall ist. Infolge dessen kommen dadurch auch die mit dieser Qualifikation verbundenen rechtlichen Konsequenzen früher zum Tragen.

### **5.2.1 PM<sub>10</sub>**

Obwohl in Deutschland die Grenzwerte höher sind, kommt es in gewissen Bereichen dennoch zu Grenzwertüberschreitungen. Unter Punkt 4.2 wurde bereits dargelegt, dass es in Deutschland zu Überschreitungen des PM<sub>10</sub>-TMW kommt. Dasselbe gilt auch für Österreich. Derzeit gelten in beiden Ländern die gleichen Grenzwerte, wobei die zulässige Überschreitungshäufigkeit in Österreich mit 30 bereits jetzt geringer ist und ab 2010 noch einmal auf 25 Überschreitungen herabgesetzt wird. In der Praxis bedeutet dies, dass es in Österreich bei gleich bleibenden Immissionswerten zu noch häufigeren Grenzwertüberschreitungen kommen könnte, wobei der allgemeine Abwärtstrend der PM<sub>10</sub>-Immissionen Grund zu vorsichtigem Optimismus gibt.

### **5.2.2 NO<sub>2</sub>**

Was die Immissionssituation für NO<sub>2</sub> anbelangt, kam es im Jahr 2006 in Österreich zu keinen Überschreitungen des gemeinschaftsrechtlichen – somit auch des in Deutschland geltenden – Grenzwertes für den MW1. Anders ist das Bild unter Berücksichtigung des österreichischen HMW-Grenzwertes. Da wurden im selben Jahr an 12 Messstellen Grenzwertüberschreitungen verzeichnet.

Bei den Langzeitwerten stehen sich im Jahr 2005 20 (nach dem EG-Grenzwert) zu 46 (nach dem österreichischen Grenzwert) Überschreitungen gegenüber. Durch die Absenkung des Grenzwertes auf 35 bzw 30 µg/m<sup>3</sup> in den kommenden Jahren sind weitaus häufigere Überschreitungen zu erwarten, sofern sich an der Immissionssituation nicht wesentlich etwas

ändert. Aussichtsreich, wenngleich in der Umsetzung wohl erst mittelfristig merkbar, sind die Anstrengungen der EURO 5 und EURO 6 Normen zur Reduktion der NO<sub>2</sub>-Emissionen bei Kfz. Ob diese Maßnahmen zum Erreichen dieses sehr ambitionierten Grenzwertes ausreichen werden, ist allerdings noch nicht absehbar.

In Deutschland gab es im Jahr 2006 11 Messstationen mit mehr als 18 Überschreitungen des NO<sub>2</sub> MW1; an insgesamt 33 Stationen lag die Überschreitungshäufigkeit zwischen 1 und 18 Mal. Ähnliche Ergebnisse gab es auch 2007. Im Jahr 2008 wurde der ab 2010 einzuhaltende Kurzzeitgrenzwert mit 18 zulässigen Überschreitungen bereits nur noch an 5 verkehrsnahen Messstellen überschritten. Bei den Langzeitwerten sieht es etwas anders aus. Da kam es 2008 an nahezu 50% der verkehrsnahen Messstellen zu Grenzwertüberschreitungen (UBA, 2009a).

### **5.2.3 Resümee**

Der Vergleich zeigt, dass die Überschreitungshäufigkeit von PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> sowohl für die Kurz- als auch die Langzeitgrenzwerte in Österreich und Deutschland ähnlich sind, und das obwohl die österreichische Rechtslage in manchen Bereichen ungleich strikter ist. Ein Schluss, der sich daraus ziehen lässt ist, dass die Gesamtimmissionssituation in beiden Ländern in Bezug auf die nationalen Gesetze ähnlich, jedoch in Österreich vor allem bei NO<sub>2</sub> deutlich besser ist. Die künftigen weiteren Herabsetzungen der Grenzwerte werden wohl dazu führen, dass in Österreich noch weiter reichende und ambitioniertere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Im Ergebnis führt dies allerdings auch zu einer noch besseren Luftqualität.

## **5.3 Immissionsschutz im Anlagengenehmigungsverfahren**

Während in Österreich in allen Anlagengenehmigungsverfahren nach dem IG-L, der GewO, dem MinroG, dem EG-K und auch dem UVP-G 2000 das Element des Immissionsschutzes geprüft wird, bedürfen in Deutschland grundsätzlich nur die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nachdem es sich bei diesen Anlagen ausschließlich um große Industrieanlagen handelt, ist ein immissionsschutzrechtliches Prüfungsverfahren auf einen relativ engen Anlagenkreis beschränkt. Die unter Punkt 4.3.4 dargestellten Bagatellmassenströme erlauben es darüber hinaus, bei Anlagen, deren Emissionen gewisse Schwellenwerte nicht überschreiten, von einer allumfassenden Bewertung der Vor- und Zusatzbelastung abzusehen. Ihnen wird von vornherein ein irrelevanter Beitrag zur Immissionsbelastung attestiert.

Somit bleiben als Anwendungsbereich für das Irrelevanzkriterium nach der TA Luft 2002 in Deutschland nur große, meist stark emittierende Industrieanlagen, wohingegen in Österreich

das Genehmigungsregime des IG-L oder der nachgebildeten Materiengesetze alle ortsfesten Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren umfasst. Das können neben Betriebsanlagen, auch Emissionen von Kfz der KundInnen, die bei der Genehmigung von Einkaufszentren diesen zuzurechnen sind, oder Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen sein (§ 2 IG-L).

Das zeigt, dass in Österreich der Immissionsschutz auch bei der Genehmigung von „kleineren“ Anlagen und sonstigen Vorhaben in Gebieten mit Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten sehr ernst genommen wird. In Anbetracht der strengen österreichischen Grenzwerte ist solch eine strikte Genehmigungspraxis auch zielführend und darüber hinaus aus Sicht des Bürgers und der Umwelt sehr begrüßenswert. Um trotz des umfassenden Immissionsschutzes die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Industrie- und Gewerbebetriebe im europäischen Vergleich nicht zu gefährden, bedarf es allerdings eines Instrumentariums wie des Irrelevanzkriteriums, das auch in Gebieten mit Überschreitungen von Luftschadstoffgrenzwerten wirtschaftliche Entwicklung zulässt.

#### **5.4 Irrelevanzkriterium**

Anders als in Deutschland, wo das Irrelevanzkriterium „nur“ in einer Verwaltungsvorschrift verankert ist, hat sich der österreichische Gesetzgeber dazu entschlossen, durch eine gesetzliche Regelung im IG-L und den relevanten Materiengesetzen festzulegen, dass Anlagen und sonstige Vorhaben auch in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen genehmigt werden können, wenn deren Beitrag zur Immissionsbelastung irrelevant ist. Die diversen unter Punkt 3.7 vorgestellten (nicht rechtsverbindlichen) Fachrichtlinien unternehmen den Versuch Kriterien für solche irrelevanten Zusatzbelastungen zu definieren.

Dabei erachtet das Umweltbundesamt 3% des Kurzzeitwertes und 1% des Langzeitwertes eines Luftschadstoffgrenzwertes als angemessenes Irrelevanzkriterium. Ein ähnliches Resultat erhält der Arbeitskreis „Technische Anleitung Irrelevanzkriterien“ der TU Wien bei seinen Untersuchungen, wobei es unterschiedliche Auffassungen zur Bestimmung des Untersuchungsraumes in den Leitfäden dieser beiden Institutionen gibt sowie auch Abweichungen der Irrelevanzkriterien von Straßen- und Schienenbauvorhaben bestehen (FVS 2007). Aus der Judikatur des Umweltsenates und des VwGH ist ersichtlich, dass sich Sachverständige und Entscheidungsträger in der Praxis weitgehend an diesen Leitlinien orientieren. Daher werden zur Gegenüberstellung mit der deutschen Regelung diese beiden in Österreich anerkannten und angewandten Irrelevanzwerte herangezogen.

Das in der deutschen TA Luft von 1986 noch geltende Irrelevanzkriterium von 1% wurde hingegen infolge der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien in der aktuellen TA Luft 2002 auf 3% erhöht, um so der verpflichteten schärferen Beurteilung der

Schadstoffbelastung Rechnung zu tragen (vgl Punkt 4.3.2). Für den Kurzzeitmittelwert wurde weder 1986 noch 2002 ein Irrelevanzkriterium festgelegt.

Es kann angenommen werden, dass sich das im Leitfaden zu den Grundlagen für eine Anleitung zur thermischen Behandlung von Abfällen aus dem Jahre 1995 (Umweltbundesamt, 1995) vorgeschlagene und in der Folge von allen weiteren Leitfäden übernommene Irrelevanzkriterium für den Langzeitwert an dem damals geltenden Irrelevanzwert der TA Luft 86 orientiert hat. Während in Deutschland, wie oben beschrieben, dieser Wert in der TA Luft 2002 aufgrund der geänderten Erhebungsmethode auf 3% erhöht wurde, wird in der österreichischen Literatur weiterhin das geringere Irrelevanzkriterium von 1% empfohlen und in der Genehmigungspraxis so angewandt.

In der Folge wird aufgezeigt, was diese unterschiedliche Definition der Irrelevanzkriterien in Österreich und in Deutschland in der Genehmigungsrealität bedeutet.

## 5.4.1 PM<sub>10</sub>

### 5.4.1.1 Kurzzeitwert

In Deutschland gibt es für keinen der Luftschadstoffe ein definiertes Irrelevanzkriterium für den Kurzzeitwert. Wie die obenstehenden Ausführungen zur Immissionssituation jedoch zeigen, kommt es gerade bei den PM<sub>10</sub>-TMW immer wieder zu Grenzwertüberschreitungen. Es ist daher durchaus vernünftig, auch für den TMW ein Irrelevanzkriterium einzuführen, wie dies in Österreich der Fall ist. Bei einem Grenzwert von 50 mg/m<sup>3</sup> und einem Irrelevanzkriterium von 3% macht die Irrelevanzschwelle für den PM<sub>10</sub>-TMW somit 1,5 µg/m<sup>3</sup> aus.

Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass hier durchwegs nur von den Irrelevanzkriterien zum Schutz der menschlichen Gesundheit die Rede ist. Aus gesundheitlicher Sicht ist aber eher der PM<sub>10</sub>-Langzeitwert relevant. Dies könnte unter Umständen im Fall der PM<sub>10</sub>-Kurzzeitwerte ein fehlendes Irrelevanzkriterium in Deutschland rechtfertigen.

	Grenzwert in µg/m <sup>3</sup>	Irrelevanzkriterium für den TMW in %	Irrelevanzschwelle in µg/m <sup>3</sup>
Österreich	50	3	1,5 <sup>36</sup>
Deutschland	50	---	---

**Tabelle 17: PM<sub>10</sub>-Irrelevanzkriterium und Irrelevanzschwelle für den Kurzzeitwert in Österreich**

<sup>36</sup> Gilt für das Kriterium der 30- bzw 25-maligen Überschreitung.

#### 5.4.1.2 Langzeitwert

Wie schon früher gezeigt wurde (Tabelle 16), ist der PM<sub>10</sub>-JMW weniger streng, als das TMW-Kriterium. Stellt man jeweils die in Österreich und in Deutschland angewandten Irrelevanzkriterien gegenüber, so wird der gravierende Unterschied bei den Voraussetzungen in der Genehmigungspraxis augenscheinlich. Während eine zusätzliche Immissionsbelastung von 1,2 µg/m<sup>3</sup> in Deutschland als irrelevant betrachtet wird, gelten in Österreich nur 0,4 µg/m<sup>3</sup> PM<sub>10</sub> jährlich als nicht relevante Zusatzbelastung (siehe Tabelle 18).

Betrachtet man dies im Lichte der Tatsache, dass in Deutschland dieser Genehmigungsvoraussetzung ohnedies hauptsächlich große, nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige, Industrieanlagen unterliegen, so drängt sich an dieser Stelle natürlich die Frage auf, ob die österreichische Genehmigungspraxis nicht unverhältnismäßig streng ist.

	<b>Grenzwert in µg/m<sup>3</sup></b>	<b>Irrelevanzkriterium für den JMW in %</b>	<b>Irrelevanzschwelle in µg/m<sup>3</sup></b>
Österreich	40	1	<b>0,4</b>
Deutschland	40	3	<b>1,2</b>

**Tabelle 18: Gegenüberstellung der PM<sub>10</sub>-Irrelevanzkriterien und Irrelevanzschwellen für den JMW in Österreich und Deutschland**

#### **Exkurs: Staubbildung während der Bauphase**

Ungeklärt ist in Österreich nach wie vor die Frage nach dem angemessenen Irrelevanzkriterium für die Bauphase. Während das Umweltbundesamt keinen Bedarf nach einem anderem als dem Irrelevanzkriterium für den JMW sieht, tritt der Arbeitskreis „Technische Anleitung Irrelevanzkriterium“ für eine gesonderte Betrachtung der Bauphase ein und schlägt dafür ein Irrelevanzkriterium in Höhe von 3% des Grenzwertes vor, wobei bei Überschreiten dieses Kriteriums der medizinische Gutachter die Gefahr für die Gesundheit zu beurteilen haben soll (vgl bereits Punkte 3.7.1.1.5 und 3.7.2.2.3 oben).

In Deutschland wird nach Auskunft aus dem LANUV NRW die Staubbildung während der Bauphase immissionsseitig nicht gesondert verfolgt (Bruckmann, 2009). Daraus ergibt sich auch, dass kein anderes als das allgemeine Irrelevanzkriterium für den JMW zur Anwendung kommt. Nachdem dieses aber laut der Technischen Anleitung der TU Wien mit 3% des Grenzwertes bewertet wird, sollte mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Minderung der Staubbildung, die Irrelevanzschwelle in einem bestimmten Abstand zu den betroffenen Anrainern nicht mehr überschritten werden. Dennoch können sich Probleme mit

dem Kriterium für einer Baustelle sehr nahe Anrainer ergeben, ein Zustand der im städtischen Bereich (zB U-Bahn Bau) durchaus vorkommt.

Hingegen könne man sich nach der vom Umweltbundesamt vertretenen Ansicht, die österreichischen allgemeinen Irrelevanzkriterien seien auch auf die Bauphase anwendbar, durchaus Szenarien vorstellen, in welchen einer Anlage die Genehmigung versagt werden müsste, weil die strengen Irrelevanzgrenzen während der Bauphase nicht eingehalten werden können.

Eine Genehmigungsversagung allein aus diesem Grund kann nicht im Interesse der Beteiligten sein, zumal nach Untersuchungen der WHO festgestellt wurde, dass die – während der Bauphase vorwiegend gebildeten – mineralischen Partikeln geringere Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen haben, als Partikel aus Verbrennungsprozessen (vgl Punkt 3.7.2.2.3.).

Darüber hinaus sind Bauarbeiten begrenzt auf einen gewissen Zeitraum, tragen also nicht dauerhaft zur Immissionsbelastung in einem gewissen Gebiet bei. Es ist daher der Ansicht der TU Wien, die ein höheres Irrelevanzkriterium für die Bauphase vertritt, in diesem Zusammenhang realitätsnäher. Schlussendlich soll es dem medizinischen Fachgutachter überlassen bleiben, zu beurteilen, ob die zusätzliche Staubbelastung während der begrenzten Bauphase eine Gefährdung für die Gesundheit des Menschen darstellt.

	Grenzwert in $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Irrelevanzkriterium für den JMW in %	Irrelevanzschwelle in $\mu\text{g}/\text{m}^3$
Österreich: Umweltbundesamt	40	1	0,4
TU Wien	40	3	1,2
Deutschland	40	---	---

**Tabelle 19: Vorgeschlagene Irrelevanzkriterien und Irrelevanzschwellen für  $\text{PM}_{10}$  während der Bauphase**

## 5.4.2 $\text{NO}_2$

### 5.4.2.1 *Kurzzeitwert*

Noch gravierender als bei  $\text{PM}_{10}$  fällt im Ergebnis die unterschiedliche Behandlung der  $\text{NO}_2$ -Irrelevanzkriterien in Österreich und Deutschland aus, zumal in Österreich die Grenzwerte auch deutlich strenger sind.

Für Kurzzeitwerte gibt es wieder nur in Österreich Empfehlungen für ein Irrelevanzkriterium, das von beiden Institutionen mit 3% definiert wird. Demnach gelten Überschreitungen von bis zu  $6 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Halbstundenmittel als irrelevant. Stellt man noch einmal den österreichischen

HMW von 200 µg/m<sup>3</sup> dem für den entsprechenden Zeitraum berechneten deutschen HMW von 310 µg/m<sup>3</sup> (siehe Punkt 5.2.2) gegenüber, so wird deutlich, dass der österreichische Kurzzeitwert inklusive Irrelevanzschwelle nach wie vor um ein Drittel strenger ist, als der deutsche Kurzzeitwert.

Dennoch scheint in der bisherigen Genehmigungspraxis das vom Umweltbundesamt und der TU Wien empfohlene Irrelevanzkriterium weitgehend anerkannt und dem hohen österreichischen Immissionsschutzniveau zweckdienlich.

	Grenzwert in µg/m <sup>3</sup>	Irrelevanzkriterium für den Kurzzeitwert in %	Irrelevanzschwelle in µg/m <sup>3</sup>
Österreich	HMW: 200 (ohne Überschreitungen)	3	6
Deutschland	MW1: 200 (mit 18 Überschreitungen)	---	---

**Tabelle 20: NO<sub>2</sub>-Irrelevanzkriterium für den Kurzzeitwert in Österreich**

#### 5.4.2.2 Langzeitwert

Nachdem ab 2012 der NO<sub>2</sub>-Jahresgrenzwert in Österreich auf 30 µg/m<sup>3</sup> herabgesetzt wird, stehen sich zwei unterschiedliche Grenzwerte in Österreich und in Deutschland gegenüber, die jeweils eine unterschiedliche Ausgangsbasis für die Berechnung der Irrelevanzschwelle bieten. Im Ergebnis ist die vom Umweltbundesamt und der Technischen Anleitung der TU Wien empfohlene Irrelevanzschwelle in Österreich um das Vierfache strenger als das nach der deutschen TA Luft (siehe Tabelle 21).

	Grenzwert in µg/m <sup>3</sup>	Irrelevanzkriterium für den JMW in %	Irrelevanzschwelle in µg/m <sup>3</sup>
Österreich	30	1	0,3
Deutschland	40	3	1,2

**Tabelle 21: Gegenüberstellung der NO<sub>2</sub> Irrelevanzkriterien und Irrelevanzschwellen für den JMW in Österreich und Deutschland**

Ein solch krasses Missverhältnis birgt durchaus die Gefahr erheblicher Wettbewerbsnachteile für die heimische Wirtschaft. Es wird in der Praxis die Frage zu stellen sein, ob die Genehmigung gewisser, für manche Regionen sehr bedeutender, Projektvorhaben zu versagen ist, wenn die im internationalen Vergleich einzigartig strengen österreichischen Kriterien geringfügig überschritten werden. Bei einer theoretischen Anhebung des österreichischen Irrelevanzkriteriums von derzeit 1% des JMW auf beispielsweise vergleichbare 3%, wäre man im Ergebnis mit einer Irrelevanzschwelle von 0,9 µg/m<sup>3</sup> nach wie vor unter der von der in Deutschland gewährten Irrelevanzschwelle von 1,2 µg/m<sup>3</sup>. Dank des ambitionierten Immissionsschutzes besteht daher wohl auch im Falle

einer Anhebung der derzeit empfohlenen Irrelevanzkriterien im Einzelfall keine Gefahr für die in weiten Teilen Österreichs bereits herrschende gute Luftqualität.

## 6 Schlussbemerkungen

Die aus luftreinhaltetechnischer Sicht sehr begrüßenswerte Praxis, die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Immissionsgrenzwerte in Österreich noch ambitionierter umzusetzen, kann in mancherlei Hinsicht zu Wettbewerbsnachteilen für österreichische Anlagenbetreiber führen. Um wirtschaftliche Entwicklung auch in Gebieten mit Überschreitungen von Luftschadstoffgrenzwerten zu ermöglichen, hat die Praxis das Instrument der Irrelevanzkriterien entwickelt, das durch das Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005 auch Eingang in die Gesetzgebung, namentlich in § 20 Abs 3 des IG-L sowie weitere Materiengesetze gefunden hat. Ein ähnliches Konzept findet sich auch in der deutschen Verwaltungsvorschrift „Technische Anleitung – Luft“, weshalb sich ein Vergleich der rechtlichen und praktischen Behandlung des Irrelevanzkriteriums in Österreich und Deutschland anbietet.

Das vorliegende Werk arbeitet schematisch die Unterschiede im Bereich des Immissionsschutzes in den Anlagengenehmigungsverfahren der beiden Länder heraus. Das Ergebnis zeigt, dass der österreichische Immissionsschutz in vielerlei Hinsicht weitreichender ist als der deutsche:

1. Zum einen hat sich der österreichische Gesetzgeber dazu entschlossen, die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Grenzwerte für Luftschadstoffimmissionen verschärft umzusetzen, wohingegen in Deutschland auf so eine Verschärfung verzichtet wurde. Daraus ergeben sich zweierlei Konsequenzen. Einerseits gelten in Österreich Gebiete bereits bei geringerer Immissionsbelastung als Gebiete mit Überschreitungen von Grenzwerten, andererseits werden die strengeren Grenzwerte auch als Basis für die Berechnung der Irrelevanzschwellen herangezogen.

Wie eine Darstellung der Emissions- und Immissionssituation zeigt, kommt es nach den jeweiligen nationalen Grenzwertbestimmungen in beiden Ländern zu Grenzwertüberschreitungen für PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub>. Unter Berücksichtigung des gemeinschaftsrechtlichen Grenzwertes wäre die in Österreich gemessene Überschreitungshäufigkeit insbesondere im Fall der NO<sub>2</sub> Immissionen jedoch wesentlich geringer.

2. Weiters zeigen die Untersuchungen, dass der konkrete Anwendungsbereich der Immissionsschutzbestimmungen in Österreich einen viel größeren Kreis von Anlagen und sonstigen Vorhaben umfasst, als in Deutschland. Genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG sind nämlich hauptsächlich große Industrieanlagen. Die Immissionszusatzbelastung von kleineren Anlagen und Vorhaben wird schon von

vornherein meist als so gering eingeschätzt, dass es zu keiner Berechnung der Gesamtimmissionsbelastung durch die Anlage kommt. Darüber hinaus sind genehmigungsbedürftige große Industrieanlagen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auch dann genehmigungsfähig, wenn ihre Emissionen unter den per Verwaltungsvorschrift definierten Bagatellmassenströmen bleiben, auch wenn sich die Anlage in einem Gebiet mit Grenzwertüberschreitungen befindet.

In Österreich gibt es derzeit noch keine vergleichbare generelle Genehmigungsklausel für Anlagen mit geringen Emissionsmassenströmen.<sup>37</sup>

3. Schließlich verdeutlicht insbesondere die direkte Gegenüberstellung des von der TA Luft festgelegten Irrelevanzkriteriums einerseits und des von österreichischen Fachrichtlinien empfohlenen und von den Behörden angewandten Irrelevanzkriteriums andererseits die im Ergebnis erheblich schärfere österreichische Genehmigungspraxis. Das Irrelevanzkriterium in der deutschen TA Luft beträgt 3,0% vom jeweiligen Luftschadstoffgrenzwert, was sowohl für den PM<sub>10</sub> als auch den NO<sub>2</sub> JMW eine Irrelevanzschwelle von 1,2 µg/m<sup>3</sup> ergibt. Im Vergleich dazu erlaubt das in Österreich empfohlene Irrelevanzkriterium von 1% für den Langzeitwert eine Irrelevanzschwelle von 0,4 µg/m<sup>3</sup> für PM<sub>10</sub> bzw 0,3 µg/m<sup>3</sup> für NO<sub>2</sub>.

Aufgrund all dieser untersuchten Kriterien kommt es im Ergebnis zu einer Kumulierung der Schärfen, die sich verkürzt so darstellen lassen können:

- Ein Großteil der in Österreich immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen bedarf in Deutschland keiner Genehmigung nach dem BImSchG.
- Aufgrund dieser Tatsache ergibt sich in Deutschland ein vergleichsweise sehr kleiner Anwendungsbereich für das Irrelevanzkriterium. Das österreichische Irrelevanzkriterium ist hingegen auf alle nach dem IG-L, der GewO, dem EG-K, dem MinroG sowie dem UVP-G genehmigungspflichtigen Anlagen und Vorhaben sowie darüber hinaus auch zur Feststellung der Genehmigungspflicht gewisser Anlagen anzuwenden.
- Das Irrelevanzkriterium der TA Luft von 3,0% des jeweiligen Jahresgrenzwertes bietet einen im österreichischen Vergleich ungleich größeren Spielraum für die Bewertung irrelevanter Immissionszusatzbelastungen.

Die Untersuchungen dieser Arbeit konzentrieren sich in erster Linie auf PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub>, da es gerade bei diesen beiden Luftschadstoffen in Österreich immer wieder zu

---

<sup>37</sup> Eine solche Regelung sollte allerdings von VertreterInnen der Bundesländer im Rahmen einer Arbeitsgruppe zur Landesumweltreferentenkonferenz gefunden werden (Umweltbundesamt, 2007b).

Grenzwertüberschreitungen kommt. Einen besonderen Problempunkt in Österreich stellt in diesem Zusammenhang die Bauphase dar, die nach Vorstellung des Leitfadens UVP & IG-L des Umweltbundesamtes (2007b) im Prinzip gleichartig zu behandeln wäre wie die Betriebsphase. Dies stellt sich in Deutschland völlig anders dar: Für die Bauphase werden keine immissionsseitigen Erhebungen und Prognosen durchgeführt – diese wird emissionsseitig nach dem Stand der Technik begrenzt.

Darüber hinaus ist auch darauf zu achten, dass der im europäischen Vergleich viel weiter reichende Immissionsschutz nicht auf den einzelnen Projektbetreiber überwältigt wird. Der Balanceakt zwischen einem umfassenden Immissionsschutz und dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Projektbetreibern in Österreich kann nur gelingen, wenn eine österreichische Regelung auch dem europäischen Vergleich Stand hält. Die vorliegende Arbeit zeigt jedoch auf, dass durch die derzeitige Genehmigungspraxis der die Projektbetreiber im Vergleich zu Deutschland ungleich stärker belastet werden.

Es wird daher in der Praxis den Sachverständigen und Behörden überlassen bleiben, unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse im jeweiligen Genehmigungsverfahren die Beurteilung der angemessenen Irrelevanzkriterien vorzunehmen. Dabei kann im Einzelfall durchaus der Bedarf bestehen, ein geringeres als den von den Leitfäden empfohlenes Irrelevanzkriterium anzuwenden. Es soll den Behörden aber auch unbenommen bleiben, die empfohlenen Irrelevanzkriterien überschreiten zu können, sofern keine Gefahr für die Gesundheit des Menschen besteht.

## **7 Literaturverzeichnis**

### **Primärliteratur**

#### **Europa**

Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa.

Richtlinie 1996/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität.

Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft.

Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft.

Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft.

Entscheidung 1997/101/EG des Rates vom 27. Januar 1997 zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten.

#### **Österreich**

Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz vom 27. November 1984, BGBl 491/1984.

Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Berggesetz 1975, das Abfallwirtschaftsgesetz und das Ozongesetz geändert werden (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L), BGBl I Nr 115/1997.

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002) erlassen und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und das Immissionsschutzgesetz - Luft geändert werden, BGBl I Nr 102/2002.

Bundesgesetz, mit dem das Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetz, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Emissionszertifikatengesetz und das

Immissionsschutzgesetz-Luft geändert werden (Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005), BGBl I Nr 34/2006.

Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl Nr 194/1994.

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG K) erlassen wird, BGBl I Nr 150/2004.

Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe, über die Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (Mineralrohstoffgesetz - MinroG \*1), BGBl I Nr 38/1999.

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Mineralrohstoffgesetz und das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen geändert werden (Anlagenrechtsnovelle 2006), BGBl Nr 84/2006.

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl II Nr 483/2008.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz- Luft, BGBl II Nr 263/2004

## **Deutschland**

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2009 (BGBl I S. 606) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) (BGBl I S. 2470).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl I S. 466) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigung, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen vom 18. März 1975 - Landes-Immissionsschutzgesetz (Nordrhein-Westfalen).

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (4. BImSchV), (BGBl I S. 504), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl I S. 2470) geändert worden ist.

Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2007 (22. BImSchV), BGBl I S. 1006.

Gemeindeverordnung der Gemeinde Timmendorfer Strand zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche oder sonstige Immissionen vom 18. Mai 2009.

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002.

## **Sekundärliteratur**

**Arbeitskreis "Technische Anleitung Irrelevanzkriterien". 2007.** *Technische Anleitung zur Anwendung des Schwellenwertkonzeptes im Verfahren nach dem UVP-G, Vorgehensweise bei der Festlegung von Untersuchungsgebieten und bei der fachlichen Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von stationären Anlagen über den Luftpfad.* Wien: Technische Universität Wien, Institut für Chemische Technologien und Analytik, 2007. ISBN 978-3-200-00928-8.

**Bauer, H., et al. 2007.** *Kurzfassung zum Endbericht für das Projekt "AQUELLA Wien" Bestimmung von Immissionsbeiträgen in Feinstaubproben.* MA 22. Wien, 2007. 3869/03.

**Baumgartner, Christian. RdU 2002/44.** Immissionsgrenzwerte im Anlagenehmigungsverfahren. *Recht der Umwelt.* RdU 2002/44, 44.

**Baumgartner, Christian und Ennöckl, Daniel. 2008.** Umweltverträglichkeitsprüfung und Immissionsgrenzwerte. [Buchverf.] Daniel Ennöckl und Nicolas Raschauer. *Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat.* Wien: Verlag Österreich, 2008, S. 245-289.

**Bergthaler, Wilhelm. 1998.** Der Anwendungsbereich des UVP-G. [Buchverf.] Wilhelm Bergthaler, Karl Weber und Johann Wimmer. *Die Umweltverträglichkeitsprüfung: Praxishandbuch für Juristen und Sachverständige*. Wien : Manz, 1998, Kap III, S. 46-94.

**Bergthaler, Wilhelm und Schmelz, Christian. 2007.** Anlagengenehmigungen in (Luft)belasteten Gebieten - rechtliche Aspekte. *Symposium Anlagenrecht*. 5. Juli 2007.

**Bergthaler, Wilhelm. RdU-UT 2007/15.** Vom Spin und Spinnen der Leitfäden - Dialogforum oder Untergrundbewegung des Umweltrechts. *Recht der Umwelt*. Editorial - Sonderbeilage: Umwelt und Technik, RdU-UT 2007/15.

**Brandl, Klara, Nagl, Christian und Bergthaler, Wilhelm. RdU-UT 2005/1.** Schwerpunkt Luftschadstoffe: Probleme der Immissionsprognose aus rechtlicher und technischer Sicht. *Recht der Umwelt*. Sonderbeilage: Umwelt und Technik, RdU-UT 2005/1.

**Bratschovsky, Katja und Chojnacka, Zuzanna. 2006.** Luftreinhaltung und Klimaschutz. [Hrsg.] Nicolas Raschauer und Wolfgang Wessely. *Handbuch Umweltrecht*. Wien : WUV Universitätsverlag, 2006, S. 471-558.

**Bruckmann, Peter (LANUV NRW). 2009.** *Telefoninterview zur Handhabung des Irrelevanzkriteriums in Nordrhein-Westfalen*. 05. 26 2009.

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. 2008.** Immissionschutzrecht in Deutschland - Hintergrund. [Online] Mai 2008. [http://www.bmu.de/files/luftreinhaltung/downloads/application/pdf/hintergrund\\_bimschg.pdf](http://www.bmu.de/files/luftreinhaltung/downloads/application/pdf/hintergrund_bimschg.pdf).

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. 2001.** TA Luft. *Kabinettsbeschluss vom 12.12.2001 Begründung zur TA Luft*. [Online] 2001. [Zitat vom: 02. Juni 2009.] [http://www.bmu.de/pdfs/allgemein/application/pdf/taluft\\_begrueendung.pdf](http://www.bmu.de/pdfs/allgemein/application/pdf/taluft_begrueendung.pdf).

**Czajka. 2006.** Kommentar zu § 22 BImSchG. [Buchverf.] Gerhard Feldhaus. *Bundesimmissionschutzrecht - Kommentar*. 2. völlig neu überarbeitete Auflage. Heidelberg/München/Landsberg/Frechen/Hamburg : C.F. Müller, 2006, Band 1 - Teil II.

**DIHK, IHK Duiseburg, IHK zu Köln. 2002.** *Wegweiser durch die TA Luft 2002 - Arbeitshilfe für die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft*. Version 1.08 - 20.12.2002. Brüssel, Duisburg, Köln , 2002.

**Europäische Kommission. 2008.** Better Regulation. *Glossary - Gold Plating*. [Online] 24. Juni 2008. [Zitat vom: 20. Mai 2009.] [http://ec.europa.eu/governance/better\\_regulation/glossary\\_en.htm#](http://ec.europa.eu/governance/better_regulation/glossary_en.htm#).

**Europäische Kommission. 2005.** *Thematische Strategie zur Luftreinhaltung.* Brüssel, 2005. Mitteilung der Kommission.

**Feik, Rudolf. 2008.** Gewerberecht. [Hrsg.] Susanne Bachmann, et al. *Besonderes Verwaltungsrecht. 7.*, aktualisierte Auflage. Wien : Springer-Verlag, 2008, S. 153-190.

**Feldhaus, Gerhard (Hrsg). 1965/2009.** Kommentar zu § 4 BImSchG. *Bundesimmissionschutzrecht - Kommentar. 2.* völlig neubearbeitete Auflage, 149. Aktualisierung (Stand Januar 2009). Heidelberg/München/Landsberg/Frechen/Hamburg : C.F. Müller, 1965/2009, Band 1 - Teil I.

**FSV. 2009.** Über uns. [Online] 2009. [Zitat vom: 29. Mai 2009.] <http://www.fsv.at/>.

**FSV. 2007.** *Schadstoffausbreitung an Straßen.* 2007. RVS 04.02.12.

**FSV. 2005.** *Projektierungsrichtlinien Lüftungsanlagen - Immissionsbelastung an Portalen.* Wien, 2005. RVS 9.263.

**Furherr, Elisabeth, et al. RdU-UT 2006/1.** Die IG-L Novelle 2005 und das "Schwellenwertkonzept". *Recht der Umwelt.* Sonderbeilage: Umwelt und Technik, RdU-UT 2006/1.

**Hauck, Helger, et al. 2003.** *Bewertung von Immissionskonzentrationen luftverunreinigender Stoffe. Bericht der Kommission für Reinhaltung der Luft der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.* 2003.

**Hausberger, Stefan, Öttl, Dietmar und Rexeis, Martin. 2006.** Verkehrsimmissionen und Maßnahmen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft - Technische Sicht. [Hrsg.] IUR/ÖWAV. *Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2006.* 2006, S. 165-178.

**Hummel, Hans-Joachim (dUBA). 2009.** *Telefoninterview zur Handhabung des Irrelevanzkriteriums in Deutschland.* 20. Mai 2009.

**IFEU. 2007.** *Entwicklung der NO<sub>x</sub>- und NO<sub>2</sub>-Emissionen im Innerortsverkehr in Baden-Württemberg und Deutschland bis zum Jahr 2015.* Heidelberg. 2007. Kurzbericht.

**LAI. 1990.** *Bewertung von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind.* [Hrsg.] Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen Ministerium für Umwelt. 1990.

**LANUV. 2009.** *Kurzfassung Jahreskenngrößen 2008.* NRW : Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2009.

**LANUV. 2008.** Luftreinhaltepläne und Aktionspläne nach EU-Richtlinie. [Online] 01. 10. 2008. [Zitat vom: 24. Mai 2009.] <http://www.lanuv.nrw.de/luft/lrpaktionspl.htm>.

**Lenzhofer, Stephan. 2008.** Bessere Rechtsetzung in der EU - Der Stand der Dinge. *Journal für Rechtspolitik*. 2008, S. 157.

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. 2009.** Gebietsbezogene Luftreinhaltung. [Online] 2009. [Zitat vom: 03. Juni 2009.] [http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/luftqualitaet/gebiet\\_luft/index.php](http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/luftqualitaet/gebiet_luft/index.php).

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.. 2007.** *Immissionsschutz in der Bauleitplanung - Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)*. Referat "Luftreinhaltung". Düsseldorf: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2007.

**NR. 1147 BlgNR 22.GP.** 1147 der Beilagen XXII. GP - Regierungsvorlage - Materialien. 1147 BlgNR 22.GP.

**Puxbaum, Hans. 2006.** *Auszug aus einer Stellungnahme zur Auswahl von Rechenpunkten zur Erstellung von Luftschadstoffprognosen in UVP-Verfahren*. Wien. 2006. Gutachten.

**Schermann, Eva. ZUV 2005,132.** Die Irrelevanz der "Irrelevanzkriterien" im gewerbebehördlichen Anlagenverfahren oder Die Einhaltung der Grenzwerte nach dem IG-L im gewerbebehördlichen Anlagenverfahren. *Zeitschrift für öffentliches Recht*. ZUV 2005,132.

**Schmelz, Christian. 2006.** Verkehrsimmissionen und Maßnahmen nach dem Immissionsschutzgesetz - Luft - Rechtliche Sicht. [Hrsg.] IUR/ÖWAV. *Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2006*. 2006, Bd. 18, S. 179.

**Schmidt, Alexander. 1992.** *Bauleitplanung und Immissionsschutz für gewerbliche Anlagen: Rechtsgrundlagen, Regelungsmöglichkeiten, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung*. Taunusstein: Eberhard Blottner Verlag, 1992. ISBN 389367019X.

**Schulev-Steindl, Eva. 2008.** Mögliche (wirksame) Maßnahmen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft. [Buchverf.] Erika Wagner und Ferdinand Kerschner. *Immissionsschutzgesetz-Luft Praxishandbuch*. Wien: Verlag Österreich, 2008, S. 75-100.

**Thomasitz, Ingrid und Wollansky, Gertraud. 1998.** *Immissionsschutzgesetz - Luft*. Wien: Verlag Österreich, 1998.

**UBA. 2009a.** *Auch im Jahr 2008 Überschreitungen der Grenzwerte für die Luftqualität.* Fachgebiet II 4.2 „Beurteilung der Luftqualität“, Umweltbundesamt Deutschland. Dessau : Umweltbundesamt, 2009a.

**UBA. 2009b.** *Nationale Trendtabellen für die deutsche Berichterstattung atmosphärischer Emissionen 1990 - 2007 (Endstand 20.02.2009).* Umweltbundesamt für Mensch und Umwelt. Dessau : Umweltbundesamt Deutschland, 2009b.

**UBA. 2009c.** *Raumbezogene Umweltplanung - Einblick in Planungsebenen. Grundzüge des räumlichen Planungssystems (Stand 08.2007).* [Online] 21. April 2009. [Zitat vom: 03. Juni 2009.] <http://www.umweltbundesamt.de/rup/planungsebenen/index.htm>.

**UBA. 2004.** *Feststellung und Bewertung von Immissionen - Leitfaden zur Immissionsüberwachung in Deutschland.* 3. Auflage. Berlin : Umweltbundesamt, 2004. ISSN 0722-186X.

**Umweltbundesamt. 2008a.** *Emissionstrends 1990 - 2006 - Ein Überblick über die österreichischen Verursacher von Luftschadstoffen (Datenstand 2008).* Wien : Umweltbundesamt GmbH, 2008a.

**Umweltbundesamt. 2008b.** *Jahresbericht der Luftgütemessungen in Österreich 2007.* Wien : Umweltbundesamt GmbH, 2008b.

**Umweltbundesamt. 2008c.** *Auswirkungen der NO<sub>2</sub>- Emissionen bei Diesel-KFZ auf die Immissionsbelastung.* Wien : Umweltbundesamt GmbH, 2008c. ISBN: 3-85457-933-0.

**Umweltbundesamt. 2008d.** *Überschreitungen Feinstaub 2008.* [Online] 2008d. [Zitat vom: 23. Mai 2008.] [http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/luft/luftguete\\_aktuell/ueberschreitungen/ueberschreitungen\\_2008/](http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/luft/luftguete_aktuell/ueberschreitungen/ueberschreitungen_2008/).

**Umweltbundesamt. 2007a.** *Emissionstrends 1990 - 2005 - Ein Überblick über die österreichischen Verursacher von Luftschadstoffen (Datenstand 2007).* Wien : Umweltbundesamt GmbH, 2007a. Report.

**Umweltbundesamt. 2007b.** *Leitfaden UVP und IG-L - Umgang mit Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten von Luftschadstoffen in UVP-Verfahren (überarbeitete Version 2007).* Wien : Umweltbundesamt, 2007b.

**Umweltbundesamt. 1995.** *Grundlagen für eine Anleitung zur thermischen Behandlung von Abfällen.* Wien : Umweltbundesamt GmbH, 1995. UBA-95-112 Reports alte Serie, Band 112. ISBN: 3-85457-218-2.

**Vogelsang, Silvia, Bergthaler, Wilhelm und Schmelz, Christian. RdU-UT 2007/17.** "Irrelevanzschwellen" für Luftschadstoffe: Neue Leitfäden von UBA und TU Wien zu einem "Dauerbrenner" (Teil 1). *Recht der Umwelt*. RdU-UT 2007/17, S. 56-58.

**WHO. 2006.** *Air Quality Guidelines - Global Update 2005*. Copenhagen : 2006.

**WHO. 2004.** *Health Aspects of Air Pollution - Results from the WHO Project "Systematic Review of Health Aspects of Air Pollution in Europe"*. WHO Regional Office Europe. Copenhagen . 2004. Report E83080.

**Wikipedia. 2008.** Gold plating. [Online] 19. Jänner 2008. [Zitat vom: 20. Mai 2009.] <http://en.wikipedia.org/wiki/Gold-plating>.

**Wimmer, Johann. 1998.** Bewertung von Umweltauswirkungen. [Buchverf.] Wilhelm Bergthaler, Karl Weber und Johann Wimmer. *Die Umweltverträglichkeitsprüfung: Praxishandbuch für Juristen und Sachverständige*. Wien : Manz, 1998, Kap IX, S. 305-408.

**WKO. 2008.** Stellungnahme zum Entwurf für eine Novelle zur Verordnung belastete Gebiete-Luft gem § 3 Abs 8 UVP-G. [Online] 2008. [Zitat vom: 25. Mai 2009.] [http://portal.wko.at/wk/format\\_detail.wk?AngID=1&StID=395858&DstID=0&BrID=45](http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=395858&DstID=0&BrID=45).

## **8 Judikaturverzeichnis**

### **Österreich**

VfGH 06.10.2008, V52/07

VwGH 25.06.2008, 2005/04/0182

VwGH 27.09.2000, 2000/04/0069

VwGH 22.03.2000, 98/04/0019

US 5B/2004/11-18, 3.12.2004 (Spielberg)

US 3B/2006/16-114, 12.11.2007 (Mellach/Weitendorf)

US 5B/2006/24-21, 16.08.2007 (Wien Aderklaaerstraße)

UVS Steiermark 43.19-28/2004-24, 14.06.2005 (Öko-Winner)

### **Deutschland**

BVerwG 7 B 47.08 vom 16.01.2009

BVerwG 7 B 2.08 vom 09.04.2008

BVerwG 7 C 19.02 vom 11.12.2003

BVerwG IV C 71.73 vom 12.12.1975